

2
Vinzenz v. Pallhausen's
Kurbayerischen geheimen Staats- Archivars

Abhandlung

über die

Preisfrage:

„Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände
in Baiern auch sämtlich bayerische Vasallen? —

Wann und durch welche Veranlassungen sind sie
zur unmittelbaren Reichsstandschaft
gelangt?“

von

Der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften

in Druck gegeben.



München 1803,
im akademischen Verlage.

Abhandlung

über die

Preisfrage:

Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtlich baierische Vasallen? — Wann und durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschaft gelangt?

Von

Vinzenz v. Pallhausen,

Kurfürstl. geheimen Staats-Archivar.

Magna vis est veritatis. —

Cicero
in orat. pro M. Caelio.



Dieser Abhandlung, welche der Verfasser schon im Jahre 1789 eingesandt hat, ist von der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften in der Sitzung vom 26ten März 1790 eine goldene Medaille von 25 Dukaten zuerkannt worden.



I.
Bestimmung
der
in der vorgelegten Frage enthaltenen Hauptbegriffe.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, will ich die Hauptbegriffe derselben nach der gemeinen Lehre der Publicisten bestimmen und voraussetzen, um mich in der Folge darauf berufen, einigen Einwürfen vorbeugen, und den Gegenstand desto kürzer und deutlicher behandeln zu können.

Reichsstände heißen die Mitglieder des Reiches, welche den römischen Kaiser als ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen, Sitz und Stimme auf den Comitien (Reichstage) haben, und die gegen gewisse Pflichten mit der Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsamen auszuüben haben. (1)

(1) J. W. Engelbrecht de Nota caracteristica statuum Imp.

Henninges ad Jus publ. p. 201.

B. v. Kreitmaier teutsches Staatsr. S. 57.
p. 98.

Kreis: und Reichsstände sind nicht einerley; denn es giebt viele Kreisstände, welche Sitz und Stimme bey dem Kreis: nicht aber bey dem Reichs: Convente haben, folglich keine Reichsstände sind. (2)

(2) B. v. Kreitmaier's eigene Worte *ibid.*

Die Reichsunmittelbarkeit ist eine Eigenschaft, vermög welcher man quoad personam vel bona dem Kaiser und Reich selbst unmittelbar, sohin keiner andern Obrigkeit untergeben ist. (3)

(3) N. Ch. Lynker *de immedietate civ. I. R. G.*

B. v. Kreitmaier *ibid.* §. 64.

Immedietas imperii muß weder mit der landesherrlichen Superiorität, noch der Reichs: und Kreisstandschafft vermischt werden: denn es giebt Immediatos, welche weder Reichs: noch Kreisstände, noch Landesherrn sind. (4)

(4) B. v. Kreitmaier's eigene Worte *ibid.*

Hugo de stat. reg. provinc. P. 3. diff. 1. Sola autem immedietas ad inducendam status imperii qualitatem non sufficit.

Knipschild de jur. ad privil. stat. imp. L. 2. c. 5. n. 64. Superioritas autem territorialis in solos immediatos cadit. — Sed immedietas etiam sine territorio subsistit.

Reichsabschied im Jahre 1555 §. Die weil wir 2c. So dem Reich ohne Mittel unterworfen

worfen und Reichsstände seyn. Item R. A. 1564. §. Wollen wir 2c. ubi: Gegen denen, so nicht Stände des Reichs; jedoch dem H. Reich immediate unterworfen.

Wer nicht unmittelbar unter dem Kaiser, und Reiche., sondern unter anderer Obrigkeit steht, der heißt *Mediatus*. (5) Unter den verschiedenen Gattungen der Mittelbaren hat man vornämlich die Landsassen zu bemerken. Ein Landsaß ist, der in eines Reichsstandes Lande mit Schlössern, Dörfern, und Gütern angesessen, sohin dem Landesherrn untergeben ist. Einige sind sub diverso respectu immediat, und mediat zugleich, wie zum Beispiele jene Reichsstände, welche auch mittelbare Güter in reichsständischen Landen besitzen. (6)

(5) *Mediatus* is dicitur, qui statibus imperii immediatis nexu subjectionis devincitur, quibus etiam homagium & alia subditorum onera exhibet. *Reinking. de reg. sec. & eccl. L. 1. cl. 5. c. 2.*

(6) *B. v. Kreitmaier l. c.*

Knipschild l. c. cap. 3. Potest immediatus respectu certorum bonorum etiam Landsassius esse.

Die mit der unmittelbaren Reichsstandschafft verbundenen Gerechtsamen sind die Landeshochheit und gesetzgebende Macht, die hohe Gerichtsbarkeit

barkeit, das Kriegs- und Friedensrecht, das Besteuerungs-, Zoll- und Münzrecht 2c., (7) welche Gerechtsamen *Regalia* genannt werden. (8) Einige von diesen Regalien aber gebühren gewissen Reichsständen nach den Reichsgesetzen, Herkommen, und Verträgen entweder gar nicht, oder mit gewisser Einschränkung.

- (7) *Thomasius in dissert. de præscript. Regal.* sagt. *Regalia sunt summæ potestatis partes, actiones civium dirigendi, de rebus reipublicæ disponendi, & cum exteris de negotiis belli & pacis tractandi.*

Valentin Alberti diff. de divisione Majestatis in regalia majora & minora. Illa sunt jura Majestatis propria seu partes ejusdem potentiales: hæc jura, quæ quamvis itidem imperantibus competant, de natura tamen summi imperii adeo non sunt, nec ita necessarium ad reipublicæ administrationem atque salutem habent respectum, ut hæc sine iis obtineri vel summa potestas absque iisdem adesse nequeat.

- (8) Nach den longobardischen Lehenrechten 2. *Feud.* 56. wurden zu den Regalien gezählt: Armandiæ, viæ publicæ, flumina navigabilia, portus, ripatica, vectigalia, quæ vulgo dicuntur telonia, monetæ, mulctarum poenarumque compendia, bona vacantia — angariarum, parangariarum & plaustrorum & navium præstationes — potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam: Argentariæ & palatia

tia in civitatibus consuetis: piscationum, reditus & salinarum: bona committentium, crimen majestatis, dimidium thesauri inventi &c.

Einige Regalia sind zertrennlich, und können ohne Landesherrschaft bestehen. Es können Stände und Unterthanen einzelne Regalia, so weit sie mit ihrer Unterwürfigkeit vereinbarlich sind, ex Concessione Principis expressa vel tacita erlangen. Diese sind sodann, eigentlich zu sprechen, keine Regalia mehr, sondern nur jura privata, oder wie man sie zu nennen pflegt, servitutes juris publici. (9)

(9) *B. v. Kreitmaier l. c.*

Engelbrecht de servitutibus juris publici Sect. II. memb. 2. Diese obige Rechtslehre ist sehr zu bemerken, und in der Folge besonders anwendbar.

Die Reichsstände werden in Kur- und Fürsten, dann Prälaten, Grafen und Städte getheilt. Die Reichsfürsten sind entweder nur mit fürstlicher Würde allein begabt, oder haben auch Sitz und Stimme in dem Fürstenrath auf dem Reichstage.

Reichsprälaten werden genannt, welche Votum et sessionem in comitiis haben. Sie votiren aber

aber alldort nicht *viritim* wie die Fürsten, sondern nur *curiatim*. Manche führen auch den fürstlichen Charakter. Etwas besonders haben aber die Reichsprälaten an sich, daß sie zwar alle mit der Reichsstandschaft, nicht aber auch alle mit der Landeshochheit begabt, sohin nur für ihre Person *immediat*, mit ihren Gütern aber andern Reichsständen untergeben sind.

(10) B. v. Kreitmaier's e. W. l. c.

Die unter dem Kaiser und Reich unmittelbar stehende, auch mit Sitz und Stimme in *comitiis* begabten Städte werden Reichstädte genannt.

Vasall heißt eigentlich ein Lehenmann: (11) es wird aber auch jeder, der dem Landesherrn zu Gebothe stehen, und dessen Befehle annehmen, und befolgen muß, mithin jeder Unterthan überhaupt unter diesem Namen verstanden: welcher letzterer Begriff auch hier genommen werden muß; obschon übrigens in einigen Rechtsfällen der Spruch gelten mag: der Lehenmann ist kein Unterthan.

(11) *Vasallus*: Etymologia hujus vocis est à *Vassen*, i. e. ligare: quia per investituram *Vasallus* solemni stipulatione ita alligatur Domino, ut ejus fiat Mannus, sive homo proprius.

J. Gryphander de *Weichbildis Saxonicis* C. 49.

Vox

Vox Vassi descendit a Germanico *fassen*, comprehendere, obligare: unde *Vassus* idem est, ac obligatus, devinctus, non sui, sed alieni juris, quem posterior ætas hominem ligium & Vasallum, atque etiam simpliciter *hominem* vocavit, sive clientem beneficiarium.

Eckhart Tom. I. Comment. franciæ orient. L. 24. S. 15. p. 721.

Baiern hat folgende

Reichs- und Kreisstände.

Geistliche.

Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau, Berchtolsgraden, St. Emmeram, Niedermünster, Obermünster.

Weltliche.

Neuburg, Sulzbach, Leuchtenberg, Sternstein, Haag, Ortenburg, Ehrenfels, Sulzbürg und Pürbaum, Hohenwaldeck, Breitenegg, die Stadt Regensburg.

Diese haben alle Sitz und Stimme auf den baierischen Kreistagen: sie sind aber nicht alle unmittelbare Reichsstände mit sonderheitlich persönlichen Sitz' und Stimmen auf den Reichstagen. Der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freysing, Regensburg, Passau, und der gefürstete Probst von Berchtolsgraden sind

una

unmittelbare Reichsstände mit Sitz und Stimme (viritim) auf der Fürstenbank. Die Abteyen zu St. Emmeram, Ober- und Niedermünster sind zwar gefürstet, und im gewissen Betrachzte unmittelbar; aber weder St. Emmeram noch die zwen andern Stifter haben sonderheitliche Stimmen auf der geistlichen Fürstenbank, sondern nur Curiat-Stimmen. Die Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach, die Landgraffschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Haag, Ehrenfels, Sulzbürg, und Pürbaum, dann Hohenwaldeck gehören zu Baiern, sohin kann sich die aufgeworfene Frage auf diese nicht verstehen. Die gefürstete Grafschaft Sternstein gehört dem Fürsten Lobkowitz, der ein unmittelbarer Reichsstand ist. Ortenburg ist unmittelbar; führt aber keine sonderheitliche Stimme. So ist auch Breitenneck unmittelbar, und gehört dem Freyherrn von Gumpenberg. *) Die Stadt Regensburg führt das Directorium über die Reichsstädte, und giebt bald die letzte, bald die erste Stimme unter denselben.

Nach:

Anmerkung bey dem Abdruck dieser Abhandlung. Die Herrschaft Breitenneck hat Kurfürst Karl Theodor im J. 1792 vom Frhrn. v. Gumpenberg erkaufte, und sich als Reichsvikar mit dem reichslehenbaren Blutbanne belehnt.

Nachdem ich die, in der aufgeworfenen Frage enthaltenen, staatsrechtlichen Hauptbegriffe zum Vorerkenntnisse oder zur Erinnerung, hauptsächlich aber um einigen Einwürfen vorläufig zu begegnen oder auszuweichen, vorausgesetzt habe, so erheischt nun die Ordnung und der Zweck, daß ich von der allgemeinen Kirchengeschichte beginne, und die Hauptgrundsätze aushebe, nach welchen die ersten Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht in historischer Rücksicht von unserm dermaligen Standpunkte aus betrachtet, und die Verhältnisse derselben in den folgenden Zeitläufen bemerkt werden. Dann erst kann ich zur sonderheitlichen Kirchengeschichte unsers Vaterlandes übergehen, weil der auswärtige Einfluß in dasselbe bei Einführung des Christenthums sehr beträchtlich war, und der Grund hiezu gleich auf die Art gelegt wurde, auf welche der Bau in andern Orten schon größtentheils vollendet war. Ich werde also in chronologischer Ordnung fortschreiten: ich werde mich soviel möglich der Kürze befleißigen, und, ohne mich bei ungewissen Stellen in unnöthige Zweifel einzulassen, nur dasjenige in Vortrag bringen, was von den bewährtesten Geschichtschreibern als zuverlässig angenommen worden ist, ich werde meistens, bei wichtigen Stellen, ihre eigenen Worte anführen und nach diesen die Wahrheit ohne alle Bemäntelung darstellen, ohne mir selbst ein Urtheil zu erlauben

oder

oder einigen Muthmaßungen Plak zu geben. Das Resultat aus der reinen Geschichte soll dann die Beantwortung der aufgeworfenen Frage seyn.

II.

Kurze Geschichte der ersten Kirche zur Bestimmung der Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht.

Der Stifter unsrer heiligen Religion sagte zu seinen Jüngern:

Die Könige dieser Erde herrschen; — ihr aber nicht: — Mein Reich ist nicht von dieser Welt: Wie mich mein Vater gesandt hat, so sende ich euch: — Geht hin, lehret die Völker — prediget das Evangelium. —

Und gleichwie Christus zu Petrus gesprochen hatte: „Weide meine Schaafe;“, so sprach Petrus zu seinen Jüngern und ältesten Vorstehern der ersten christlichen Gemeinden: „Weidet die Heerde Gottes mit aller Vorsicht, nicht aus Zwang, sondern freywillig nach Gott, auch nicht eines schändlichen Gewinns wegen, sondern mit gutem Willen. — Auf diese Art wird uns jedermann erkennen als Diener Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes.“

Die

Die christliche Lehre breitete sich, der schrecklichen und so lange andauernden Verfolgungen ungeachtet in kurzer Zeit in mehrere Länder aus so, daß es bald nothwendig wurde, da wo sich größere Gemeinden bildeten, Vorsteher oder Bischöfe anzuordnen. Die Geistlichen und Diener des Altars lebten vom Opfer und den Sammlungen ihrer Gemeinden. Sie suchten keinen Ueberfluß an irdischen Gütern, zufrieden soviel zu haben, daß ihnen nichts mangelte; um ihrem heiligen Berufe nachzukommen. Die Bischöfe maßten sich keiner weltlichen Geschäfte an, der Lehre und Ermahnung der Apostel Petrus und Paulus *) stets eingedenk, blieben sie der weltlichen Macht willig unterworfen, und waren den Landesherrn immer treu und unterthänig, und erzeigten selbst den heidnischen Fürsten, welche ihre Personen und ihre Lehre verfolgten, den genauesten Gehorsam. (a)

Die

*) Subjecti estote omni humanæ creaturæ propter Deum, sive regi quasi præcellenti, sive ducibus tanquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum. 1. Petri, 2. c. 13, 14.

Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: Non est enim potestas nisi à Deo. ad Rom. 13. 1.

(a) *Fleury Kirchengeschichte.*

Die Bischöfe waren die Auspender der milden Gaben unter die Dürftigen ihrer Gemeinden. Nachdem sich aber viele Reiche und Vornehme des Volkes zur christlichen Religion bekannten, und überflüssige Geschenke an Geld und Gütern zu den Kirchen machten, beschwerten sich selbst die frommen Bischöfe, daß sie so sehr mit Reichthümern überladen und mit zeitlichen Geschäften überhäuft würden, daß sie ihren geistlichen Berufsgeschäften nicht mehr mit der gehörigen Sorgfalt abwarten könnten. (b)

Aber der reine Geist des ersten Christenthumes verließ bald viele Priester und Vorsteher der Kirchen. Selbst der heilige Euprian, welcher doch schon im Anfange der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts verblich, klagte schon über die Ausartung seiner Glaubensgenossen. „Viele unter ihnen, sagt er, sind nur bemühet, Güter zu erwerben: sie haben vergessen, was die Christen zur Zeit der Apostel thaten und was sie immer thun sollten: sie brennen nun von unersättlicher Begierde nach Reichthümern, und scheinen kein anderes Geschäft zu haben, als Schätze zu sammeln: die Gottselig:

(b) *Augustini* vita Possid. c. 24.

Chrysof. in Matth. XXVII. 10. Hom. 85.

seligkeit der Religion ist in den Priestern, und die Treue und Redlichkeit in den Kirchendienern erstorben. „

Konstantin der erste unter den Kaisern, welcher sich zur christlichen Religion bekannte (i. J. 312), schenkte der Kirche ungemein grosse Schätze und Güter. So wie der Reichthum zunahm, wuchs auch die Geldgierde, und selbst von der Herrschsucht schien die höhere Geistlichkeit schon befallen zu seyn. Die Bischöfe nämlich, denen die Verwaltung der Kirchengüter übertragen wurde, fiengen an, sich immermehr in weltliche Geschäfte und selbst in Gerichtshändel zu mengen. Deßhalben machte ihnen aber auch der Kaiser in öffentlicher Versammlung den Vorwurf und sagte: „Ihr seyd zwar Bischöfe in Sachen, welche innerhalb der Kirche vorgehen; Ich aber bin von Gott als Bischof aufgestellt in Dingen, welche außerhalb der Kirche geschlichtet werden. „ (c) Er ließ den Rechten seiner weltlichen Hoheit keinen Abbruch thun: er selbst berief die Bischöfe zu Concilien, er nahm den Vorsitz in der Versammlung, er entschied

(c) *Eusebius Lib. IV. de Vita Constant. c. 24.* Vos quidem in iis, quæ intra Ecclesiam sunt, Episcopi estis: ego vero in iis, quæ extra geruntur, Episcopus a Deo sum constitutus.

schied in Fällen, wo es bloß auf Recht und Billigkeit ankam, und bestätigte die entworfenen Gesetze in Hinsicht auf die Kirchenzucht. (d)

Die Kaiser Theodosius und Valentinianus der Jüngere machten ebenfalls verschiedene Gesetze, und bestätigten die Beschlüsse der Kirchenversammlungen, so wie der letztere auch einige Synodalhandlungen verwarf, und gar nicht verkünden ließ.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Kaiser sich auch einige Eingriffe in die Glaubenslehre erlaubten, und dadurch ihre Gränzen der weltlichen Macht überschritten. Der heilige Ambrosius machte dem Kaiser Valentinian deswegen Vorstellungen, und fragte ihn freymüthig: „Wo er wohl gehört hätte, daß Layen in Glaubenssachen über die Bischöfe geurtheilt hätten? u. u. „ (e)

Da

(d) *Idem.* Imperatorem in consessu Episcoporum *jus dixisse*, synodos convocasse & disciplinam ecclesiasticam sanxisse.

(e) Quando audisti, clementissime Imperator! in causa fidei laicos de episcopis judicasse. Si docendus est episcopus a laico, quid sequetur? — At certe, si vel scripturarum seriem divinarum, vel vetera tempora retractemus, quis est, qui abnuat, in causa fidei, *in causa inquam fidei*, episcopos solere de imperatoribus christianis, non imperatores de Episcopis judicare. *Lib. V. Epist. 35.*

Da die Bischöfe auf den Concilien selbst öfters uneinig wurden, indem viele davon auf verschiedene Abwege von der ersten reinen Lehre gerieten, und zu manchen Sekten, besonders aber des Arius sich bekannten, so erließ der Kaiser Valentinian, ob schon selbst Freund der Arianer; aber der Uneinigkeiten und der gegenseitigen Verfolgungen müde, ein Dekret, worin nebst andern verordnet wurde: „daß, damit zwischen den Vorstehern der Kirche nicht die geringste Uneinigkeit mehr entstehen, oder die Kirchenzucht Schaden leiden möchte, keinem Bischöfe erlaubt sey, gegen das alte Herkommen ohne des Papstes Gutheißen etwas in Glaubenssachen zu bestimmen.“ (f)

Der Kaiser Justinian, der gegen den Papst als das Oberhaupt der Kirche die möglich tiefste Ehrerbiethung hegte, und auch öffentlich erzeigte, hat nichts desto weniger streng darauf gehalten, daß

-
- (f) Verum ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui Religionis disciplina videatur, hoc perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis gallicanis quam aliarum provinciarum *contra consuetudinem veterem* liceat sine viri venerabilis Papæ urbis æternæ præscitu tentare, sed illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicæ sedis auctoritas. *Vid. Novella Cod. Theodos. inserta.*

daß weder der Pabst noch die übrigen Bischöfe sich in die Rechte des Landesfürsten Eingriffe erlaubten. Er machte, wie die Vorgänger, verschiedene Gesetze zu Aufrechthaltung der guten Ordnung bey der Kleriken, und zu Verbesserung der Kirchenzucht &c., und die hohe und niedere Geistlichkeit mit ihren Gütern, obschon sie über dieselben die Verwaltung und Nutznießung hatten, blieb auch seiner Zeit der weltlichen Macht stets unterworfen. (g) Er verordnete nebst andern, wie es nach dem Tode eines Bischofes gehalten werden soll. (h) Da es schon von der Kirchenversammlung zu Sardika (i. J. 347) den Bischöfen verbothen war, nach Hofe zu gehen, außer um für die beraubten Waisen, für arme Wittwen, oder für die zu irgend einer Strafe verurtheilten Übeltäter ein Fürwort einzulegen (i), so erneuerte er dieses Verboth oder machte es vielmehr zum Staatsgesetze, und gab den Bischöfen bloß die Erlaubniß, in nöthigen Fällen einen von ihren Klerikern nach Hof zu schicken.

Dessen ungeachtet hatten die Bischöfe schon vorhin grossen Einfluß in die Staatsgeschäfte, und

(g) *Novell. VI. Justinian. de Episcop. et cler. ordinat.*

(h) *Ibidem. Item in leg. 13 de Ss. Eccles. — Novel. 133.*

(i) *Can. VIII. Conc. Sardic.*

erhielten noch immer mehr. So wie sie zuweilen Fürsprecher machten, wurden sie auch in manchen Geschäften als Unterhändler erkiesen; sie erhielten oft wider ihren Willen Aufträge, denen sie sich nicht wohl ent schlagen durften. Ihr Ansehen vermochte allenthalben sehr vieles. Da es unter ihnen sehr geschickte und beredsame Männer gab, so wurden sie zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. Sidontus Apollinaris (er lebte im fünften Jahrhundert) schrieb an einen Bischof seiner Zeit: „Durch euch werden Reichsbündnisse geschlossen: durch euch werden Gesandtschaften besorgt: Euch wird in Abwesenheit des Regenten nicht allein eröffnet, was bereits ausgemacht worden ist, sondern auch, was noch in Zukunft unterhandelt werden soll.“ (k)

*

Als Klodowig König der Franken nach dem Siege bei Zülpich (496) die christliche Religion annahm und sich taufen ließ, erregte dieß eine große Freude bei dem Volke; denn es waren durch ganz Frankreich viele Gemeinden, welche sich zur christlichen Religion bekannten. Die Bischöfe stunden in großem Ansehen, und besaßen schon viele Reiche.

B 2

thir

(k) Per vos regni pacta conditionesque portantur:
Per vos legationes meant. Vobis primum
quamquam principe absente non solum tractata
referuntur, verum etiam tractanda commit-
tuntur. *Lib. 6. Ep. 6.*

thümer. Die Geistlichkeit muß aber in kurzer Zeit von den Privaten und Güterbesitzern ganz außerordentlich mit Schenkungen überhäuft worden seyn, und die Bischöfe müssen mächtige Eingriffe in die weltliche Regierung gemacht haben, weil schon Klodowigs Enkel, König Chisperich, zu sagen pflegte: „Unsere Kammer ist arm geworden, unsre Reichthümer sind an die Kirchen übergegangen: Niemand mehr als Bischöfe regieren, unser Ansehen ist dahin; die Bischöfe haben es an sich gezogen.“ (1)

Mit der Einführung der christlichen Religion wurde es nothwendig, manche ganz neue Geseze zu machen, manche abzuändern, und mit dem Geiste des Christenthumes in Uebereinstimmung zu bringen. Da diese Geseze bey der National-Versammlung abgefaßt, und die Bischöfe bengezogen wurden, so bekamen sie nicht nur den Zutritt zu derselben, sondern führten manchmal ganz allein die entscheidende Stimme. Sie waren also einmal Mitglieder der gesetzgebenden Macht geworden. — Durch die Unwissenheit der Layen, selbst derjenigen, welche als Richter aufgestellt waren, wurde

das

(1) Ecce pauper remansit fiscus noster: ecce divitiæ nostræ ad ecclesias sunt translatae: nulli penitus, nisi episcopi regnant; periit honor noster et translatus est ad episcopos civitatum. *Gregor. turon. L. VI. c. 46.*

das Ansehen der Bischöfe nur noch mehr erhoben: Das Zutrauen gegen sie ward allgemein. König Klotar machte die Bischöfe in seiner Abwesenheit zu Hofrichtern, und die untergeordneten Rechtsprecher, wenn sich eine Parthei wegen eines gesetzwidrigen Urtheils beschwerte, konnten von den Bischöfen zur Verantwortung gezogen und gestraft werden. (m) Die Bischöfe waren also nun auch Richter über weltliche Staatsbürger in weltlichen Sachen, freylich von den Landesregenten aufgestellt und denselben auch verantwortlich; aber dieß hinderte doch nicht, daß ihr Ansehen und ihr Einfluß in weltliche Dinge von Tag zu Tag wichtiger und wirksamer wurde. Sie fanden es mit ihrer geistlichen Würde allerdings vereinbarlich, daß sie über weltliche Personen und Sachen richteten; (*) es schien ihnen aber nun schon ganz unschicklich und widersprechend, daß sie der weltlichen Obrigkeit auch nur in weltlichen Sachen unterworfen seyn sollten. Ihre Absicht gieng also dahin, sich derselben, wo nicht

(m) Si iudex aliquem contra legem damnaverit, in nostra absentia ab Episcopis castigetur. *Clotar. Constitut. apud Gregor Turon. l. 6. 31.*

(*) *Synesius Epist. 57* sagte zwar: Politicum regimen sacerdotio qui annectit, quæ simul cohærere non possunt, conjungit; illorum munus negotia tractare, horum preces fundere. Aber die Bischöfezeit und Umstände lehrten ein anders.

nicht auf einmal, doch nach und nach gänzlich zu entziehen.

Die Bischöfe wurden zwar nach den Zeiten der Apostel und ihrer Jünger von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt; da aber bei diesen Wahlen oft große Unordnungen und Zwispalten entstanden, und sich einige nicht ohne Aergerniß der Gläubigen auf den bischöflichen Stuhl mit List und Gewalt hindrängten; (n) so hatten schon die orientalischen Kaiser aus landesherrlicher Macht die Bischöfe selbst eingesetzt. Dieses Recht hat auch der fränkische König Klodowig behauptet. Da war aber der Zulauf bei Hofe von Leuten, welche zu Bisthümern und andern reichen Benefizien gelangen wollten, so groß, daß schon auf der ersten fränkischen Kirchenversammlung zu Orléans (i. J. 511) der Kanon

(n) Singuli quique per potentiam episcopalis nominis, quam sibi ipsi illicite absque Ecclesia vindicarunt, totum quod levitarum est in usus suos redigunt. *S. Hieronimus in Cap. 23. Dist. 93.* — Hilarius Arelatensis — alios incompetenter removit, indecenter alios invitis et repugnantibus civibus ordinavit. Qui quidem, quoniam non facile ab his, qui non elegerant, recipiebantur, manum sibi contrahebant armatam, et claustra murorum in hostilem morem vel obsidione cingebant vel aggressionem referabant, et ad sedem quietis pacem praedicaturus per arma ducebat. *Novel. Valentinianni III. Tom 3. Conc. Labbei col. 1401.*

von gefaßt wurde; daß kein Geistlicher ohne besondere Erlaubniß seines Bischofes nach Hof kommen soll, um von dem Könige eine geistliche Pfründe zu erbitten. Schon die orientalischen Kaiser hatten den Bischöfen, wie oben bemerkt worden, den Zutritt bey Hofe verbothen; aber aus anderer Ursache, damit sie sich nicht so sehr in die weltlichen Geschäfte einmengen sollten: nun erließen die Bischöfe ein ähnliches Verboth; aber aus ganz ungleicher Absicht, damit nämlich von Königen die Bischümer nicht mehr vergeben werden möchten. Dessen ungeachtet bestand Klodowig noch auf seinem Rechte: Er setzte die Bischöfe ein. Aber unter Klotar dem II. drangen sie ohne Unterlaß auf die geistliche Wahlfreyheit. Der König erließ also (i. J. 615) unter seinen Präceptionen die Verordnung, daß der Geistlichkeit und dem Volke die freye Wahl eines Bischofes bleiben soll, welcher vom Könige sodann bestätigt werden würde: jedoch setzte Klotar die, wenigst für diesen Zeitpunkt sehr kluge, Klausel bey, daß auch vom Hofe ein durch Verdienste und Gelehrsamkeit sich auszeichnendes Subjekt auf den bischöflichen Stuhl gesetzt werden könnte: (o) daß

der

(o) Dehinc perpetualiter observetur, ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet cum provincialibus, a Clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit per ordinationem Principis ordinetur: vel

der König sein Recht nachher noch ausgeübt habe; beweisen die Formeln Markulfs. (p)

Die Bischöfe für ihre Personen hatten es bereits so weit gebracht, daß sie in Criminal: Fällen oder solchen Verbrechen, welche die Absetzung nach sich zögen, nur vor der Versammlung der Bischöfe angeklagt und geurtheilt werden sollten. Erst dann, wann der Schuldigbefundene wirklich abgesetzt war, trat die weltliche Gerechtigkeit auf, und verhängte die Strafe der Blendung, der Verweisung ins Elend, o. a.

Mit dieser Art Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit für ihre Personen waren aber die Bischöfe noch nicht zufrieden; sie verlangten sie auch für die ganze ihnen untergebene Geistlichkeit. Schon Kaiser Theodosius soll den Klerus durch ein Dekret so weit begünstigt haben, daß wenn die Geistlichen mit dem Urtheile des weltlichen Richters nicht zufrieden wären, sie an die Bischöfe provociren könnten. (q) Aber unter Klotar II. warteten
die

certe si de palatio eligitur, per meritum personæ et doctrinæ ordinetur. Heinecc. Corp. j. g. ant. pag. 481.

(p) Formul. 5.

(q) Clericos ubique per legem ob eam rem conditam immunitate donare voluit: illis qui erant in

die Bischöfe auf kein königliches Dekret mehr; sie selbst machten in ihrer Versammlung das Gesetz: daß kein weltlicher Richter einen Priester, Diakon oder andern Kirchendiener ohne Vorwissen seines Bischofs vor Gericht laden, viel minder ein Urtheil über ihn fällen soll, bey Strafe der Ausschließung von der Gemeinde. (r)

Klotar merkte wohl, wie sehr sein Ansehen und seine Macht dadurch beschränkt wurde; Er hatte aber nicht Muth genug, um sich diesen Anmassungen der Geistlichkeit gerade zu widersetzen. Er wollte lieber eine Erklärung geben, welche seinen Willen nicht ganz erklärte, und mit der doch die Geistlichkeit einweilen zufrieden seyn konnte: er rückte also in einem Edikte einen Artikel ein, welcher

judicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent, magistratus civiles rejicere, ad Episcoporum judicium provocandi, atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum judicium sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso Imperatore prolatam, statuit. *Sozomenus Cod. Theodos. manumiss. in Eccl. l. 1. 2.* Diese Angabe des Sozomenus ist für sich selbst sehr dunkel, und wird von mehreren Kritikern für unterschoben gehalten.

(r) Ut nullus judicium neque Presbyterum, neque Diaconum, vel Clericum ullum aut juniores Ecclesiae sine scientia Pontificis per se distringat aut damnare praesumat. Quod si fecerit, ab

welcher nicht ganz bestimmt, oder wie Hr. Schmid sagt, (s) „sehr schwer zu verstehen ist, und dieses ohne Zweifel darum, weil daran gekünstelt und gedreht, vielleicht auch gar, nachdem er schon aufgesetzt war, einige Dinge erst sind eingeschoben worden. Soviel scheint der Sinn davon zu seyn, daß ein Richter in civil Fällen, wo die Sache ganz klar ist, über die Geistlichen, die nur die geringern Weihen haben, seine Gerichtsbarkeit soll ausüben können; nicht aber über Priester und Diakonen; in criminal Fällen hingegen sollen alle ohne Unterschied, nach den Kanonen gerichtet werden, und der Richter soll ohne den Bischof kein Urtheil fällen können.“ (t)

Mit der persönlichen Immunität wurde auch bald die dingliche verbunden. Die Gewalt der königlichen Richter erstreckte sich sodann nicht mehr auf die Kirchengüter, und die darauf ansässigen Leute standen

Ecclesia, qui injuriam irrogare dignoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum corrigat et emendet. Concil. Paris. A. 615. can. 4. apud Labb. Tom. V. col. 1650. lit. E.

(s) Geschichte der Deutschen B. I. Kap. 2. S. 271. u. 272.

(t) *Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus: excepto Presbytero aut Dia-*

den in Gerichtssachen nur allein unter den Bischöfen oder ihren Vögten. Die königlichen Richter durften von diesen Unterthanen keine Abgaben, keine Straf gelder, bey ihren Reisen keine Herberge (mansiones) keine freye Zehrung (paratas) und keine Vorspanne (paravereda) fodern. (u) Diese Immunität wurde aber nicht durch ein allgemeines Edikt allen Kirchen auf einmal, sondern auf Art eines Privilegiums einzeln ertheilt; daß aber die Bischöfe sich selbst bald nacheinander zu erhalten bestrebt haben, läßt sich leicht denken, und aus der Geschichte wohl abnehmen.

Es war fast unmöglich, daß die grossen weltlichen Güterbesitzer und die Bischöfe wegen ihren Leuten und Ansätzen sowohl, als wegen den Zinsen und Friedegeldern, welche den Kirchen so häufig zufielen, nicht in Collision kämen. Die Bischöfe, wenn sie ihr vermeintliches oder wirkliches Recht durch weltliche Mittel nicht zu erhalten vermochten,

fiem:

cono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur. *Edict. Clot. II.* apud Heinecc. corp. J. G. A. p. 481.

(u) In villabus Ecclesiæ nullus judex publicus ad causas audiendas aut freda undique exigendum quocunque tempore non præsumat ingredi &c. *Marculf L. I. form. 3.*

stengen da schon an, zu den geistlichen Waffen zu greifen, und über ihre Widersacher die Excommunication zu verhängen. Da aber diese zur selben Zeit den gewünschten Eindruck noch nicht machte, so mußten es die Bischöfe dahin zu bringen, daß der Excommunicirte auch vom königlichen Hofe ausgeschlossen, und im Falle der Hartnäckigkeit sogar seiner Güter verlustig erklärt wurde. (v) Die Könige ahndeten damals noch nicht, „daß, wie Hr. Schmi. sagt (w), man mit der Zeit diese Grundsätze auch auf sie anwenden würde, und spitzten auf solche Art selbst die Pfeile, die ihre Nachfolger einstens treffen sollten.“

So weit haben die Bischöfe bis auf diese Zeit ihr Ansehen, ihre Macht und ihren Einfluß in die weltlichen Regierungsgeschäfte gebracht. Sie waren aber noch nicht so unumschränkte Herren, wie einige Geschichtschreiber und ältere Lehrer des geistlichen Rechts vorgeben wollten. Die orientalischen Kaiser und die fränkischen Könige bis auf Childebert den II. haben, so nachgiebig und kurzichtig sie auch waren, doch immer auf ihre vorzüglichsten Majestätsrechte gehalten. Denn 1) Sie setzten, auch nach der so sehr betriebenen Wahlfreyheit, die

Bk

(v) Heinecc; Corp. J. G. A. p. 473.

(w) Geschichte der Deutschen p. 350.

Bischöfe noch immer selbst ein, (x) ob schon einige davon ihren bischöflichen Stuhl nachher nicht mehr dem königlichen Throne zu verdanken haben wollten, unter andern vielleicht aus der Ursache, weil die Könige dem Metropolit und der Geistlichkeit von ihrer getroffenen Wahl Nachricht gaben, oder manchmal dem Volke, welches einen beliebten Mann in Vorschlag gebracht hatte, ihre Einwilligung nicht verweigerten. (y) 2.) Die Bischöfe durften ohne Vorwissen des Königs kein Concilium halten; sie mußten erst vom selben zusammenberufen werden: (z) und wenn sie ohne dessen Einwilligung
sich

(x) *Marculf* formul. 5. *Gregor. Tur.* L. III. c. 2.
Item L. II. c. 23.

(y) *Marculf* form. 6 et 7.

(z) Die Worte Königs Siegebert des II. sind sehr merkwürdig: *sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodalis concilius in regno nostro non agatur, nec ad istas Kalendas septembris nulla conjunctio sacerdotum, ex his qui ad nostram ditionem pertinere noscuntur, non fiat. Postea vero opportuno tempore, si nobis antea denunciatur, utrum pro statu ecclesiastico an pro regni utilitate, sive etiam pro qualibet rationabile conditione conjunctio decreverit, non abnuimus, sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem. Apud Baluz. Capitul. reg. Franc. Tom. k. p. 143.*

sich versammelten, so wurden sie ohne weiters nach Hause gewiesen. (aa) 3) Der König selbst legte ihnen die Berathschlagungs-Punkte vor, und die Beschlüsse mußten von ihm bestätigt werden. (bb) 4) Wenn ein Bischof wegen eines Hauptverbrechens angeklagt wurde, durfte er zwar zuerst von dem Metropolitan und einigen versammelten Bischöfen zu Frage gestellt, und im Falle nach den kanonischen Rechten verurtheilt werden; aber das Urtheil mußte dem Könige vorgelegt werden, welcher es nach Befund mildern oder schärfen konnte, und es sodann der Vollziehung wegen bekannt machen ließ. (cc) 5) Obschon die Besitzer der Kirchengüter unter der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Bischöfe standen, so waren sie doch, wie andere Unterthanen, verbunden, ihre Leute ins Feld zu stellen, und wenn sie zur bestimmten Zeit nicht erschienen, mußten sie zur Strafe den Heersbann bezahlen. (dd) 6. Die Schätze und Güter der Kirchen selbst konnten im Falle der Noth, oder
eines

(aa) *Le Cointe Annal. Eccl. Franc. ad an. 644.* liefert hiezu den Beweis.

(bb) *Idem ad an. 611.*

(cc) *Heinecc: Corp. J. G. A. p. 391. — Greg. Tur. L. 5. c. 19. col. 228. lit. O.*

(dd) *Gregor. Tur. L. 5. c. 27. col. 237. lit. D.*

eines bevorstehenden Krieges zum Behufe und zur Unterhaltung der Miliz verwendet werden. (ee)

In dieser Lage waren also die Verhältnisse der geistlichen Macht zur weltlichen, von den ersten Zeiten an unter den christlichen Kaisern in Orient, und unter den fränkischen Königen des Merovingischen Stammes. Nun kommen wir auf die Periode, wo die christliche Glaubenslehre auch in Deutschland überhaupt und besonders in Baiern eingeführt und zur Religion des Staates gemacht wurde. Ich glaube die vorstehende kurze Geschichte gleichsam als eine Einleitung vorausschicken zu müssen, weil sie mit der bayerischen in so naher und wirklich eingeflochtener Verbindung steht, daß man die Ursachen und Veranlassungen in dieser ohne die erstere fast unmöglich wohl einsehen und beurtheilen kann. Man wird hieraus abgenommen haben, welchen Weg die Bischöfe bald, nachdem sie als Vorsteher der Kirche im Staate

anges

(ee) Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani propter *imminentia bella* et persecutiones cæterarum gentium quæ in circuitu nostro sunt, sub precario et censu aliquam partem *ecclesiasticalis pecuniae in adjutorium exercitus nostri* cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus. *Baluz. C. J. G. A. p. 391.*

angenommen wurden, eingeschlagen haben, um zu zeitlichen Gütern und Reichthümern zu gelangen, und einen mächtigen Einfluß in die weltlichen Geschäfte zu erhalten. Man wird aber auch sehen, wie sie bey ihren immer größeren Vorschritten auf dem eingeschlagenen Wege von einigen auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksamen Landesregenten manchmal aufgehalten und etwas zurückgewiesen; von den Nachfolgern aber mit Gewalt wieder vorwärts getrieben worden sind, bis die Bischöfe endlich eine Höhe erreicht haben, daß Kaiser, Könige und Fürsten selbst darüber erstaunten, und sich zu schwach und zu ohnmächtig fühlten, sie wieder auf die gehörige Stufe zurück zu führen.

III.

Verbreitung der christlichen Religion in Teutschland überhaupt und besonders in Baiern.

Zu Ende des dritten Jahrhunderts hat sich die christliche Religion im Norikum, Rhätien und Bithynien zu verbreiten angefangen, so daß schon hie und da einige Priester und Bischöfe kleine Gemeinden unter sich hatten, und einen bestimmten Wohnort behaupteten, obschon sie damals noch fast alle dem Martertode unterlagen. Der heil. Viktorin,
Bi.

Bischof zu Petau litt i. J. 303. Aber bald nach Konstantin dem Grossen (er starb 337) sind schon mehrere Bischöfe, als zu Aquileja, Eorch, Emona, Tibernia &c. an die Stellen der Druiden getreten. Im Jahr 344 fanden sich auf der Kirchenversammlung zu Sardika schon die Bischöfe von Mainz, Worms, Speyer, Straßburg, Köln und Tonnern ein; aber ihre Nachfolger sind durch die Einfälle der Slaven, Avaren &c. nach dem Abzuge der Römer wieder größtentheils vertrieben, und ihre Sitze zerstört worden. Auch nach Baiern kamen um diese Zeit schon einzelne Priester, und lehrten das Christenthum. Garibald der erste agilolfingische Herzog (von 554 bis 595), war aller Wahrscheinlichkeit nach — man kann es fast mit Gewißheit behaupten — sammt seiner Familie der christlichen Religion zugethan; (a) das Volk aber hieng noch am Heidenthume. Endlich König Klotar der II. schickte i. J. 617 auf Ansuchen der fränkischen Bischöfe und mit Einwilligung des Herzogs einige Mönche nach Baiern, das Evangelium zu predigen. Die christliche Religion fieng nun an, auch unter dem Volk einige Aufnahme zu gewinnen. Unter Garibald dem II. wurden also wegen Einführung des Christenthumes auf Einrathen des fränkischen Königs Dagobert I. schon einige Veränderungen in

(a) Mederer's Beyträge zur Geschichte von Baiern
St. II. S. 12.

den baierischen Urgesetzen vorgenommen. (b) Daß die fränkischen Bischöfe an diesen neuen Gesetzen, sowohl wegen ihres Amtes, als des bei der Gesetzgebung in Franken bisher schon gehabtten Einflusses, auch Theil genommen haben, ist um so weniger zu bezweifeln, als sie es wegen Erwerbung der Kirchengüter offenbar in Baiern damit anfangen, wo sie es in Franken bisher gelassen hatten. Denn gleich der allererste Titel des neuen baierischen Gesetzbuches verordnet: „Daß, wenn ein freyer Mann von seinem Hab und Gut seinen Antheil, nachdem er mit seinen Söhnen getheilt hat, zu Lösung seiner Seele der Kirche geben will, er die Erlaubniß hiezu haben soll: Niemand, (nicht der König, nicht der Herzog) soll es ihm verbieten, und kein Mensch soll die Gewalt haben, es ihm zu verwehren, die Höfe, Gründe, Leibeigene oder einiges Geld zu Lösung seiner Seele herzuschenken. (c)

Wenn

(b) Quæ erant secundum consuetudinem *paganorum*, mutavit secundum *legem christianorum*? heißt es in der Vorrede zu den bairischen Gesetzen. *Georgisch C. J. G. A.*

(c) Ut, si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit; nullus eum prohibeat non Rex, non Dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei: et quicquid donaverit villas, terras,

Wenn man diesen Titel kritisch untersuchen wollte, so würde man freylich einige Zweifel erregen können, ob er schon unter Garibald dem II. oder Dagobert I., welcher letztere bis 638 regierte, in das bayerische Gesetzbuch aufgenommen worden sey; diese Untersuchung dürfte aber wenig nützen, indem es sich hier um den genau zu bestimmenden Zeitpunkt nicht fragt: Soviel ist aber gewiß und mit mehreren Urkunden zu beweisen, daß die nachfolgenden Herzoge Theodo II., Grimoald, Utilo und Tassilo II., welche doch die Stifter der Bisthümer waren, wie wir sogleich hören werden, durch dieses fränkische Gesetz ihre Hoheitsrechte nicht sogleich haben beschränken lassen; denn es dürfte kein Gut an die Kirchen ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß und Einwilligung übergeben werden; den Beweis geben die Schenkungs-Urkunden selbst, indem fast immer der Betsatz: *cum licentia* oder *consensu Ducis*, oder *consentiente Duce* u. d. gl. darin zu finden ist.

Ferner da schon in dem ersten Titel des bojarischen Gesetzbuches und auch in einigen nachfolgenden von den Bischöfen Erwähnung geschieht, da doch zu Garibald des II. Zeiten noch kein bestimmtes

C 2

Land:

mancia vel aliqua pecunia; omnia quaecunque donaverit pro redemptione animæ suæ etc. Leges Bajuvar. Tit. I. apud Georgisch C, J. G. A.

Landbischof (von fremden, herumreisenden Bischöfen — *Episcopis adventitiis* — kann hier die Rede nicht seyn) ernannt war, so sieht man hieraus, daß die fränkischen Bischöfe diese Titel schon vorläufig aus Vorsicht für künftige Zeiten in das bayerische Gesetzbuch haben einschalten lassen.

Erst im Jahre 649 kam der heil. Emmeram, ebenfalls ein Franke, nach Baiern und predigte dreißig Jahre lang. Herzog Theodo I. wollte ihn zum Bischofe einsetzen: Emmeram verbath es sich aber, und wollte nach Rom reisen. Durch die aus der Geschichte bekannte Ermordung desselben ward die Stiftung des ersten Klosters in Baiern veranlaßt. Von dieser Zeit an, nämlich vom Jahre 652 bis 695, folglich ein ganzes Menschenalter, ist zu Ausbreitung der evangelischen Lehre in Baiern nicht nur nichts mehr geschehen, sondern der ausgestreute gute Saame wurde theils durch Unruhen, hauptsächlich aber von Betrügern, welche sich für katholische Priester ausgaben, durch Heuchelen unter dem Volke allerley Unfug stifteten, und selbst das Heidenthum wieder einzuführen suchten, fast gänzlich erstickt.

Endlich im Jahre 696 (nach der von den Geschichtsforschern kritisch untersuchten und berichtigten Chronologie) berief Herzog Theodo II. den heil. Rupert

pert von Worms nach Regensburg, und ließ sich sammt seiner Familie und den Hofleuten taufen, weil es sehr ungewiß war, ob sie wirklich und gehörig getauft worden seyen. Aber Rupert hielt sich nach dieser Handlung nicht lange mehr in Baiern auf. Er zog nach Panonien und Kärnthen, um dort der unterdrückten christlichen Lehre wieder aufzuhelfen. Unterdessen gerieth aber die Fortpflanzung des Christenthumes unter dem Volke in Baiern wieder ins Stocken. Nach seiner Zurückkunft (i. J. 701) übergab ihm der Herzog anfangs eine Gegend am Wallersee, wo er eine Kirche zu Ehren des heil. Apostels Petrus zu erbauen anfieng. *) Sein Eifer war groß; aber es fehlte ihm an geistlichen Mitarbeitern, die er sich erst aus Frankreich hohlen mußte. Sohin verflossen wieder mehrere Jahre bis zur

IV.

Errichtung der Bisthümer in Baiern unter den Agilolfingern.

Herzog Theodo reifete zu diesem Ende selbst nach Rom, und verlangte vom Papst Gregor dem II., daß er die bayerische Kirche in Ordnung bringen lassen

*) Diese letztere zwei Stellen habe ich bloß der chronologischen Ordnung und des Zusammenhanges wegen hier eingeschaltet.

lassen möchte. Der Papst schickte sogleich drei Gesandte nach Regensburg mit dem Auftrage, in Baiern nach der zwischen dem Herzoge Theodo und seinen Söhnen bereits vorgenommenen Landestheilung in jedem Bezirke einen Bischof anzuordnen. (a) Herzog Theodo gab sodann dem heil. Rupert die Erlaubniß, sich selbst einen Platz im Lande auszuwählen, um einen bischöflichen Sitz zu errichten. (b) Dieser erbath sich die alte, größtentheils zerstörte Stadt Juvavia (Salzburg), weil aus den Ruinen daselbst mit wenigern Kosten und leichterer Mühe Gebäude hergestellt und ein Kloster mit einem bischöflichen Sitz' errichtet werden könnte. (c)

Theo:

(a) Ut datis nostris scriptis (heißt es in der päpstlichen Instruktion) ita cum *Duce provinciae* deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et iudicum atque universorum gentis ejusdem primariorum, ut consideratis locorum spatiis juxta gubernationem uniuscujusque ducis *Episcopia* disponatis, et dioecesane subjacentia singulis sedibus terminetis. *Capitulare Gregor II. P. P. apud Harzheim Concil. Germ. Tom. I, p. 35.*

(b) Theodo Dux dedit ei potestatem circuire regionem Babarorum et eligere sibi locum ad episcopi sedem. *Brev. Notitiæ de Eccl. salisb. c. 1.*

(c) Locum antiquo vocabulo Juvavensem vocatum, ubi antiquis temporibus multa fuerunt mirabiliter constructa ædificia et cuncta pene dilapsa silvisque cooperta. — Vir Domini cœpit Theodonem rogare Ducem, ut istius potestatis

Theodo willigte ein, übergab ihm die Stadt sammt dem Schlosse auf dem Berg, und eine Strecke Landes auf zwei Meilen umher, (d) und setzte ihn aus landesherrlicher Macht zum ersten Bischöfe in Baiern ein, im Jahre 716. Da nun Rupert mit einem schicklichen Plaze versehen war, so übersieß ihm der Herzog, nebst andern beträchtlichen liegenden Gütern, noch zwanzig Salzpfsannen sammt den Arbeitsleuten, dann den dritten Theil vom Salzbrunnen, ferner den zehnten Theil vom Zoll, und einen Zehend vom Salze selbst, um dadurch gewisse Gefälle und Einnahmen an Geld zu haben. (e)

Eine

locum tribueret, — et Episcopii ibi sedem tribueret. *Vita primig. S. Ruperti apud Canis. Ant. Lect. Tom. II.*

(d) Quod ipse Dux consensit, tribuens in longitudine de territorio super 2 Leugas possessiones, ut inde faceret, qui ei placeret. *Ibid. l. c.*

Præfatus Dux dedit Domino et sancto Rudberto Episcopo locum (Salzburg) ad Episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrumque superius cum montibus ex utraque parte fluminis illius etc. *Brev. Notit. l. c.*

(e) Similiter tradidit ad eandem sedem idem Theodo Dux in loco, qui dicitur ad salinas, *fornacium loca XX.* cum patellis et servitoribus suis, et *tertiam partem de illo puteo*, quo sal efficitur et *decimam partem de teloneo*, quod ibi in dominicum tollitur, et rectam *decimam de sale.* *Brev. Notit. cap. I.*

Eine ausführliche Beschreibung aller Güter, welche Herzog Theodo II., sein Sohn, Theodebert und sein Enkel Hugibert zu Stiftung und Bereicherung des Bisthums Salzburg überlassen und hergeschenkt haben, hinterließ uns Arno, welcher fast gleichzeitig und vom Jahre 785 bis 821 Bischof und erster Erzbischof von Salzburg war. (f) Er ist also ein in jeder Rücksicht unverwerflicher Zeuge.

Ich habe so eben gesagt, daß Theodo aus landesherrlicher Macht, ohne fremden Einfluß oder Auftrag das Bisthum Salzburg gestiftet und den ersten Bischof Rupert selbst eingesetzt habe: der Beweis hierüber liegt schon unwidersprechlich in den von Lit. a bis e angeführten Notizen und in dem so eben bemerkten Libello Arnonis, worauf ich mich Kürze halber bloß berufe, ohne hier einen weit-schichtigen Auszug zu machen. Wenn einige Salzburger Schriftsteller an der landesherrlichen Machtvollkommenheit der genannten Herzoge in Baiern bisher gezweifelt haben, und die Stiftung des Bisthums lieber den fränkischen Königen oder den Pipingern, als den baierischen Herzogen zu verdanken haben wollten, so sollte man sich aus Schonung bescheiden, daß die von ihnen erregten Zweifel vielmehr einer feichten Geschichtsforschung, als einer der Wahr-

(f) Annotatio Arnonis in Hundii Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 87.

Wahrheitsliebe widerstrebenden Zanksucht zuzuschreiben setzen. Ich will hier nur aus den oben angeführten Stellen einige Gründe dagegen ausheben. 1) Wenn die fränkischen Könige schon zur Zeit, wo Salzburg und die nachfolgenden Bisthümer in Baiern gestiftet und bereichert worden sind, die Obergewalt über Baiern gehabt hätten, und die Herzoge nur Statthalter gewesen wären, so hätte wohl Herzog Theodo, der Vater, das Land nicht eigenmächtig mit seinen Söhnen theilen, und ein Biersfürstenthum errichten dürfen. 2) Der Papst Gregor würde seine Gesandte, worunter selbst ein Bischof, Namens Martinianus war, wegen Errichtung der Bisthümer, nicht an den Herzog in Baiern, wie doch aus der vorstehenden Note zu ersehen ist, sondern an den fränkischen König als das regierende Oberhaupt, wie man vorgeben will, abgeordnet haben. 3) Der Herzog Theodo hätte die Macht nicht gehabt, dem Bischöfe die freie Wahl zu lassen, sich im ganzen Lande einen Platz auszusuchen, noch vielweniger eine so beträchtliche Strecke mit so vielen Gütern, Unterthanen und selbst mit Kammergefällen zu übergeben. Und dieß alles und noch vielmehr anders unternahm Theodo, ohne hiezu eine Erlaubniß oder Einwilligung der fränkischen Könige nöthig zu haben: oder in welchem bewährten Geschichtschreiber kann man eine Stelle aufweisen, welche das Ge-

gen-

gentheit bewiese und darlegte, daß Herzog Theodo, sein Sohn oder Enkel die Einwilligung der fränkischen Könige hiezu nachsuchen mußten oder erhalten haben? — Doch diesen Gegenstand haben schon einige ältere bayerische Schriftsteller, besonders H. v. Justi, (g) neuerdings aber H. Mederer (h) vorzüglich erörtert und außer allen Widerspruch gesetzt. Nur diese Bemerkung, glaube ich, noch beifügen zu müssen: daß, wenn die fränkischen Könige oder die Pipinger nur den mindesten Einfluß als Oberherrn bei Errichtung der bayerischen Bisthümer gehabt hätten, der Bischof Arno, welcher selbst ein Günstling und Vertrauter Karl des Grossen war, gewiß von dessen Vater oder Großvater eine dankbare Erwähnung zu machen, nicht außer Acht gelassen haben würde, um so viel weniger, als er diese Annotation gleich im ersten Jahre der Regierung Karls in Baiern und selbst auf dessen Befehl verfaßt hat. Da dieser Umstand meines Wissens bisher von keinem Geschichtschreiber in dieser Rücksicht gewürdigt worden ist, so will ich die Stelle selbst hier einer Note unterlegen. (i)

Der

(g) Abhandlungen der hiesigen Akademie d. W. IV. Bd.

(h) Beiträge zur Geschichte von Baiern III. G. S. 8. 9. und 10.

(i) Notitiam istam ego Arno unacum consensu et licentia Domini Caroli piissimi Regis eodem anno, quo ipse Bojoariam regionem ad opus suum

Die Errichtung, Stiftung und Bereicherung des Bisthums Salzburg durch die Agilolfinger, Herzog Theodo den II., seinen Sohn Theodebert und Enkel Hugibert aus landesherrlicher Macht ist also keinem vernünftigen Zweifel mehr unterworfen. Aber —

Einwurf: Unter Herzog Tassilo ist es doch gewiß, daß die Schenkungen an Salzburg vom Könige Pipin genehmigt werden mußten; denn in den *brevibus Notitiis donationum Eccl. Salisb.* heißt es ausdrücklich: *Concedente Domino Pipino Rege.* —

Antwort: Die Angabe der Notizen wird als richtig und geltend angenommen, obschon Arno hiervon keine Meldung thut. Man lese aber die vorgehenden und nachfolgenden Worte dazu, (k) betrachte die

recepit, a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi a monachis et a laicis, et conscribere ad memoriam feci. Apud Hundt Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 43.

(k) *Soror Domini Pipini Regis, nomine Hiltrud, mater Tassilonis Ducis, concedente eodem rege. post obitum viri sui Otilonis ducis — dedit ad juvaviensem sedem etc. Cap. 9.*

Anmerkung. Tassilo ward i. J. 742 geboren; Utilo starb i. J. 748. Der Majordomus Pipin nahm nach Verdrängung Childerichs den königlichen Titel an i. J. 752. Hiltrud starb i. J. 754: also war Tassilo 10 bis 11 Jahre alt, da er mit seiner Mutter diese Schenkungen zum Stifte Salzburg machte.

die damaligen Zeitumstände und sage dann, was daraus folge: — gewiß nichts weniger, als die Oberherrschaft der Pipinger über Baiern. Wenn man diese Stelle mit der Geschichte in chronologischer Ordnung zusammenhält, so wird der wahre Sinn derselben von selbst einleuchten. Herzog Utilo hinterließ den minderjährigen Sohn Tassilo. Die Mutter desselben, Chiltrud, war Pipins Schwester, und der Onkel Pipin war mit ihr Vormund des jungen Prinzen. Chiltrud und Tassilo machten eine Schenkung zum Stifte Salzburg, und Pipin willigte ein oder bestätigte sie — von Vormundschafts wegen, nicht aber — aus landesherrlicher Obermacht. Denn hat nicht Tassilo, nachdem er volljährig und selbst regierender Fürst geworden, viele und sehr beträchtliche Güter verschenkt? Arno zählt sie uns alle namentlich her, ohne von der nöthig gewesenenen oder wirklich geschehenen Einwilligung der Pipinger nur eine Erwähnung zu machen.

Im Gegentheile ist bey allen Schenkungsgütern, welche Grafen, Freye, Priester und andere reiche Leute an die Kirche Salzburg übergaben, bengefügt: *per licentiam Tassilonis Ducis*, oder *cum permissione Ducis*: und dieser Bensaß kömmt in diesem einzigen Abschnitte' etliche zwanzig Male vor. Es stand auch nicht in der Willkühr der Schenker, diese

diese Erlaubniß vom Herzoge zu erhohlen oder nicht: sie mußten selbe nachsuchen; *potestatem non habentes de se*, heißt es in der Urkunde. (1)

Was ich so eben von der Stiftung des Bisthums Salzburg in Betreff der landesherrlichen Machtvollkommenheit der baierischen Herzoge gesagt habe, das ist auch bey den übrigen von ihnen errichteten und begabten Bisthümern zu verstehen.

Freyzing wurde zwischen den Jahren 718 bis 724 (weil der heil. Korbinian mittlerweile sich entfernte) vom Herzoge Grimoald gestiftet und vom Hugibert bereichert. In den Schenkungsbriefen der Freyen aber kömmt meistens wieder der Beysatz vor: *consensu — licentia Ducis* oder *consentiente duce* etc. wie bey Reichelbeck (m) in mehrern Urkunden zu ersehen ist.

Passau, wohin der bischöfliche Sitz von Pösch verlegt wurde, ist vom Herzoge Uilo mit
Herz

(1) Item de hoc, quod tradiderunt liberi Bojoarii *per licentiam* Tassilonis ad supradictum episcopatum, quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et *de illis potestatem non habentes de se*. Boso liber qui et presbyter et Johannes frater ejus tradiderunt *per licentiam* Tassilonis in pago Puinzgoe loca etc. *Apud Hund. l. c. p. 39.*

(m) Historia frising. Tom. I. pag. 15. et seqq.

Herschenkung einiger Wohnungen, dann des Markt- und Zollrechtes etc. gestiftet worden i. J. 737.

Das Bisthum Regensburg wurde 2 Jahre hernach, nämlich 739 errichtet, eigentlich mit einem bestimmten Kirchsprengel versehen, da der Hofbischof vorherin schon seinen Sitz zu St. Emmeram hatte.

Daß sowohl die Errichtung dieser Bisthümer, als die Eintheilung ihrer Diözesen mit Erlaubniß und Einwilligung der bayerischen Herzöge als vollmächtigen Landesregenten geschehen sen, beweiset noch nebst obigen der Brief vom Papste Gregor III. an den heil. Bonifazius, welcher als päpstlicher Gesandter die Eintheilung dieser bischöflichen Kirchsprengel in Baiern zu besorgen hatte. (n)

Das

(n) Quia indicasti, sind die Worte dieses Papstes, perrexisse te ad gentem Bojoariorum, et invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum episcopos non habebant in Provincia nisi unum nomine Vivilum, quem nos paulo ante ordinavimus, (denn der heil. Rupert und Korbinian waren schon vor mehreren Jahren gestorben, und Irrlehren hatten wieder eingerissen) et quia cum assensu Utilonis Ducis eorundem Bojoariorum seu optimatum provinciae illius, tres alios ordinasses Episcopos et in quatuor partes illam divisisti, id est in quatuor parochias, ut unusquisque Episcopus suam habeat parochiam, bene et satis prudenter peregisti. *Apud Hund. Metrop. Salisb. T. I. p. m. 122.*

Das Bisthum Eichstätt, welches zwar dormal, nach der Kreisverfassung, nicht mehr zu Baiern gehört, wohl aber seine Diöcesanrechte, wie noch andere angränzende Bisthümer, darin ausübt, ist ebenfalls um diese Zeit, nämlich i. J. 741 vom Grafen Suitgar zu Hirschberg gestiftet worden; da aber diese Grafschaft im baierischen Nordgau lag, und vom Herzoge zu Lehen gieng, so konnte von Suitgar die Stiftung des Bisthums nicht anders als mit Erlaubniß und Einwilligung des Herzogs Utilo gemacht werden, wie es Falkenstein (o) mit unverwerflichen Beweisen dargethan hat.

Die Bisthümer Neuburg und Seben, iht Bräun, gehörten dazumal ebenfalls zu Baiern, wie aus mehreren päpstlichen Bullen 2c. ersehen werden kann. Da aber jenes nach Augsburg verlegt, vielmehr mit selbem vereinigt worden; dieses aber von Baiern getrennt ist, und keinen Bezug mehr hieher hat, so will ich von bejden keine weitere Erwähnung machen.

IV.

(o) In seiner Eichstättischen Geschichte pag. 10 et seqq.

V.

Die baierischen Bischöfe stehen unmittelbar unter der Landeshoheit der Agilolfinger.

Die baierischen Regenten haben sich bey den an die Bisthümer überlassenen Gütern keineswegs der Landesherrlichkeit über dieselben und deren neue Besitzer oder Nutznießer begeben: Aventin sagt: (a) „Die Obrigkeit behielten die Fürsten.“ — Ich will aber dem Ausspruche dieses Schriftstellers nicht so platterdings auf Treu und Glauben beypflichten, sondern die Sache gründlich, aber kurz untersuchen, und aus den ältesten Urkunden einige Beweise anführen.

Das bojoarische Gesetzbuch verordnete: (b) „Wenn ein Bischof eines Verbrechens schuldig zu seyn scheint, soll ihn der Beleidigte nicht tödten, weil er ein oberster Priester ist, sondern er soll ihn vor dem Gerichte des Königs *) oder Herzogs, oder

(a) Annal. Boj. Lib. 3.

(b) *Tit. 1. Cap. 10. Leg. Bajuvar. Si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non presumat eum occidere, quia summus pontifex est, sed mallet eum ante Regem *) vel Ducem aut ante ple-*

*) Da in dem bojoarischen Gesetzbuche öfters die Wörter: König, Herzog nebeneinander stehen, so haben einige geglaubt, dadurch beweisen zu können,

„oder vor der Gemeinde anklagen. Und wenn der
 „Bischof des Verbrechens überwiesen wird, daß er
 „es nicht läugnen kann, so soll die Sache nach den
 „geistlichen Rechten entschieden werden: wenn sein
 „Ver:

plebem suam. Et si convictus crimine negare
 non possit, tunc secundum canones ei judice-
 tur: si tamen culpa est, ut deponatur aut exi-
 lietur.

daß die Herzoge in Baiern Agilolfingischen Stam-
 mes gleich anfangs den fränkischen Königen unter-
 worfen gewesen wären. Allein diese Schriftsteller
 haben sich bloß an den Buchstaben gehalten, die
 Zeitrechnung aber und die Geschichte in Rücksicht
 der Umstände gar nicht zu Rath' gezogen. Denn
 es ist bekannt, daß die Agilolfinger stets Anspruch
 auf den Titel und die Rechte eines Königs mach-
 ten, also konnten die Wörter: König oder Her-
 zog immer beisammen stehen, in dem Verstande
 nämlich: je nachdem der Landesregent in Baiern
 den Titel und die Würde eines Königs oder Her-
 zogs führen und haben würde. Ueberdies ist es
 ganz erweislich, daß manche Stellen, wo der Her-
 zog dem Könige untergeordnet erscheint, erst in
 spätern Zeiten in das baierische Gesetzbuch einge-
 schoben worden, nachdem nämlich Tassilo II. schon
 unterjocht war: wie es auch zuverlässig ist, daß
 sogar ganze Titel erst unter Karl dem Gr. einge-
 schaltet worden sind. — Da aber die Landeshoheit
 der baierischen Regenten über die Bischöfe nicht
 nur aus dem bojoarischen Gesetzbuche, sondern auch
 aus andern Urkunden erwiesen werden kann, so ist
 diese Anmerkung hier bloß im Vorübergehen ge-
 macht worden.

„Verbrechen so beschaffen ist, daß er deshalb seiner geistlichen Würde (von den Bischöfen) entsetzt und (von dem Landesfürsten) in das Exil verbannt werden kann.“

Hieraus sieht man also, daß die Bischöfe vor das Gericht des Herzogs gerufen werden konnten, daß das Verbrechen, weshalb die Anklage gemacht worden, anfangs nach den kanonischen Satzungen untersucht und beurtheilt; die Strafe aber von dem Herzoge nach den Landesgesetzen dictirt wurde.

Man erinnere sich, was ich von der fränkischen Gerichtsbarkeit über die Bischöfe im II. Abschnitt' Seite 24 angeführt habe, und man wird daraus die Verbindung und Aehnlichkeit der Gesetze von beiden Ländern leicht wahrnehmen.

Von den Verbrechen, wegen welchen ein Bischof der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, sind im Gesetzbuche dreien bestimmt angeführt, (c) nämlich: „Todesschlag, Hurerey und Hochverrath, wenn er nämlich die Feinde in das Vaterland gelockt

(c) *Leg. Bojoar. l. c.* De homicidio, de fornicatione, de consensu hostili, si infra provincia inimicos invitaverit, et eos perdere voluerit, quos salvare debuerit, pro his culpis damnetur (Episcopus).

„lockt, und diejenigen, welche er zu retten schuldig
 „gewesen wäre, ins Verderben hätte stürzen wollen,
 „für welche Verbrechen er verurtheilt werden soll.“
 Die Strafe des letztern war Blendung und Verz
 weisung ins Elend, wovon in der Folge ein Bey
 spiel angeführt wird.

Gleichwie die Herzoge das Recht hatten, die
 Landes : Bischöfe einzusetzen, wie im vorgehenden
 Abschnitte bewiesen worden, so stund es auch in ihr
 rer Macht, selbe zu den Landtagen und Concilien
 zusammen zu berufen. *) Dieß beweiset selbst die
 von den Bischöfen an den Herzog Tassilo geführte
 Anrede auf dem vermischten Landtage zu Aschheim
 i. J. 763, wo sie ihn *Dominum gloriosissimum* und
Ducem maximum begrüßen, ohne von den Pipins
 gern nur eine Erwähnung machen. (d) — Der

D 2

Eins

*) Auf den Landtagen wurden damals in Baiern, wie
 auch schon vorher in Franken in *comitiis publicis*, geist
 liche und weltliche Gegenstände, Kirchen- und Staats
 Angelegenheiten vorgetragen und in Berathung ge
 zogen: deßwegen wurden auch diese Versammlungen
comitia mixta genannt, und die Wörter: *placitum*
generale, *Synodus*, *Concilium* oft für gleichbedeu
 tend gehalten.

(d) *Domino gloriosissimo, Duci nostro Tassiloni*
maximo congregatio jure synodali per presentes
eulogias in Christo salutem dirigit. Adem.
Abhandl. I. Th, Seite 47.

Eingang vom Synode zu Dingolfing v. J. 772 zeugt von der vollkommnen Landeshoheit des Herzogs, die Form desselben ist sogar nach königlichem Styl eingerichtet, indem das Jahr seiner Regierung, wie es sonst nur von Königen gewöhnlich war, ben- gesetzt ist, und sein Land *Regnum* genannt wird. Und die Worte: *episcopales moderari obsequias*, geben einen unläugbaren Beweis, daß die Bischöfe der Bothmäßigkeit des Landesregenten unterworfen waren, und von ihm Befehle und Erinnerungen ihrer Pflichten annehmen mußten (e)

Die niedere Kleriken stund zwar in geistlichen Sachen unter der Aufsicht der Bischöfe; in weltlichen

(e) *Regnante in perpetuum Domino nostro JESU Christo, in anno vero XXIII. regni gloriosissimi Ducis Thassilonis gentis Bojoariorum, sub die consule, quod erat II. Id. octobris, atque anno ab incarnatione Dominica DCCLXXII., Indict. X. Divina præfatus inspiratione, ut omne regni sui prænominatus Princeps collegium procerum coadunaret, in villam publicam Dingolfingam nuncupatam, ut ibidem tam regulare moderaretur in sancto habitu coenobium virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias, insuper gentis suæ institutiones legum per primatos peritos universa consentiente multitudine, quæ reperit diuturna vitiata, et quæ videbantur abstrahendo evellere; et quæ decretis placerent componenda, instituerentur. Apud Hund. Metrop. Salisb. Tom. I. p. m. 342.*

chen Dingen aber war sie dem Grafengerichte untergeben, so wie auch über alle Kirchengüter die Gerichtsbarkeit von der weltlichen Obrigkeit ausgeübt wurde. (f)

Aber schon auf dem Synod zu Aschheim machten die Bischöfe den ersten, wiewohl sehr leisen Schritt, um, nach dem Beispiele der fränkischen, einen Einfluß in die weltlichen Geschäfte, und einen Antheil an der Gerichtsbarkeit zu bekommen. „Ihr
 „werdet doch geruhen, sagten sie zum Herzoge,
 „Euren Missen (abgeordneten Grafen, Oberricht-
 „tern) beim Anritte oder bei Durchreisung der
 „Gauen einen Priester mitzugeben, damit der Un-
 „schuldige durch Arglist und Betrug nicht unter-
 „drückt werde. — Und bei dem öffentlichen Ge-
 „richte (wo der Herzog selbst den Vorsitz hat) wird
 „auch jedesmal ein Priester zugegen seyn dürfen,
 „damit Euer Urtheil mit göttlichem
 „Salze gewürzt sey.“ (g)

Eben

(f) v. Lory chronolog. Auszug S. 116.

(g) De Missis vestris per circuitum diocenum, ut
 „ibi quendam sacerdotum cum his mittere digne-
 „mini, ut ne innocens fraude deceptus calumniæ
 „restuetur. — Judicio publico — et in his die-
 „bus semper sacerdos adesse debeat, ut sit sen-
 „tentia vestra sale Dei condita. „Conci-
 „lilium Aschaimense Cap. XIV. et XV. in den
 akadem. Abhandl. B. I. S. 53 u. 54.

Eben auf dieser Versammlung zu Aschheim machten die Bischöfe den Versuch, daß der Herzog seine Unterthanen zur Entrichtung des Zehends anhalten möchte, und daß diejenigen, welche ihn zu geben weigerten, vor dem herzoglichen Gerichte flag- und strafbar geachtet werden sollten. (h)

Im zweiten Kapitel der Beschlüsse zu Dingolfing wurde das schon in den bayerischen Gesetzen den Kirchen bewilligte Erwerbsrecht der Güter nicht nur bestätigt, sondern auch, damit keine Streitigkeit und keine Wiederrufung Platz haben könne, die Verordnung gemacht, daß die Schenkung schriftlich mit Benennung des Orts, der Zeit und der Person aufgenommen, und von dreien Zeugen beurkundet werden soll. (i)

Auf dem Landtage zu Neuching i. J. 774. erhielt die Geistlichkeit das Recht, den zu den Kirchen geschenkten Knechten und ihren Abkömmlingen die Freyheit zu geben. Die Knechte schätzten sich daher glücklich, wenn sie an die Kirchen verschenkt wurden, in der Hoffnung, frey gelassen zu werden. (Einige Ueberbleibsel von dieser Knechtschaft und Leibeigenschaft aber haben sich bey einigen Stiftern bis auf unsere Zeiten erhalten. Es

fort:

(h) B. akad. Abhandl. Tom. I. Cap. V. p. 50.

(i) Hund. Metrop. Salisb. I. c.

Konnten auch die Frengelassenen wieder zu Knechten gemacht werden, wenn sie nämlich ein Vergehen sich zu Schulden kommen ließen, und einen Schaden verursachten, welchen sie mit Geld und Gut zu ersetzen nicht im Stande waren, sohin sich selbst wieder in die Knechtschaft hingeben mußten. (k)

Einen sehr beträchtlichen Einfluß erhielt die Klerisei schon dadurch, daß sie fast allein der lateinischen als der Kanzley: Sprache kundig war, wenigstens sie besser lesen und schreiben konnte als die meisten Layen. Die Hofkanzley wurde also durchaus mit Geistlichen besetzt. Unter Herzoge Utho kommt ein Kapellan Urso, und unter Tassilo II ein Diacon Snellhart u. als Notarius vor.

Was übrigens die Herzoge für einen Eifer hatten, nebst den Bischöflichen auch Klöster zu stiften, und wie sehr die reichen Privaten nach dem Beispiele der Landesregenten bemüht waren, ihr Hab' und Gut zu Bereicherung der neuen Stifter herzuschenken, beweiset die Anzahl der unter den
 Ugi:

(k) Hi, qui in Ecclesia libertatem conquirebant, tam ipsi quam eorum posteritas in secura libertate permaneant, nisi forte ipsi sibi met insolubile damnum inferant, quod componere minime quiverint. *Synod. Niuchingana a P. Scholliner illustrata Cap. IV. in Westenrieders Beyträgen B. I. S. 20.*

Agilolfingern errichteten Klöster in Baiern, und die in den Monumentis boicis &c. &c. enthaltenen Schenkungsbriefe.

VI.

Das Ansehen des Papstes
in Bezug auf weltliche Macht, und dessen Einfluß
in die grossen Staatsgeschäfte

ist eben in diesem Zeitraume gleichsam mit Gewalt emporgehoben worden. Da dieses mit jener der Bischöfe in verhältnißmäßiger Verbindung steht, so scheint es hier nothwendig zu seyn, aus der allgemeinen Kirchengeschichte die Veranlassungen hiezu, wenigst nach den Grundlinien, auszuheben, um in der Zeitfolge das ähnliche Emporstreben der Bischöfe zur weltlichen Hoheit desto leichter bemerken, und sonderheitlich auf Baiern anwenden zu können.

Die Römer erkannten noch die Oberherrschaft der Kaiser zu Konstantinopel, und jeder, vom römischen Volk' und Klerus neuerwählte, Papst wurde von diesen oder von ihren Statthaltern (Exarchen) zu Ravenna bestätigt. Nicht so fast als Oberhaupt der ganzen Kirche, sondern vielmehr als Stadt-Bischof betrachtet, stand der Papst bey den Römern in grossem Ansehen, und wurde sowohl in auswärtigen als inneren Angelegenheiten zu Rath gezogen: er war nicht Herr der Stadt und des Gebietes; aber gleichsam wie der erste und vornehmste Bürger in einem

einem Freystaate, dessen obersten Schutzherrn der orientalische Kaiser machte. Das Patrimonium der römischen Kirche, oder die Güter, woraus der Papst seine Einkünfte zog, waren zerstreut, als in der Landschaft Sabina, zu Rarni, Ostimo, Ancona: sie lagen theils in Sizilien, theils in Kalabrien, und wurden nicht anders, als Privatgüter angesehen.

Ben Gelegenheit des bekannten Bilderstreits nahm der orientalische Kaiser Leo Isauricus dem Papste die Güter in Sizilien und Kalabrien weg. Nicht lange hernach fieng auch der longobardische König Liuprand mit den Römern Feindseligkeiten an, und entriß ihnen einige Städte von ihrem Gebiet. Der Papst und die Römer machten als zwei, wiewohl von verschiedenen Seiten und aus verschiedenen Ursachen, bedrängte Parteien gemeine Sache: miteinander, und riefen den fränkischen Majordomus Karl Martell, welcher damals statt des Königs Theoderich das Staatsruder in Frankreich führte, um Beystand und Vermittlung an. Der Gegenstand für sich war zwar weltlich; aber die römische Kirche stellte die Hauptperson vor, und der Papst machte für diese und für die Römer zugleich den Wortführer. Man unterhandelte mehrere Jahre hindurch, und die Sache schien auf eine freundschaftliche Art von beyden Seiten ausgeglichen zu werden, als Karl Martell starb i. J. 741.

Seine

Seine Söhne Pipin und Karlmann theilten unter sich als Herzoge die Oberherrschaft in Frankreich. Karlmann begab sich aber nach einigen Jahren in's Kloster, und Pipin ward Alleinherrscher; denn der Nachfolger Theoderichs, Childerich, hatte nur mehr den Namen eines Königs, und wurde von der Nation gar nicht geachtet. Diese Stimmung des Volks benutzte Pipin, und veranlaßte, daß die Franken eine Gesandtschaft an den Papst Zacharias abordneten, mit der Anfrage: „ob derjenige König seyn „und genannt werden soll, welcher gemächlich zu „Hause sitzt, oder der, welcher die Sorge des ganz „zen Reiches und die Last aller Geschäfte trägt?“ (a) Der Papst entschied für den letztern: Pipin bestieg den königlichen Thron, und steckte den rechtmäßigen König Childerich III. samt seinem Kronprinzen in das Kloster i. J. 752. (b)

Der

(a) Pipinus — orat. ergo sibi decerni, quis eorum iuste Rex debeat dici et esse, is qui securus domi sedeat, an ille, qui curam totius regni et omnium negotiorum molestias sufferat. *Annal. fuldens.* — Schmidts Geschichte der Deutschen 61. II. B. 5. Kap.

(b) Superius quidem dictum est, et vere juxta fidem historiarum dictum est, Zachariam Papam communi principum de regno francorum legationi consensum præbuisse, qui decreverant pro Childerico, apud quem nulla vel regia potestas, vel regia dignitas; sed solum regium nomen erat, dignam in regno personam constituere: et ut

Der Papst mochte was immer für eine Ansicht der vorgelegten Frage, und was immer für eine Aussicht in die Zukunft für sich gehabt haben, so leistete er durch seine Antwort dem herrschsüchtigen Pipin doch allemal einen guten Dienst. Es stund auch nicht lange an, daß dieser dem päpstlichen Stuhle dafür seine Erkenntlichkeit werththätig zu beweisen Gelegenheit fand. Von den Longobarden wurden den Römern und dem Papste die abgenommenen Städte und Länderenen den vorigen Unterhandlungen gemäß nicht nur nicht zurückgegeben, sondern ihr nachheriger König Aistulf bemächtigte sich auch noch der Stadt und des Gebietes von Ravenna, und bedrohte selbst die Stadt Rom. Papst Stephan der III, Zacharia's Nachfolger, wandte sich an den neuen König Pipin, und bath für sich und die Römer um Schutz und Beistand. Pipin zog mit einem Heere nach Italien, und zwang durch eine wiederholte Belagerung der Stadt Pavia den König Aistulf, daß er alles, was er den Römern abgenommen hatte, wieder zurückgeben; dem Papste aber Ravenna und das griechische Exarchat einräumen mußte.

Auf

omnis exhinc occasio tumultus abesset, monasterio eum mancipare, pro eo, quod videbatur fuisse dignior coronari tonsura monachi, quam regio diademate. *Walram de unitate Eccl. et Imp. L. I. c. 3. Apud Goldast. Apolog. pro Henrico IV. p. 58.*

Auf diese Art ist also das Ansehen des Papstes in weltlicher Hinsicht auf eine vorhin nicht einmal geahndete Stufe emporgehoben worden. Denn

1.) wurde er, was er bisher noch nicht war, nämlich regierender Landesfürst, da seine Vorfahren nur Besitzer von blossen Privatgütern gewesen sind. Daß die Nachfolger sich von dieser Zeit an wirklich als Landesregenten betragen haben, beweiset die Geschichte und besonders der Brief, welchen Papst Hadrian der I selbst an Kaiser Karl den Grossen schrieb. (c)

2.) Glaubten die nachfolgenden Päpste, oder wollten es wenigstens andere glauben machen, daß sie dadurch, weil Pipin auf den Ausspruch Zacharia den fränkischen Thron, wiewohl auf die ungerechteste Weise, in Besitz genommen, ein Recht erhalten

(c) Nos, excellentissime Fili! quemadmodum tempore Domini Stephani Papæ — cui et *Exarchatus traditus est*, ita et nostris temporibus eum *sub nostra potestate* disponere atque ordinare volumus. Etenim ipse prædecessor noster cunctas actiones ejusdem Exarchatus ad peragendum distribuebat, et omnes actores ab hac romana urbe præcepta earundem actionum accipiebant. Nam et judices ad faciendas justitias omnibus vim facientibus in eadem Ravenatium urbe residentes ab hac romana urbe direxit. *Cod. Carolin.* 54 apud Cenni Tom. I. p. 322.

ten hätten, Könige ab- und einzusetzen. Ja Papst Gregor der VII berief sich selbst auf die Absetzung Childerich des III, um dadurch beweisen zu wollen, daß auch er Kaiser abzusetzen befugt sey. Das weitere davon in der Folge: hier genüget es, kurz bemerkt zu haben, durch welche Veranlassungen der Papst zu einem weltlichen Regenten erhoben worden ist.

Die Geschichte Tassilo's, die Geschichte seines Schwiegervaters Desiderius, Königs der Longobarden, und die seines Schwagers Arichis, Herzogs von Benevent, haben mit jener des Königs Childerich eine auffallende Aehnlichkeit, und der Einfluß des Papstes war bey allen dreyen nicht minder wirksam, um in Staatsangelegenheiten zwischen Fürsten durch den Bann zu entscheiden, und die auf obige Art erhaltene weltliche Hoheit durch mehrere Länderen zu befestigen und zu vergrößern. Desiderius, Aistulfs Nachfolger, wurde wegen neuen Streitigkeiten mit dem Papste Hadrian I einiger Kirchengüter halber vom Könige Karl bekriegt, gefangen, und in's Kloster gesteckt: Karl nahm das Königreich in Besiz, und der Papst erhielt den strittigen Fleck Landes. — Arichis muß die fränkische Oberherrschaft erkennen, und dem Papst' einen Theil seines Gebiets abtreten. — Tassilo wird, weil er den in seiner Minderjährigkeit ihm abgendi-

thigten

thigten Lehenseld nicht als gültig erkennen wollte, vom Papste mit dem Kirchenbann bedroht; König Karl hingegen und seine Franken, wenn sie das Baierland mit Feuer und Schwert verheeren würden, im Namen Gottes und des heil. Peters von aller Verantwortung zum voraus losgesprochen. Kurz: Tassilo wird wegen eines mit Arglist und Uibermacht ihm zweimal abgedrungenen und dann gebrochenen Eides (er wollte sich nämlich mit Hilfe seiner Freunde der fränkischen Oberherrschaft erwehren) einer Felonie angeklagt, verurtheilt, des Landes beraubt, samt seiner Gemahlinn, fünf Söhnen und zwei Töchtern, jedes in ein besonderes, weit entferntes Kloster gesperrt im Jahre 788. (d) — Pipin war vom Papst' zum Könige gesalbet worden, und dessen Sohn Karl wurde mit dem Titel des Patricius der Römer, und endlich des römischen Kaisers beehrt.

Hier ist der Ort nicht zu untersuchen, mit welchem Recht' oder Unrechte Desiderius und Tassilo verstossen worden sind; ich wollte nur die Gelegenheit anzeigen, durch welche der Papst seine weltliche Herrschaft erweitert hat: Er war zwar noch nicht so ganz unumschränkter Regent der Stadt Rom und des Gebietes derselben; denn Karl hat mit dem Titel eines römischen Kaisers sich auch einige Rechte

(d) v. Lory chronol. Ausg. S. 104.

Rechte über Rom vorbehalten. Aber es dauerte nur noch eine kurze Zeit; denn unter der Regierung Karls des Kahlen machte sich der Papst Hadrian II die damaligen Unruhen zu Nutzen, schüttelte die Ueberbleibsel der vorigen Abhängigkeit gänzlich ab, und machte sich zum unumschränkten und ganz eigenmächtigen Herrn der ehemals bloß zur Ruhsatzung erhaltenen Städte und Länder.

VII.

Die Bischöfe in Baiern erhalten von den Karolingern grosse Freiheiten; bleiben aber doch der Landeshoheit unterworfen.

Nachdem Karl der Grosse durch Verstoßung Tasilo's Baiern an sich gebracht hatte, behandelte er es nicht als eine dem Reiche einverleibte Provinz, sondern beherrschte es als ein eigenes Herzogthum, und behielt die von den Agilolfingern gemachte Landesgesetzgebung, wie es das Corp. Jur. Germ. ant. ad annum 788 beweiset. Die Bischöfe gehörten also noch immer mit der Gerichtsbarkeit ante Regem vel Ducem, je nachdem der Beherrscher oder mit der königlichen oder mit der herzoglichen Würde geziert seyn mochte.

Auf dem bayerischen National-Synod zu Reibach i. J. 799, wo die Bischöfe von Passau, Salz-

Salzburg, Regensburg, Freysing, Augsburg und Ebern nebst mehreren Prälaten, Erzpriestern und Pfarrern versammelt waren, ist unter andern beschlossen worden, daß die Zehenden in vier Theile gesondert werden müssen, wovon der erste dem Bischofe allein, der zweite der Kleriken miteinander, der dritte den Armen, und der vierte der Kirche gehören soll. (a) Aus diesem Beschlusse läßt sich abnehmen, daß die hohe und niedere Geistlichkeit wegen ihren gemeinsamen Einkünften vorhin öfters uneinig waren: ja Hundius giebt diese Ursache ganz bestimmt an, indem er ausdrücklich bemerkt, daß diese Verordnung deßhalben gemacht worden sey, damit zwischen der Geistlichkeit hinfür kein Streit mehr entstehen könne. (b) In den vorigen Zeiten lebten die Bischöfe in Klöstern als Aebte in Gemeinschaft mit ihrer Kleriken, und hatten für sich kein besonders Eigenthum. Nun trennten sie sich aber, eigneten sich einen Theil der Kirchengüter zu, und fiengen an, eine eigene Oekonomie oder vielmehr einen Hof zu halten. So wurde z. B. der bischöfliche Stuhl zu Regensburg, welcher seit

seiner

(a) Decimæ dividantur in partes quatuor: in episcopum, sacerdotes, egenos et ecclesias. *Cap. V. apud Hansiz. Germ. Sacr. T. p. 110.*

(b) Ut ea ratione ulterius exinde nulla discordia inter illos deinceps maneret. *Hund. Metr. Salsb. p. 125.*

seiner Stiftung im Kloster St. Emmeram gestanden war, gerade um diese Zeit in die Stadt zur St. Stephanskirche verlegt. Eben dieser Synod zu Reibbach verordnete auch: „daß die Bischöfe keine Abteyen, die Aebte und übrige Geistlichkeit keine landesherrlichen oder adelichen Güter sich zueignen sollen:“ (c) Ein Beweis, daß die Kleriken, hohe und niedere, allenthalben um sich zu greifen, und Güter ohne Unterschied in Anspruch zu nehmen gesucht habe.

Für die Geistlichen der bischöflichen Kirchen, (Münster) wurde aus den alten Kanons und Kirchensatzungen eine eigene Regel verfaßt, welche nicht so streng als die klösterliche Disciplin war. Da sie nicht Mönche, sondern Kanoniken (Knichen) genannt wurden, ein bestimmtes Einkommen hatten, und selbst ein Eigenthum besitzen durften, so bestrebten sich auch Adelige um dergleichen Chorsängerstellen, und Grafen: und Fürstensöhne fiengen an, sich um bischöfliche Sitze, womit so viele Einkünfte und so grosses Ansehen verbunden war, zu bewerben.

Man

(c) *Episcopi ne sibi arrogant Abbatias, Prælati aut Clerici ne bona sacra ad jus regium pertinentia, in usumque nobilium deputata. Cap. XII. apud Hansiz. l. c.*

Man bemerke hier den ersten Schritt zu der nachmaligen Kapitular: Verfassung der Hochstifter, welche immer mehr einporstrebten.

Im Jahre 798 ward Arno Bischof zu Salzburg mit Bewilligung Karls zum Erzbischofe, und im Jahr 800 zum apostolischen Vikarius ernannt, wodurch das Ansehen und die Macht der salzburgischen Bischöfe — aber für dermal nur im geistlichen Fache — vorzüglich erhoben, und vermehrt wurde. Hieben bleibt es aber nicht.

Denn Karl fieng an, das neue Erzstift Salzburg auch in weltlicher Hinsicht zu begünstigen. Er ertheilte selbst einen Freiheitsbrief des hauptsächlichsten Inhalts: „ne ullus Iudex sive publicus sive
 „privatus vel quilibet superioris ordinis Procura-
 „tor in monasteria, cellulas, ecclesias, loca vel
 „agros seu reliquas Possessiones memoratae Ecclesiae,
 „quas moderno tempore iuste et legaliter possidere
 „videtur, vel quæ deinceps in jure ipsius sacri lo-
 „ci voluerit divina pietas augeri, ad causas judi-
 „ciario more audiendas, vel freda aut tributa exi-
 „genda, aut mansiones vel parata faciendas, aut
 „fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae
 „tam ingenuos quam et servos super terram ipsius
 „commanentes distringendos nec ullas redhibitiones
 „aut inlicitas occasiones requirendo ullo unquam

„tem-

„tempore ingredi audeat.“ Vermögl diesem Briefe hat also Karl das Stift Salzburg a potestate Judicum et Procuratorum eximirt. Es darf aber diese Stelle nicht unrecht verstanden, oder ausgelegt werden, als wenn nämlich Salzburg von der baierischen Landeshoheit, und der Untervürfigkeit gegen selbe befrehet, und reichsunmittelbar gemacht worden wäre. Es ist hierunter eine solche Exemption zu verstehen, welcher sich die Hofmarks-Besitzer in Baiern dermalen zu erfreuen haben, indem sie in ihren Bezirken auf gleiche Art von der Gewalt der judicum privatorum et publicorum, das ist, von den Pfleg- und Landgerichten sowohl, als von dem Gerichtszwang' ihrer Mistände ausgenommen sind; aber der Landesherrschaft ohne Widerrede unterworfen bleiben. Eben so wurde durch diesen Freiheitsbrief das Stift Salzburg wohl von den damaligen Gaugerichten; keineswegs aber von dem landesherrlichen Hofgerichte eximirt. Ein gleiches Immunitäts-Privilegium erhielt auch das Kloster Niederalteich i. J. 821 und hernach der Abt zu St. Emmeram im Jahre 850.

Ludwig der Deutsche, Enkel Karl des Großen, ertheilte dem Stifte Salzburg einen ähnlichen Brief, oder vielmehr eine Bestätigung des erstern, worin aber die Stelle vorkommt: „quidquid de rebus praedictae Ecclesiae jus fisci exigere poterat, to-

„*tum eadem Ecclesia sibi habeat indultum.*“ (d) Da wollten nun wieder einige diesen Worten die Deutung geben, als hätte K. Ludwig dem Erzbischofe das vollkommene Jus fisci, das ist, das Territorial- und Majestätsrecht gegeben, und ihn zu einem unmittelbaren Reichsfürsten erhoben. Allein, wenn man diese Stelle besser betrachtet, und sie mit der darauf folgenden: „*ut alimonia pauperum et stipendia Clericorum ibidem Deo famulantium perpetuo proficiat in augmentum,*“ zusammen liest, so sieht man ja gleich, daß Ludwig das Erzstift nur von Bezahlung einiger fiskalischen Forderungen befreit; keineswegs aber selbst das Jus fisci im weitesten Verstande ertheilt habe.

Im Jahre 890 hat König Arnulf I. dem Erzbischofe zu Salzburg, Dietmar, welcher sein Erzkaplan war, die Abten Chiemsee, so er bisher zu Lehen hatte, eigenthümlich übergeben. (e) Das Stift Freysing erhielt die Zollfreiheit (f) und der Bischof von Passau die Erlaubniß, aus den Flüssen Gold zu waschen, die Befreyung von den
Gau:

(d) Dieser Brief ist in der Salzburgischen Replik wegen des halleinischen Salzes sub Lit. E e abgedruckt: man sehe aber auch die baierische Duplic hierüber!

(e) Ibidem v. Lory chronol. Ausz. S. 182.

(f) Meichelbeck hist. Frising. T. I. p. 145.

Gaugerichten, und von den fiskalischen Abgaben im Jahr 898. (g)

Diese Immunitäts-Privilegien, diese Befreiung von den Gaugерichten und von den fiskalischen Abgaben erhielten die Bischöfe in Deutschland überhaupt und besonders in Baiern ganz nach der fränkischen Art (Sieh oben S. 26 u. 27.) das heißt, nicht alle auf einmal, sondern dieser und jener je nach Gelegenheit und Gunst der Regenten. Wer kein solches Privilegium hatte, stand unter der Gerichtsbarkeit der Grafen. Aber aus diesen Privilegien (sagt Schmidt (h)) läßt sich für diejenigen, welche sie erhalten haben, noch keine Territorial-Hoheit herleiten, wie Schannat (i) und mit ihm die Salzburger Schriftsteller behaupten wollten, indem die Privilegien der Merovingischen Könige in der Hauptsache eben so lauteten, ohnedasß man damals an eine Landeshoheit eines Bischofs dachte.

Nach dem Tode Arnulfs kam dessen lebensjähriger Sohn Ludwig IV. auf den Thron. Statt dieses minderjährigen Prinzen führte der Erzbischof Hatto zu Mainz mit dem Herzoge Otto in Sachsen
das

(g) *Hansiz* l. c.

(h) *Geschichte der Deutschen*. Th. I. S. 653.

(i) *Hist. Worm.* p. 198.

das Staatsruder: Erzbischof Dietmar von Salzburg war Erzkapellan, Rathod Erzbischof zu Trier Erzkanzler: Adelbert Bischof zu Augsburg, und Waldo Bischof zu Frensing besorgten die Erziehung Ludwigs. Wie gut die Bischöfe zu ihrem Vortheile diese Gelegenheit benutzten, und wie sehr sie darauf bedacht waren, die schon erhaltenen Freiheiten sicher zu stellen, dazu noch neue zu bekommen, und ihr Vermögen, Macht und Ansehen immer zu vermehren und zu erhöhen, läßt sich aus ihren Erwerbungen schließen.

Im Jahre 901. befohl der Bischof von Passau die Stadt Ens, und den dazu gehörigen Bezirk nebst andern Gütern, und die Bestätigung des vom Herzoge Uilo ertheilten Mautrechtes.

Im Jahre 903. der Bischof zu Frensing den bayerischen Kammerhof Döring: der Bischof von Regensburg das Dorf Teuringhofen: das Kloster St. Emeram das Gut und den Hof Welden: der Bischof zu Eichstädt das Markt: Zoll: Münz: und Forstrecht etc. etc. (k)

Von eben dem Ludwig dem Kinde werden auch dem Erzbischofe zu Salzburg nicht nur 2 Mauthen
mit

(k) Diese und mehr andere Diplomaten finden sich in *Hund Metrop.* — und *Pezirus thesauro* etc, etc.

mit dem Maierhof Salzburghofen, sondern auch zugleich zwischen der Saal und Salzach die Zinsen (das ist, die Bergzehenden oder sogenannte Frohn) von den Salz und Goldwerken verliehen. Hier ist aber nicht zu glauben, als wenn schon das durch dem Erzstifte auch das Berg-Regale selbst überlassen worden wäre: dieses war vermög des Theilbriefes Ludwig I dem Regenten in Baiern allein zuständig, wie es Lory im bayerischen Bergrechte wohl bemerkt hat. (1)

Da es in eben diesem Schenkungsbriefe heißt: *curtem nostram salzburgrove vocatam, quam ipse archiepiscopus tunc in ministerium habere visus est, potestative in proprietatem concessimus etc.* so erhellt, daß vorhin der Erzbischof diesen Maierhof nur Lehenweise, und auf Ruf und Wiederruf inu gehabt habe.

Man kann aus dem bisher Angeführten leicht abnehmen, wie weit es die Bischöfe und die Klöster überhaupt in diesem Zeitraume gebracht haben. Die bayerische Kirche war schon unter den Agilolfingern reichlich gegründet, und die Privatleute hatten sich in die Wette bestrebt, ihre Güter (*pro adipiscenda æternæ vitæ mercede, pro redemptione animæ etc.* wie es in den Übergabsbriefen

im:

(1) S. V.

immer heißt) den Stiftern und Klöstern zu übertragen und zu vermachen. Da des Stiftens und Schenkens gar kein Ende mehr war, so fand sich schon Karl der Große bemüßigt, die von den Agilolfingern der Geistlichkeit ertheilte Erwerbungs Freiheit zu beschränken. Er gab in dem Kapitulare von 811 (m) seinen Willen auf: „Man soll sie „(die Geistlichkeit) auch fragen, ob das die Welt „verlassen heiße, wenn einer ohne Unterlaß fort: „fährt, seine Güter auf alle mögliche Weise, und „durch allerley Künste zu vermehren, bald den Him: „mel verspricht, bald die Hölle droht, und auf „solche Art, und im Namen Gottes oder eines „Heiligen, Reiche und Arme, die einfältig und un: „behutsam sind, des ihrigen beraubt, ihren recht: „mäßigen Erben die gehoffte Erbschaft entzieht, „und sie dadurch aus Armuth zu Sünden und La: „stern zwingt, so daß sie gleichsam nothgedrungen „rauben und stehlen, indem ihnen ihr väterliches „Erbe von einem andern weggenommen worden ist.“ Und Ludwig verordnete im Jahr 816, daß kein Geistlicher etwas von Leuten nehmen soll, deren Kinder oder nächste Anverwandte durch eine unzeitige Schenkung dürfen enterbet werden. (n)

Allein

(m.) Capit. apud Heinecc. p. 754.

(n) Statutum est, ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere præsumat, qua-

Allein die Aufgabe Karls, und die Verord-
nung Ludwigs ist von keiner Wirksamkeit gewesen,
hauptsächlich darum, weil sie selbst, besonders aber
die nächst darauf folgenden Regenten wieder fortfüh-
ren, die Stifter immer mehr zu bereichern, und ih-
nen vorhin nie gehabte Freiheiten zu ertheilen. (*)

Vom Ursprunge der baierischen Kirche an wurde
die Gerichtsbarkeit über alle bischöfliche sowohl, als
Klöster; und übrige Kirchengüter unmittelbar von
dem Grafen, in dessen Gau selbe lagen, ganz allein
ausgeübt. Die Karolinger haben aber der Geist-
lichkeit wie vorhin schon in Franken, also auch hier
die sogenannten Immunitäts-Privilegien ertheilet,
und

rum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione
possint rerum proximarum exhæredari. Quodsi
aliquis deinceps hoc facere tentaverit, ut et ac-
ceptor synodali vel imperiali sententia districte
feriatur, et res ad exhæredatos redeant. *Capit.*
Aquisgr. A. 816. apud Heinecc. p. 815.

v, Lory chronol. Auszug. S. 209.

(*) Die Bisstümer, welche binnen einer kurzen Zeit in
Norddeutschland errichtet worden, sind folgende:
Osnabrück 777, Minden 780, Seligenstadt, oder
Halberstadt 781, Werden 786, Bremen 788, Pa-
derborn 795, Elze, nunmehr Hildesheim 796, Mün-
ster 805, Hamburg mit einem erzbischöflichen Sitz
834, welcher bald darauf nach Bremen verlegt
wurde.

und dadurch den wesentlichen Grund zur weltlichen Gewalt der Kleriken auch in Baiern zu legen an-
gefangen.

Thassilo wurde von den Bischöfen, wie es scheint, fruchtlos gebethen, daß beim Umritte der Missen, beim Gau- und Hofgerichte ein Priester gegenwärtig seyn dürfe, und die Karolinger machten selbst die Bischöfe zu Missen, und überließen ihnen nebst den Grafen die Gerichtsbarkeit über weltliche Personen in bürgerlichen Dingen. (o) Da sie jedes Jahr ihren Kirchensprengel visitirten, hielten sie an allen Orten ein scharfes Sittengericht (Send) und legten den schuldig befundenen Strafen auf. Weil sie nun wegen Ehesachen, wegen Ungerechtigkeiten, wegen Meineid, wegen Besitz oder Vertauschung geistlicher Güter jedem leicht beikommen konnten, so haben sie die Laien in Furcht, und sich in Ansehen gesetzt. (p)

Es ist bekannt, und bedarf hier keiner Ausführung, wie weit die Bischöfe dieses Sittengericht
ge:

(o) In dem Kapitulare vom Jahre 806 heißt es: ut Episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter officium facere possint, *Baluz cap. IV.*

(p) Man sehe hierüber Schmidts Geschichte der Deutschen Th. I. B. 3. S. 633. u. ff.

getrieben, mit welcher Strenge sie es selbst über Kaiser Ludwig den Frommen ausgeübt haben, der, nachdem er sich der öffentlichen Kirchenbusse unterworfen hatte, alles Ansehens beraubt, und selbst des Thrones entsetzt wurde. (q) Dieses Verfahren der Bischöfe konnte nicht besser, als durch die falschen und unterschobenen Dekretalen des berühmtesten und nachher mit dem Namen Mercator oder Peccator belegten Isidors gerechtfertigt werden. Aber zu diesen Anmassungen der Päpste und Bischöfe boten die weltliche Regenten selbst immer die erste Gelegenheit. Denn nachdem sie zu Entscheidung ihrer Zwiste öfters den Refurs nach Rom genommen, und den Papst zum Schiedsmann' erkiesen hatten, warfen sich die nachfolgenden Päpste bei ähnlichen Gelegenheiten als ordentliche (competente) Richter über Kaiser und Könige auf; und die Bischöfe glaubten nach ihrem Verhältnisse wenigstens keinem Herzoge in weltlicher Hinsicht unterworfen seyn können. Diesen Grundsätzen kamen Isidors Dekretalen trefflich zu statten; obschon sie damals noch nicht so ganz in Ausübung gebracht werden konnten.

So sehr übrigens die Bischöfe in Baiern von den Karolingern begünstigt, und mit Gütern und
außer

(q) Acta Exauthorat. Ludovici apud *Duchesne*
Tom. II, p. 335.

außerordentlichen Freiheiten begabt worden sind, so blieben sie doch der Landeshoheit dieser Regenten unterworfen. Sie mußten sich von den Missen visitiren lassen, und, wenn sie vorgeladen wurden, vor dem Hofgericht' erscheinen, und dem Landesherrn Rechenschaft geben. Sie wurden bei einem Kriege von den Grafen aufgebothen, und mußten ihre Hinterlassen entweder in Person selbst, oder durch ihre Bestellte anführen. Sie hatten Reise, Musterung und Heersfolge zu leisten &c.

Hieraus ergibt sich also, daß die Bischöfe in Baiern von den Karolingischen Landesregenten als Landsassen und Vasallen behandelt worden sind, und daß derselben Erwerbung der Reichsstandschafft nicht in dieser Epoche, wie einige wähten, sondern in spätern Zeiten aufgesucht werden müsse.

VIII.

H. Arnulf übt über die Bischöfe in Baiern das von den Agilolfingern hergebrachte jus regium aus.

Nach dem Tode Ludwig des IV, mit welchem der Karolingische Stamm erlosch (i. J. 911.) tratt Arnulf des tapfern Luitpolds Sohn, und sehr wahr:

wahrscheinlich ein Agilolfinger, die Regierung in Baiern an. Da es zwischen ihm und dem fränkischen Konrad wegen der deutschen Königskrone Streit und Zwispalt gab, schlugen sich die Bischöfe zur Parthen des letztern, und suchten von ihm verschiedene Privilegien gegen die alten Gerechtsame der baierischen Regenten zu erhalten. Arnulf widersetzte sich den Anmassungen der einheimischen Kleriken, und wurde deßhalb mit dem Bann' und mit der Acht belegt. Bischof Salomo von Konstanz, Konrads Liebling, war die Hauptursache, daß es zum offenen Kriege kam, und daß die schwäbischen Grafen Erchanger, Berchtold und Luitfried, Arnulfs Oheime, wegen einigen Gütern, welche Konrad genanntem Salomo geschenkt hatte, und worauf diese Anspruch machten, als Rebellen auf dem Blutgerüste sterben mußten. Nach Konrads Tode eignete sich Heinrich von Sachsen, der seines Vorfahrers Herrschsucht ehemals verabscheut, und ihn niemals als König erkannt hatte, die Krone zu, und überzog, wieder auf Anheßen Salomo's, Baiern mit Krieg. Arnulf schloß nach einem glücklichen Treffen endlich Frieden mit ihm i. J. 920; aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß obschon Arnulf auf den königlichen Titel Verzicht leistete, ihm jedoch alle königliche Rechte, besonders aber jenes, die Bischöfe in seinem Lande selbst zu ernennen, und über selbe die Hoheitsrechte auszuüben, ferner vorbehalten bleiben sollen.

sollen. (a) Von dieser Zeit an regierte Arnulf zwar unter den Namen eines Herzogs in Baiern; hatte aber, außer dem königlichen Titel, alle Vorrechte eines Königs, und sonderheitlich das schon den Agilolfingern eigen gewesene Ernennungsrecht auf die Bisthümer des Landes, welches er auch forthin ausübte. (b) Er ernannte Ritharten zum Bischofe zu Seben, und Egilolfen zum Erzbischofe in Salzburg. Er schrieb im Jahre 932. einen Landtag nach Dingolfing aus, und alle Landbischöfe mußten erscheinen, und von ihm Befehle und Regeln annehmen. (c) Er übte auch die Gerichtsbarkeit über die bischöfliche sowohl, als andere Kirchengüter aus. Die Bischöfe von Freising und Salzburg mußten über

-
- (a) Arnulfus de consensu suorum electioni Henrici assensit, ea tamen conditione, ut ei feudum omnium Episcoporum concederet, scilicet, ut totius Bavariae Pontifices suae Potestati subjacerent, unoque defuncto alterum sibi ordinare liceret. *Luitprand. L. 5. p. 106. Arnbeck apud Pezium Tom. III. c. 139. — Analista Saxo apud Eccard T, 1. p. 245. — Avent. anal. L. 4. p. 456.*
- (b) Ex eo tempore — sagt *Ditmarus apud Leibniz p. 330. — Arnulfus omnes Episcopatus sua distribuere manu singularem habuit potestatem.*
- (c) Episcopos, Monachos, sacerdotes, quorum quidam excuso severioris Religionis jugo populariter vivere coeperunt, sub arctioris disciplinae jugum misit. *Avent. anal. lib. 4. p. 457.*

über gewisse Tausch- und Kaufhandlungen einiger Güter die Einwilligung und Bestätigung von ihm nachsuchen. (d) Mehrere Belege über Arnulfs Gerechtsame hier anzuführen, würde überflüssig seyn. (e)

Dem Erzbischofe Pilgrim zu Salzburg, welcher schon unter Ludwig IV. Erzkaplan war, wurde vom König Konrad I. die Erzkanzlers Stelle übertragen. Da glauben nun wieder einige Schriftsteller, daß dieß ganz sicher der Zeitpunkt wäre, wo die Erzbischöfe von Salzburg (weil Pilgrim als Erzkanzler den Reichs-Versammlungen befsitzen durfte) die unmittelbare Reichsstandschaft erlangt hätten. Allein die irrten sich ebenfalls; denn itens war diese Erzkanzlers Stelle nur eine persönliche Würde, indem sie einem vorzüglich geschickten oder beliebten Manne übertragen wurde; mit ihm aber wieder erlosch. Da zu diesen Zeiten ein Mangel an Gelehrten, und der lateinischen Sprache kundigen

(d) Meichelbeck hist. fris. T. I. p. 429.

(e) Da Bergmann in seinem Tractatu de jure regio D. B. und besonders der Geschichtsforscher P. Schönlinner in seiner Abhandlung über die Vorrechte Arnulfs (afad. Abhandl. 4. B.) diesen Gegenstand vollkommen erschöpft hat, so glaubte ich hier nur soviel anführen zu müssen, als zu meinem Gegenstande nöthig war, um den Zusammenhang in der Geschichte nicht ganz zu unterbrechen.

gen Männern war, wurden dergleichen Stellen den Bischöfen übertragen, so wie sich damals der Fall öfters ergab, daß man auch andere Landfassen und Unterthanen der Herzoge, ja sogar privat Leute, Canonicos, und Presbyteros auf den Reichstagen gebrauchte, ohne daß sie deswegen unmittelbar oder gar Reichsstände geworden sind. (f) 2ten8. Wäre das Vorhaben dieses Erzbischofes, sich durch diese zeitliche Würde der baierischen Landeshoheit zu entziehen, oder die durch die begleitete Erzkanzlers: Stelle beabsichtete Reichsunmittelbarkeit selbst durch den oben angeführten Frieden vom J. 920. wieder gänzlich vernichtet worden — Jedoch ist es richtig, daß die Zulassung der Bischöfe zu den Reichsversammlungen schon ikt und in der Folge ein Hauptschritt zur Erwerbung der Reichsstandschafft war. (g)

H. Arnulf behauptete seine Hoheitsrechte, setzte der immer mehr und mehr um sich greifenden weltlichen Macht und Gewalt seiner Landbischöfe engere Schranken, erinnerte selbe ihres geistlichen Standes
und

(f) Man sehe die baierische Duplic. wegen des halleinischen Salzes p. 9.

(g) J. Fr. Kunde vom Ursprung der Reichsstandschafft der teutschen Bischöfe und Aebte; der aber im Allgemeinen schreibt, und keinen bestimmten Zeitpunkt für die Erwerbung der Reichsstandschafft angiebt,

und ihrer aufhabenden Pflichten, und zog sich dadurch den Haß der hohen und niedern Kleriken und den Namen des Bösen zu. (h) König Otto I, Heinrichs Sohn und Nachfolger, hingegen suchte die Macht der Herzoge zu vermindern: er zog also die mißvergnügten Bischöfe an sich, erhob ihr Ansehen und Macht, um dadurch jener der Herzoge immer mehr Abbruch zu thun. Dieser Otto verband zu erst ein Bisthum und Fürstenthum, folglich die geistliche und weltliche Macht förmlich miteinander, indem er seinen Bruder Bruno zum Erzbischofe zu Köln ernannte, und ihm zugleich das Herzogthum Lothringen übergab. (i)

Arnulf

(h) Vid. *P. Kandler Arnulphus male cognominatus malus.*

(i) *Kulpis ad Monzambanum* L. II. p. 24. sagt de *conjunctione potestatis secularis cum functione ecclesiastica*: — originem huius instituti plerique ad Ottonem I. referunt, qui primus Brunoni fratri *Episcopo colonienfi* Lotharingiæ Ducatum concesserit. — Negari tamen non potest, jam carolinis temporibus magna hujus rei jacta esse fundamenta, quo subinde ex familia regia legabantur Episcopi, quibus beneficia concessa sunt non multum a cæterorum Procerum (Principum) juribus abludentia, quin eodem sæculo Episcopis aliisque personis sacris cura secularium

Arnulf, der Vertheidiger der baierischen Haus- und Hoheitsrechte, starb, und nach ihm waren wenige mehr, die sich den Anmassungen der Bischöfe mit Kraft widersetzten. Seine Söhne und Brüder wurden vom K. Otto verdrängt, und Baiern ward verschiedenen auswärtigen Fürsten zu Theile, welche für die dem baierischen Throne anklebenden besondern Gerechtsamen kein wachbares Auge mehr hatten, oder aus politischen Ursachen keines haben durften, und selbe ungehindert schmälern und wegnehmen ließen.

IX.

officiorum commissa, et ut recte a magistratibus administrarentur, considerandum datum est. — Quare quod Carolus inchoavit, Otto perfecit, accessit deinceps aliorum Imperatorum liberalitas.

Was Kulpis von Verbindung der weltlichen Macht mit der bischöflichen Würde überhaupts und nur Vermuthungsweise erwähnt, habe ich von den ersten Zeiten bis hieher nach der Zeit- und Stufenfolge kurz, aber Geschichtsmäßig angeführt. Da aber den Herzogen in Baiern des agilolfingischen Stammes ganz besondere Vorrechte vor allen übrigen Herzogen im Teutschlande eigen waren, und Arnulf in selbe nach dem Rechte des Anfalles (jure postliminii) eingetreten ist, und sie behauptet hat: so kann von andern Bisthümern sowohl als Herzogthümern auf Baiern keine Folgerung gezogen werden.

IX.

Die Bischöfe in Baiern
erhalten unter den Regenten aus dem sächsischen
Hause noch mehrere Güter und Freiheiten;
bleiben aber unter der landesherrlichen
Bothmäßigkeit.

K. Otto I. verdrängte die Söhne und Brüder
Arnulfs II. durch Einschiegung seines Bruders Hein-
rich des I., zog die Bischöfe auf seine Seite, und
suchte das Ernennungsrecht auf die Bischofthümer, so
die Herzoge und Könige in Baiern von Unbeginne
der Stiftungen ausgeübt, und Arnulf im Regens-
burger Frieden behauptet hatte, sich selbst in der Ab-
sicht zuzueignen, um seine Macht durch die so ange-
sehenen als reichen Bischöfe, welche damals zugleich
Feldherrn machten, gegen die Landesfürsten zu ver-
stärken.

Die von den Karolingern in dem Jahre 916.
dem Volke und der Kleriken ertheilte, nachher aber
beschränkte und eingezogene Wahlfreiheit der Bis-
chöfe sieng nun wieder an ausgeübt zu werden,
indem nach dem geblendeten Erzbischof Herold zu Salz-
burg von dem Adel und der Geistlichkeit ein anderer,
nämlich Friederich, erwählt worden. Der Erwählte

mußte aber begnehmiget, und mit dem Stab' und Ringe investirt werden.

Der neue Erzbischof befdmmt vom Herzoge Heinrich dem II. im Jahre 969. mehrmal einen Schenkbrief auf die Abten Chiemsee. (a)

Der Bischof von Frensing erhielt i. J. 922. an der Brenta, in der damals baierischen Markgraffschaft Verona, und 974. im Pusterthal und in Krain ansehnliche Güter und unter diesen die heutige Herrschaft Bischofslack. (b)

Als Herzog Heinrich II. mit Otto II. wegen der Kaiserskrone im Zwist und Krieg gerieth, hielt es der Bischof von Passau mit der kaiserl. Parthen, und bekam von Ott II. nach Ableben H. Heinrichs II. i. J. 976. noch einen Theil des Zolls in Passau, und die Zollfreiheit im ganzen Reiche nebst Bestätigung der alten Immunitäts-Privilegien für das Stift, und für die damals dahin gehörigen Klöster St. Florian, St. Pelten, und Kremsmünster, und auf die Güter, welche er noch in Zukunft erwerben würde. (c)

Auch

(a) *Hansiz* Germ. sacra. T. 2. p. 180.

(b) *Meichelbeck* hist. fris. T. I. part. I. p. 180 et 181.

(c) *Hansiz* ibidem.

Auch noch andere Bischöfe, welche es in Geheim mit der kaiserlichen Parthen hielten, bekamen Güter und Freheiten, wie der Bischof zu Seben (Brixen): und dem von Regensburg wurde im Jahre 979. die Befreyung der Lehenbarkeit auf dem Kammerhof Vilach ertheilet. (d)

Hezilo, ein Sohn Herzogs Berchtolds I, welcher ein Bruder des wackern Arnulfs war, konnte den Verlust Baierns nicht verschmerzen: er bestrebte sich auf alle mögliche Art zu dem Besiz desselben zu gelangen, und wollte sich zuletzt mit Gewalt der Waffen des väterlichen Erbthrones bemächtigen. Es waren auch alle baierische Landstände, der hohe und niedere Adel ihm als ihren angebohrnen Prinzen treu und zugethan, nur die Landbischöfe ausgenommen, welche es immer mit der kaiserlichen Parthen hielten. (e)

Die Ottonen besetzten Baiern mit ihren Brüdern, Neffen und Enkeln, und die Bischöfe hielten

(d) *Rescii anal.* T. II. p. 547. *Ecclesiæ ratisbonensi—*
curtem Villac antea in beneficium donatam nunc
in proprietatem confirmat, ut omne tributum
 et servitium, quod Heinricho Duci persolve-
 batur, prænominato Episcopo deinceps persol-
 vatur.

(e) Lory Chronol. Außz. S. 292.

ten sich nun gar nicht mehr an ihre Landesfürsten, die Herzoge, sondern gleich an die Kaiser, um Güter und Privilegien zu erhalten: daher die übergrosse Menge neuer Freheiten und Schenkungen, und die immer wiederholte Bestätigung der alten.

Im Jahre 989. erhielt das Bisthum Frensing von K. Otto III. eine Schenkung neuer Landgüter in Oberbaiern mit dem Forstbanne und der Befreyung von den Gaugerichten. (f)

Im Jahre 993. bekam der Bischof von Passau von eben dem Otto die Steuerfreyheit seiner Hintersassen in Ostbaiern, und eine Bestätigung über die vorhin in seinem Stifte geschenkten Klöster. (g)

Im Jahre 996. ertheilte K. Otto dem Bischof von Frensing die Marktfreyheit, das Zoll und Münzrecht, und das Gut Waidhofen an der Ips. (h)

Im Jahre 999. erhielt auch Bischof zu Passau das Markt, Zoll und Münzrecht, samt dem Königs- oder Blutbann (i) über die Stadt Passau.

Im

(f) Vid. *Meichelbeck* hist. fris. T. I. P. 1. p. 185.

(g) *Hansiz* ibid.

(h) *Meichelbeck* ibid. p. 194.

(i) Diese Gattung Gerichtsbarkeit wurde nun den Bischöfen auch eingeräumt; Sie durften aber den Blutbann nicht durch sich selbst verrichten, sondern mußten den Prozeß durch einen Weltlichen, der ebenfalls mit dem Blutbanne beliehen war, formiren lassen.

In eben demselben Jahre ließ sich auch der Erzbischof von Salzburg einen Münzbrief des nämlichen Inhalts, wie der von Frensing war, ausfertigen. (k)

Ich habe von den in so kurzer Zeit nacheinander an die Bisthümer verschenkten Güter hier nur einige angeführt: von den wieder aufgerichteten, begüterten und neugestifteten Klöstern will ich gar nichts sagen. Aber das alles war noch nicht genug. K. Heinrich der II. faßte den Entschluß, aus dem baierischen Kammergut Bamberg ein neues Bisthum zu stiften, und brachte es ungeachtet der vielen Widersprüche im J. 1012. auch wirklich zu Stande. „Man erstaunt (sagt Hr. Schmidt) wenn man die Auszüge aus den Schenkungs: Urkunden der Kaiser dieses Zeitraums einseht, die nur Pseffinger geliefert hat, ohne die erst nach seiner Zeit an das Licht getreten sind. Von Otto dem II. sagt Ditmar, der selbst ein Bischof war, daß er ohne Maas und Schranken aus Andacht freigebig gewesen. Sein Sohn Otto III, wenn er ihn nicht übertraf in diesem Stücke, so gab er ihm doch nichts nach. Kurz von einer solchen Freigebigkeit gegen die Kirchen, als der sächsischen Kaiser ihre war, wird man kaum ein Beispiel irgend in einer Geschichte
finden

(k) Vid. *Hansiz und Lory* baierisches Münzrecht. I. S. 6.

finden.“ Manchmal mußten sie sich noch die größte Mühe geben, um nur Güter anzubringen. K. Heinrich II. warf sich auf dem Concilium zu Frankfurt den Bischöfen zu Füßen, und bath sie die Errichtung des Bisthums Bamberg, wogegen sich der Bischof von Würzburg setzte, zu begnehmigen. Ein Haupt-Unterschied zwischen diesen und den vorigen Zeiten äußert sich darinn, daß die Bischöfe und Klöster nun nicht mehr einzelne Höfe und Güter, sondern ganze Städte, Grafschaften und Bauen geschenkt bekamen. „ So haben die Bischöfe von Bamberg die baierische Grafschaft gleiches Namens, der von Freysing und Regensburg Landgüter in Krain &c. bekommen.

„ So auffallend (setzt Hr. v. Lorn hinzu) diese Freugebigkeit der sächsischen Kaiser scheinen mag, so war es doch ein leichtes, selbe auszuüben. Sie erhielten dadurch selbst einen doppelten Vortheil: einerseits durch den Anhang der reichen Kleriker sich mächtig; und andererseits durch Veräußerung der baierischen, von K. Otto I. schon vorenthaltenen Kammergüter (denn diese allein, und nicht sächsische Stammgüter wurden zu den Stiftungen hergenommen) die Herzoge schwach zu machen. Es kommen zwar in den meisten kaiserlichen Gabbriefen die Formeln: *interventu*, oder *precibus Ducis*, zum Zeichen vor, daß diese Veräußerungen nicht ohne

Br

Bewilligung der Herzoge geschehen sehen; allein daß die Kaiser auch eigenmächtig zugefahren, bemeiset das Beispiel K. Heinrichs II. mit der Grafschaft Bamberg, welche mit Widerspruch Herzogs Heinrich IV. und seines ganzen Hauses ist verschenkt worden. “

Die Bischöfe in Baiern haben zwar in diesem Zeitraume nebst mehreren Gütern auch größere Freyheiten, und selbst mehrere Regalien erhalten. Aus diesem aber läßt sich keines Wegs der Schluß ziehen, daß die Bischöfe mit eben den Regalien auch die unmittelbare Reichsstandschafft, und die Landeshoheit selbst erlangt haben. Denn daß man samt einigen Regalien dennoch mediat oder ein unterwürfiger Landsaß seyn kann, habe ich schon im I Ab, schnitte bey der Bestimmung der Hauptbegriffe vorläufig angeführt. (*) Die Publizisten sagen, daß sich die Regalien zur Landeshoheit nicht anders als Theile zum Ganzen verhalten. Ueberdies lehren sie fast einstimmig, daß sogar die Klausel: *cum omnibus Regalibus*, nicht ganz hinreiche, die Berechtigung einer unumschränkten Landeshoheit zu beweisen, wie es unter andern Titius im teutschen Lehenrechte Tit. 8. §, 64. und Strickius in Exam. I. F. C. 9. p. 25. & 26. behaupten. Glaffey zeigt in
 sei-

(*) Man sehe oben Seite 5 u. 6. Nro. 7.

seiner pragmatischen Geschichte zc. daß ein Bischof gar wohl seine Regalien vom Kaiser zu Lehen empfangen haben, und doch ein bloßer Landsaß seyn könne. Ueberhaupt haben die Bischöfe in Baiern diese Regalien unter dem Titel erlangter Privilegien erhalten, (*) auf welche Art auch Privatpersonen Regalien bekommen können, wie nach der Zeit, zum Beispiele, Graf Eckbert zu Pütten im Jahre 1145. das Münzrecht, und der Abt von Benediktbaiern i. J. 1155. die Freyheit auf Erz zu bauen erhalten hat. Die Bischöfe durften auch keine andere Münzen, als nach dem Regensburger Fuße, schlagen, und mußten für die Verleihung des Regals dem Herzoge eine Recognition, Schlagsatz oder Zinspfennung entrichten. In der nämlichen Maaß erhielten auch die Bischöfe das Befestigungsrecht. Sie waren zu Kriegsdiensten verbunden, und mußten unter den Herzogen Generäle machen. Da wurde ihnen dann erlaubt, oder vielmehr befohlen, ihre Orte zu befestigen, um das Land wider die Einfälle der Feinde zu schützen. So ist z. B. dem Bischöfe von Passau i. J. 985. vom Herzoge Heinrich II. erlaubt worden, seine Güter in Oesterreich gegen die Ungarn zu befestigen. Dieß durften aber auch Grafen und andere Landsassen zu diesem Ende auf ihren Land:

(*) Sieh oben im I. Abschnitte S. 7. Nro. 9. de servitutibus juris publici.

Landgütern thun, ohne daß sie deswegen nur den mindesten Anspruch auf die Unmittelbarkeit machen konnten. (*)

Ungeachtet dieser erhaltenen Regalien also waren und blieben die Bischöfe doch noch zur Zeit der Landeshoheit der Herzoge in Baiern unterworfen. Ich will von den vielen Beweisen, welche die Geschichte hierüber darbietet, nur noch einige anführen. Die Güter der Geistlichen mußten zur Kammer besteuert werden. Dieß beweiset unter anderen der Freiheitsbrief, den der Bischof von Passau im Jahre 985 und 993 zur Ausnahme bewirken mußte. — Der Güter wegen waren die Bischöfe und Aebte mit ihren Hintersassen auch noch zu persönlichen Kriegsdiensten verbunden. — Bei wichtigen Kauf- und Tauschkontrakten zwischen Bischöfen und andern mußte die Einwilligung des Herzoges nachgesucht werden, wovon der Gütertausch zwischen der Kaiserin Kunigund und dem Bischofe zu Freising in Betreff der Herrschaft Burggrain gegen Ranshofen im Jahre 1025 (1) zum Beispiele dient. — Die Streitigkeiten zwischen Bischöfen und andern Ständen wurden auf Land- oder Hoftagen von dem Herzoge entschieden.

So

(*) Dieser Punkt ist in der churbaierischen Conclusions-Schrift wegen des halleinischen Salzes vortrefflich erörtert worden. S. 29 -- 34.

(1) Vid. Meichelbeck hist. fris. Tom. I. p. 219.

So ließ H. Heinrich II. i. J. 985 einen Landtag nach Tulln zusammen berufen, worauf alle Landbischöfe, Pfalzgraf Berchtold, und andere baierische Grafen erschienen sind: und er entschied daselbst den Streit zwischen dem Bischof zu Passau, und dem Markgrafen in Oesterreich wegen einigen Unterthanen etc. So hielt er auch einen Gerichtstag i. J. 993 zu Verona wegen der zwischen dem Bischof daselbst, und dem Markgrafen strittigen Güter. Ein gleiches that H. Heinrich IV. im Jahre 1018 bey obwaltendem Streit zwischen dem Bischofe von Augsburg, und dem Abt zu St. Emmeram wegen dem Landgut Aiterhofen. — Die Landbischöfe waren ihrer Person nach auch in Criminalfällen den baierischen Landsgesetzen, und den darin verhängten Strafen unterworfen. Als Herold der Erzbischof von Salzburg beschuldigt und überwiesen ward, daß er die Ungarn ins Land berufen hätte, ließ Herzog Heinrich I. im Jahr 955 einen Landtag ansagen, und vor den versammelten Ständen aus dem baierischen Gesetzbuche die Stelle: *de Episcopo hostes evocante*, vorlesen, und ihn nach dem Ausspruche des Gesetzes, und der darnach vortirenden Stände der Augen berauben. (m)

X.

(m) Abt *Cælestin* in *Manusolæo S. Emmerami* p. 145.

Item *Hansiz* Germ. *Sacra* Tom. II. p. 155.

Man sehe, was in Bezug auf dieses Gesetz gesagt worden ist, oben Seite 50 u. 51.

X.

Die Bischöfe in Baiern lassen sich von den rheinfränkischen Kaisern ihre seither erhaltenen Privilegien und Regalien wieder bestätigen. Ihr Ansehen steigt zur höchsten Stufe.

Kaiser Konrad II. setzt i. J. 1027 seinen zehnjährigen Prinzen Heinrich V. zum Herzoge in Baiern ein. Der Erzieher desselben ward Egilbert Bischof zu Freising. Diesem wurden sogleich im zweiten Jahre nämlich 1028 vom K. Konrad dem Vater, und nach dessen Tod vom Heinrich, der sodann Kaiser wurde, alle Freyheiten bestätigt, und nicht lange hernach wieder mehrere Güter in Baiern und Oesterreich geschenkt.

Im Jahre 1049 bekömmt Passau einen grossen Wildbann in Oesterreich, und bald darauf vom K. Heinrich III. auch einen Bestätigungs-Brief aller Freyheiten, und erhaltenen Klöster: und so folgte in kurzer Zeit wieder eine Schenkung nach der andern, und eine Bestätigung über die andere.

Nun schwingt sich das Ansehen der Bischöfe in Baiern zu einer Höhe, die es vorhin noch nie erreicht hatte. K. Heinrich III. ernennet im Jahre

1053 seinen dreijährigen Sohn Heinrich VII. zum Herzoge in Baiern, und macht den Bischof zu Eichstädt zum Landesverweser, den Bischof von Regensburg zum Feldherrn. — Die Bischöfe von Bamberg, Brixen, und Eichstädt werden nacheinander unter den Namen: Clemens II., Damasus II. und Victor II. auf den päpstlichen Stuhl befördert: und als dieser Heinrich im 7ten Jahre seines Alters schon Kaiser wurde, ernannte dessen Mutter Agnes den Bischof von Augsburg zum Land- und Reichsregenten; den Grafen Otto von Boimensburg aber zum Herzoge in Baiern. Der Erzbischof Hanno von Köln wird gegen den Bischof von Augsburg eifersüchtig, und entführt durch List und Gewalt den königlichen Mündel, um sich der Reichsgeschäfte zu bemächtigen. Gebhard der Erzbischof von Salzburg hält bei der streitigen Papstwahl die Partey Alexanders II., und wird von selbem zum Legaten des apostolischen Stuhls durch Deutschland ernannt oder vielmehr bestätigt i. J. 1062.

Dieses so hoch gestiegenen bischöflichen Ansehens ungeachtet, haben die Herzoge theils mit, theils ohne Zuziehung der Kaiser, die ohnehin meistens ihre Väter waren, in Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt über Güter und Personen sich noch viele von den alten Rechten vorbehalten.

Die

Die Bischöfe wurden noch nach dem ottonianischen Fuße ernannt. Die Investituren geschahen noch immer mit dem Ring' und Stabe, und die Bischöfe blieben noch immer den Land- und Hofgerichten unterworfen. So hatte der Bischof von Freising von dem Landgerichte zu Moosburg wegen des Klosters daselbst Recht nehmen (a), und den mit dem Grafen von Ebersberg geschlossenen Kirchentausch vom Kaiser und Herzoge bestättigen lassen müssen. (b) Der Bischof von Regensburg wurde wegen Verschwörung durch einen Spruch des Hofgerichts zu Regensburg in Bande gelegt, und zur Gefangenschaft auf das Schloß Wifling an der Donau verdammt. (c)

XI.

(a) Imperator — Adalberoni comiti, in *cujus comitatu* ipse locus Mosaburg situs est — injunxit, ut in placito suo — hujus rei veritatem *juxta legem Bajoaricam* diligenter apud judices inquireret, id est, utrum locus supradictus libera deberet esse Abbatia, an jure possessionis ad Ecclesiam frisingensem deberet consistere. *Meichelbeck Hist. frif. Tom. I. P. I. p. 222.*

(b) Pactum namque huius mutuae traditionis peractum A. MXXXIII &c. collaudantibus id Clericis, militibus ac familia utriusque Partis regia auctoritate cæsaris Chuonradi II, ipsiusque filii Henrici Noricorum Ducis roboratum est. *Apud Oefelii S. R. B. T. II. p. 44.*

(c) *Hund Metrop. T. I. p. 191.*

XI.

Investiturstreit. Die Päpste wollen die Kaiser zu ihren Vasallen machen. Die Bischöfe massen sich im Verhältnisse gegen die Herzoge gleicher Freiheiten an.

Papst Gregor der VII. verboth im Jahre 1075. die Investituren, und die Belehnung der Bischöfe und Aebte, nicht aus Eifer gegen den Gebrauch des Rings und Stabes, die man für Zeichen der geistlichen Gerichtsbarkeit halten könnte, sondern in der Absicht, um die Oberherrschaft der geistlichen Güter (das ist, wenigst des dritten Theils aller Güter in der Christenheit) der Kirche oder vielmehr sich selbst zu unterwerfen, und die Landesherrn samt ihren Ländern zu seinen Vasallen und Unterthanen zu machen. (a) Diese Gesinnung legte auch Gregor offenbar an Tag. Er schrieb an die teutsche Nation (b) „Heinrich soll hinfür nicht mehr glauben, „daß ihm die Kirche, wie eine Dienstmagd, unterwürfig, sondern daß sie ihm vorgesetzt sey als „seine Gebietherinn. — Denn wenn die Apostel im „Himmel binden und lösen können, so müssen sie „auch auf der Erde Kaiserthümer, Königreiche, Fürsten:

(a) v. Lory chronolog. Auszug p. 663.

(b) Epistolæ Gregorii VII apud Labbeum T. X. — Schmidt II Th. S. 265.

„stenthäuser, Herzogthümer, Markgraffschaften, und
 „eines jeden Güter nach Verdienste nehmen, und
 „geben können. Und wenn sie über das Geistliche
 „als Richter bestellt sind, so müssen sie es um so
 „mehr über das Weltliche seyn.“ Daß er wirklich
 die Kaiser, Könige und Fürsten belehnen wollte, be-
 weist der Brief, den er an den neuen König Salamo
 in Ungarn schrieb. Er gab ihm darin einen Ver-
 weis, daß er das Königreich von dem Kaiser zu
 Lehen genommen, und droht ihm deswegen, daß,
 wenn er diesen Fehler nicht bessern, und es vielmehr
 vom Papste zu Lehen nehmen würde, es ihm nicht
 ungestraft hingehen soll. (c)

Kaiser Heinrich ward hierüber sehr aufgebracht,
 und schrieb ein national Concilium zu einer neuen
 Papstwahl aus. Der Papst belegt hierauf den
 Kaiser mit dem Kirchenbanne, entsetzt ihn des
 Reiches, spricht die Unterthanen von dem Eid' der
 Treue los, und ermahnet die Reichstände zur Wahl
 eines andern Königs. Nun ward eine schreckliche
 Zerrüttung in der Kirche und im Staate. Es wurde
 ein Papst und Alerpapst, und ein Kaiser und Ge-
 genkaiser über den andern gemacht. Die Bischöfe
 theilten sich, und hielten es bald mit dieser, bald
 mit

(c) Epist. Greg. L, II. Ep, 13.

mit der andern Parthen, je nach dem sie die eine Recht zu haben glaubten, oder ihre Konvenienz bei der andern fanden. Einige wurden exkommuniziert und verjagt; andere dafür eingesetzt, und destomehr begünstigt: und sofort im Gegentheile.

Dieser unselige Streit wegen der Investitur, und die traurigen Folgen desselben dauerten etliche dreißig Jahre. Endlich ließ K. Heinrich VI. dem Papste Pascal II. vorstellen, daß es nothwendig und herkömmlich sei, daß man ihm von der Wahl eines Bischofes Nachricht gebe, und der neu Erwählte von ihm bestätigt werde: und daß die Bischöfe nach der Einweihung vom Kaiser die Investitur der Regalien empfangen müßten, weil sie sonst die Städte, Schlösser, Zölle und Regalien nicht besitzen könnten.

Papst Pascal ließ dem Kaiser entgegen biethen: „weil es ihm um die Regalien zu thun wäre, so „könnte er alles zurück nehmen, die Städte, Herzogthümer, Markgraffschaften, Grafschaften, Münzen, Zölle, Marktgerechtigkeiten, Vogteyen, die Rechte der Zentgrafen, oder Bauerngerichte, die Thürme, (Bestungen) und alle Manrgüter, die jemals zu dem Reiche gehört, mit allen ihren Zugehörungen, die Vasallen und Schlösser;“ alles nämlich, was die Kirchen von den Kaisern bekommen hatten. Jene sollten sich blos begnügen mit den Zehnten, Opfern und denjenigen Gütern, die sie

sie von privat Personen geschenkt bekommen, oder gekauft haben. Denn, setzte er hinzu, „es ist so: „wohl durch das göttliche als die Kirchengesetze be: „fohlen, daß die Geistlichen sich nicht mit weltli: „chen Dingen abgeben, und daß sie nicht einmal „nach Hof kommen sollen, als um einen Gefange: „neu zu retten, oder andern, die bedrängt sind, Hilfe „zu verschaffen. (*) Daher sagt auch der Apostel „Paulus: wenn ihr Gericht zu haben habt, so „sollen es die Geringern unter euch thun. Wen „euch aber (in Deutschland) sind die Bischöfe und „Aebte so sehr mit weltlichen Geschäften überhäuft, „daß sie beständig bey Hofe seyn, oder Kriegsdienste „leisten müssen, welches nicht ohne Raub, Brand, „und Todtschläge geschehen kann. Die Diener des „Altars sind Diener des Hofes geworden, weil „sie Städte, Herzogthümer, Grafschaften, Mün: „zen, Festungen und andere Dinge, die dem Reiche „mit Diensten behaftet sind, bekommen haben. Eben „daher sey auch der unausstehliche Gebrauch ge: „kommen, daß die Bischöfe noch vor ihrer Weihe „sich von den Königen haben müssen investiren lassen. „Diese Investitur soll nun Heinrich gegen die Rück: „gabe der Regalien fahren lassen. (d)

G 2

Es

(*) Man sehe oben Seite 18. —

(d) *Godechin* ad annum 1110.

v. Lory chronol. Ausz. p. 473.

Es war nun wirklich an dem, daß der Vergleich beiderseits angenommen werden wollte. Allein die Bischöfe widersetzten sich, bezeigten öffentlich in der Kirche ihren Unwillen, und wollten die Regalien durchaus nicht weglassen. Einige verleherten sogar den Papst, weil er die Regalien und Weltlichkeiten zurückgeben, oder wie sie sagten, ihnen abnehmen wollte, da sie selbe doch rechtmäßiger Weise an sich gebracht hätten. Den Bischöfen gefiel zwar die Idee von der Kirchenfreyheit ganz wohl; denn sie wünschten von der weltlichen Regierung unabhängig zu seyn: aber sie sahen, daß sie eben dadurch auch unendlich viel an Ansehen, Macht und Reichthum verlieren, und dabei nichts gewinnen würden, weil sie den Papst allein zu ihrem Herrn, der sie ein- und absetzen könnte, die Kaiser und Landesherrn aber doch zu Feinden bekommen würden. (e) Einige deutsche Bischöfe arbeiteten also nach allen Kräften gegen die päpstlichen Vorschläge, und veranlaßten neue Feindseligkeiten, neue ärgerliche blutige Austritte. Endlich nach einem 46 jährigen Kampfe, worüber Kaiser und Päpste, Herzog' und Bischöfe in Bann und Acht, im Feld' und im Elende starben, vereinigte man sich i. J. 1122. Papst Kalixt der II. erklärte und willigte ein: „daß die Wahlen der Bischöfe in des Kaisers Gegenwart

(e) Westenrieders Geschichte von Baiern I T. p. 337.

„wart geschehen , und der Erwählte die Regalien
 „vom Kaiser mittels eines Zepters empfangen soll etc.
 „Der Kaiser (Heinrich V.) that auf die Investitu-
 „tur der Bischöfe mit Ring und Stab' Verzicht,
 „und gestattete den Kirchen die Wahl und freye
 „Einweihung etc. “ — (f). Man hatte sich so lange
 Zeit um Worte und Zeichen gestritten , und in der
 Hauptsache blieb es nun beim Alten. Schon etz-
 liche zwanzig Jahre zuvor sagte Ivo von Chartres :
 „Das achte allgemeine Concilium schließt die Kö-
 „nige nur von der Wahl , nicht aber von Vergebung
 „der Bisthümer aus. Was ist daran gelegen , ob
 „diese Vergebung mit der Hand , mit einem Wink
 „oder mit dem Stabe geschehe. Da die Könige nicht
 „gesinnt sind , etwas Geistliches zu geben , sondern
 „nur das Ansuchen der Bittsteller zu gewähren , und
 „nur äußere Güter der Kirchen , welche sie durch
 „die Freigebigkeit der Könige besitzen , den Erwähl-
 „ten zu verleihen. “ (g) Aber genug , daß es end-
 lich Friede geworden : der Kaiser begnügte sich , daß
 er investiren konnte ; und der Papst , daß es nicht
 mit Ring und Stab' geschah.

Beson:

(f) *Baronii annales* T. XII. ad an. 1122.

Chronicon Ursperg. p. 280 seqq.

(g) In *Epist. de invest. Episc.* apud Goldast p. 185.

Besonders merkwürdig ist hier, daß während diesem Investiturstreite, der Bischof von Würzburg, Erlang genannt, den Titel eines Herzogs in Franken annahm und behauptete.

Wer aber dem noch frischen Vertrage gleich geradezu entgegen handelte, war der Erzbischof Konrad von Salzburg. Dieser von dem Geiste Gregors VII. beseelt; von K. Heinrich V. aber bisher noch in einigen Schranken gehalten, suchte i. J. 1126 unter dem nachgiebigen K. Lothar die kaum unterdrückten Kirchenstreitigkeiten wieder rege zu machen. Noch in dem Zwischenreich' entsetzt er den von Heinrich V. eingesetzten Bischof Hugo zu Brixen, läßt Reginbert einen Mönch von St. Peter zum Bischofe wählen, und gegen den klaren Inhalt der wegen der Investitur errichteten Concordaten consecriren, ohne zu warten, bis ein neuer Kaiser gewählt war, von dem er die Regalien empfangen könnte. (h)

Was die übrigen Bischöfe in Baiern betrifft, so waren sie nun, nachdem sie ihre Herrschaften, Güter und Regalien gerettet sahen, darauf bedacht, wie sie sich in dem Besitze derselben befestigen, und endlich gar der Landeshoheit der Herzoge entziehen könnten.

In

(h) v. Lory chronolog. Ausz. p. 501.

In Frensing war der berühmte Otto Bischof. Diesem ertheilte sein Stiefbruder Kaiser Konrad III. i. J. 1140. die übertriebenen Freyheiten, daß seine Dienstmänner die nämlichen Rechte, als andere Reichsdienstmänner haben, daß im Bisthume Frensing niemand Münz schlagen, noch neue Märkte aufrichten; daß aber die Stadt Frensing allein einen Jahrmarkt haben soll. (i)

In ebendemselben Jahre wurde Pfalzgraf Otto von Wittelsbach vom Konrad angehalten, seiner Gerichtsbarkeit über die frensingische Dienstmänner zu entsagen, die seinem Hause vermög aufhabender Schirmvogten von Alters her zuständig war. (k)

Die Bischöfe fiengen nun, nachdem sie sich von den Stiftern getrennt, und ihre Güter getheilt hatten, auch an, einen eigenen Hofstaat und Ministerialen, als Schenken, Truchseßen, Stall- und Jägermeister, und Kämmerer zu halten. (l) Wie weit sie damals ihre Pracht und ihren Aufwand getrieben haben, läßt sich daraus abnehmen, weil ihnen verboten werden mußte, bey der jährlichen Visitation ihres Kirchensprengels mehr als 50 Pferde bey sich zu haben.

Die

(i) Meichelbeck hist. frising. I. pl.

(k) Hund. M. S. T. I. p. 310.

(l) Meichelbeck hist. fris. T. I. P. II. p. 545.

Die Geistlichkeit mußte auch ihre überflüssigen Güter mit einer ganz besondern Art von Großmuth an Weltliche zu vergeben, und dadurch sich einen noch höhern Grad von Macht und Ansehen zu verschaffen. Kaiser Lothar nahm die Mathildischen Allodialgüter in Italien, die sehr beträchtlich waren, und die der Papst durch das bekannte Testament an sich gebracht hatte, vom Innocenz zu Lehen, und leistete ihm die Huldigung auf eine so demüthige Art, daß die Römer darüber Schimpf und Spott trieben. Nach diesem Beshpiele gaben auch die Bischöfe die ihnen überlassenen Güter den ansehnlichsten Fürsten und Grafen wieder zu Lehen, und machten sie zu ihren Mannen und Vasallen: Sie trugen ihnen sogar ihre Hofämter, womit gewisse Einkünfte verbunden waren, als Lehen auf, und dingingen sie auf diese Art zu ihren Ministerialen und Dienern. (m)

Selbst die bayerischen Herzoge ließen sich so weit herab, und nahmen von ihren eigenen Landbischöfen einzelne Höfe, Schlößer, Güter, und Vogteyen als Lehen an, und machten also ihre Landsaßen zu ih-

(m) *Kulpis ad Monzambanum II. p. 25.* sed et hinc Episcoporum bona aucta fuisse, quod multi Principes atque nobiles bona sua aut partem eorum ab Episcopis ultro tanquam feuda voluerint agnoscere, exemplo memorabili apud *Helmodum* in *Sl. L. I. c. 69.* poterit confirmari.

ihren Lehenherrn. (n) Dieß war nun eine Hauptquelle, aus der sich die Bischöfe gegen die Herzoge die größten Freyheiten herausnahmen, und eine Hauptursache, warum sie sich gegen die Oberherrschaft ihrer Stifter und Landesherren sträubten, indem sie sich als Lehenherren derselben betrachteten. Als Herzog Heinrich der Löwe vermög seines ursprünglichen Rechtes und vom K. Friederich I. neuerdings bekräftigten Befugnisses (o) die Bischöfe auf die neuerrichteten Bisthümer in Sachsen und Slavonien ernennen wollte, widersetzte sich das Domkapitel zu Bremen, und sprach zum dasigen Erzbischofe: Sind nicht Herzoge und Fürsten zwingliche Vasallen der Bischöfe? Willst du dann nun, daß die Bischöfe der Fürsten Knechte werden, da sie bisher ihre Herren waren? Ein Bischof sagten sie, könne von Niemanden als nur vom Kai-

(n) Ein Beyspiel giebt unter vielen andern die Urkunde in der Salzburgischen Replic. sub Litt. Ll. *Item* in origg. Quelf. T. II. p. 281. wo es heißt *Hic est ille, qui primus ex nostris eoquod fautoribus, in tot commotionibus bellorum prædia sua distribuendo paternos redditus comminuit, manus suas Episcopis et abbatibus præbuit, et beneficia non modica ab eis recepit.*

(o) *Henricus dux propter multiplicandam christianitatem constituendi et investiendi Episcopos in Sclavonia potestatem a Cæsare accepit. Chronographus Saxo ad an. 1160,*

Kaiser Vasall seyn. (p) Allein Herzog Heinrich ließ sich als Stifter und Landesherr das Recht nicht nehmen, sondern ernannte und investirte die Bischöfe. (q)

Die baierischen Herzoge aus dem Welfischen Hause, benanntlich Heinrich Jasomirgott, und Heinrich der Löwe waren die letzten, welche die noch übrigen Gerechtsamen, und die Landeshoheit über
die

(p) In contraverſia inter Henricum Leonem, constitutionem Episcoporum in ſuo ſibi territorio vindicantem, et Hardericum archiepiscopum bremensem potestatem illam Ducis agnoſcere nolentem, diſerte capitulum oratione, qua recognitionem feudi iſtam archiepiscopo amplius diſſuaſit, eodem provocat: *ubi enim, inquit, Dux vel Marchio, ubi in regno Principatus eſt magni, qui, Pontificibus (ſive Episcopis ſtylo eius ævi) manus non offerant, certatim currant, ut fiant homines Eccleſiæ?* denotabat autem homo eo tempore Vaſallum, unde hominum deſcendit, ſeu fidelitatis iuramentum, quod Vaſalli præſtant: apparet hinc non ſolum potentiam ſed animum quoque Episcopis creviſſe; ita enim porro: *vis ut Episcopi incipiant fieri Principum ſervi, qui hætenus fuerunt eorum Domini.* Kulpis ad Monzamb. II. p. 25.

(q) Zuerinenſem et Raceburgenſem et Aldenburgenſem, qui nunc Lubicenſis dicitur, inſtituit Episcopos et confirmavit. *Maderus in antiquit. brunſuicenf. p. 272.*

die Bischöfe in Baiern behaupteten. Als i. J. 1156. Oesterreich von Baiern getrennt, und Heinrich Jasomirgott damit belehnt wurde, gieng selber an sein neues Hoflager nach Wien, um sich in Besitz seiner erlangten herzoglichen Würde zu setzen, welche er besonders gegen die Bischöfe, auch ohne die geringste Rücksicht auf seinen Bruder zu nehmen, geltend machte. (*) Und Heinrich der Löwe hielt

(*) Hier sind die Worte des Kanzlers von Ludwig besonders passend und merkwürdig. „Von dieser Zeit an
 „(sagt er in gerin. Princip. p. 102.) sind alle Erz-
 „bisthümer, Bisthümer, Abteyen noch bis iht des
 „Herzogs von Oesterreich Landsassen und Landstän-
 „de, und dem teutschen Reich ohne Mittel gar
 „nicht verbunden. Archiducibus Austriae, quæ
 „pars quondam Bojoriæ, subsunt sane Viennen-
 „sis, Gorcensis, Seccovienlis, Lavantinen-
 „scopi et. Und dieses braucht keinen Beweis, weil
 „sich alles noch iht in den österreichischen Erblanden
 „also verhält; woselbst nämlich die Bischöfe zwar
 „Fürsten und fürstliche Gnaden heißen, in der That
 „aber der Landsasseren, wie andere Grafen und Herrn,
 „unterworfen sind. Dieß alles aber rührt von der un-
 „umschränkten Landeshoheit her, in welche sich der
 „bayerische Landesfürst Arnoldus a. 921. gesetzt,
 „und zwar jure postliminii von Theodonis und
 „Tassilonis Zeiten her. Es wissen zwar solches alle
 „Publizisten und melden, daß deswegen das Erzher-
 „zogliche Haus Oesterreich das jus primariarum
 „pre um, ingleichen das Recht, alle bischöfliche und
 „anderer Prälaten Erwählung und Annehmung zu
 „handhaben; nicht weniger Panisbriefe auszuthei-

hielt einen Landtag zu Karpfheim bey Schärding, worauf alle baierische Bischöfe sowohl als Grafen erscheinen, und ihm den Huldigungs-Eid schwören mußten. (r)

Eben dieser Heinrich wollte seinem eigenen Land: fassen und Bischöfe zu Frensing wegen des über die Brücke zu Böring gehenden Salzes nicht mehr zollbar seyn, und ließ die Brücke weiter herauf an: legen, und jene zu Böring abbrechen im Jahre 1157. (s) Er nahm auch dem Bischöfe von Regensburg wegen Verschwendung und unanständiger Lebensart als Landsherr und Curator der Stiftung in die Korrekzion. (t)

End:

„len, ja in allen Zeiten die Annaten zu ziehen befugt
 „gewesen: Sie verfehlen aber die wahrhaftige Ur-
 „sache, als welche darin besteht, weil die baierische (nun
 „österreichische) Herzoge alle diese Stifter entweder
 „selbst angelegt oder gefreyet, mithin denselben diese
 „Jura, als Patronatui accessoria und Stiftersrechte,
 „wie das Mark den Beinen ankleben, und frengelaf-
 „sen werden müssen. Daher ja wohl niemand solches
 „Kirchenrecht des Herzogs für einen Raub oder auch
 „für ein Gnadengeschenk des Kaisers halten mag.“

(r) *Avent.* L. VI. anal. cap. V. n. 9. p. 606.

(s) *Falkenstein* baierische Geschichte II Theil. p. 403.

(t) *Henricus quod videret Hartwicum urbis Episco-
 pum æs ecclesiasticum dilapidare, canes, equos,
 venatores alere, pauperum curam nullam ha-*

Endlich fiel Heinrich der Edle beim Kaiser Friederich dem I, bei welchem er vorhin wegen seiner vortrefflich geleisteten Dienste soviel gegolten, in die Ungnade, weil er ihm die verlangte Hilfe, und den Feldzug nach Alexandria abgeschlagen hatte. Da stunden nun gleich die Bischöfe wider Heinrichen auf. Der von Freysing klagte, daß er seiner Kirche wegen Abnahm der Böttinger-Brücke grossen Schaden und grosses Unrecht zugefügt hätte, da doch die Sache schon vor mehreren Jahren vom Kaiser selbst entschieden und abgethan war. Der Erzbischof von Köln fiel in die sächsischen Lande ein, und steckte allenthalben Brandfackeln aus. (u) So suchten sich die Bischöfe bei erster Gelegenheit an Heinrichen zu rächen, weil er seine Hoheitsrechte gegen sie behauptet, und sie ihrer geistlichen Pflichten landesväterlich erinnert hatte.

Heinr.

bere, populum non docere, neque litteris operam dare, adulteros, assentatores, propinquos ditare, Stauffium regiam atque vicum, pontificalem fiscum, titulo curatoris occupat. *Bruner anal. bojc. P. III. L. II. p. 111. ad an. 1161.*

(u) Philippus coloniensis episcopus cum multitudine gravi exiens de finibus suis pervagatus est terram Ducis, devastans eam incendiis multis, et ita procedens usque Hameln. *Arnold Lubec, L. III. chron. Slav. c. 21. p. 644.*

Heinrich der Löwe wird im Jahre 1180. seiner Herzogthümer entsezt. Sachsen für sich bekam der brandenburgische Markgraf Bernard, und die übrigen Ländereien, Graf- und Herrschaften von Braunschweig und Lüneburg zerrissen und vertheilten die Erzbischöfe von Magdeburg, Köln, Bremen, und die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, und Münster: und die vom Heinrich angelegte Handelsstadt Lübeck wurde zu einer Reichsstadt gemacht. (v)

XII.

Otto der VI. von Wittelsbach bekömmt Baiern.

Die Landbischöfe entziehen sich der baierischen Oberherrschaft.

Als Otto vom Kaiser Friederich in das Herzogthum, (wovon aber nun Oesterreich, Steuermarkt, Kärnten, Krain, und Tyrol abgerissen worden) eingesetzt war, ließ er sich von den Ständen huldigen. Aber die Einwohner der bisherigen Residenzstadt Regensburg waren mißvergnügt, und verlangten nach dem Beispiele Lübecks frey zu werden, und der Kaiser machte aus Regensburg ebenfalls eine Reichsstadt. Die Bischöfe, welche fürchteten, daß Otto als ein Abkömmling Arnulfs seine alten Hausrechte, das

(v) Buntings Braunschweig : Lüneburgische Chronik.
p. m. 158.

das *ius regium*, und die Landeshoheit über sie behaupten möchte, benutzten diese Gelegenheit, huldigten ihm nicht, und unterwarfen sich dem K. Friedrich als ihrem Schutzherrn.

Otto mußte sich begnügen, daß ihm Friederich sein Stamm- und Erbland wieder eingeräumt hatte, und das übrige alles geschehen lassen.

Dieser ist also der Zeitpunkt, wo sich die Bischöfe in Baiern der Landeshoheit der Herzoge gänzlich entzogen haben. Zeugniß hievon giebt Aventin in seinen Annalen, und Abt Cœlestin in *Mausoleo S. Emerami*. Der erstere sagt: (a) „Otto Regulus Boiorum declaratus Bojariam peragrat, cives, agricolas, præsides, præfectos in fidem accipit.,, Weder dieser noch ein andrer bewährter Geschichtschreiber macht eine Meldung, daß die Bischöfe dem neuen Herzoge Otto von Wittelsbach, wie es doch in vorigen Zeiten, und erst letztlich unter Heinrich dem Löwen geschehen war, den Eid abgelegt hätten. Dieß ist freylich nur ein indirekter oder negativer Beweis: aber — Abt Cœlestin sagt wortdeutlich: (b) „die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte (im

(a) Lib. VI. cap. 6. n. 15. p. 617.

(b) L. cit. p. 199. *Item Ratisbona monastica* p. 290.

(im Jahre 1180. vom Kaiser Friederich I.) den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen. Damals sind auch die baierischen Bisthümer von der Herzoge Jurisdiction ausgerissen, und eximirt, und dem heil. röm. Reich ohne Mittel zugethan worden: massen vorher die Erz- und Bischöfe Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau: Item Eichstädt und Augsburg *ad placita*, und zu denen Landtagen nacher ersagtem Regensburg beschrieben worden. „ — Könnte man wohl eine deutlichere und bestimmtere Auskunft über diese Sache fordern, als uns Abt Cölestin gegeben hat? — Oder ist er nicht ein bewährter Geschichtschreiber? — Kanzler von Ludewig in Germ. Princip. p. 102, und noch andere pflichten ihm vollkommen bey.

Allein es giebt doch mehrere in der Geschichte wohl bewanderte Männer, welche mit ihm keineswegs verstanden sind: ja es treten zwei sich ganz entgegengesetzte Parthenen auf, welche den Abt Cölestin in die Mitte nehmen, und von beyden Seiten bestreiten. Hr. von Falkenstein aber bleibt unschlüssig, und scheint einen Parthengänger machen zu wollen. Dieser muß also vor andern abgefertigt, und auf die Seite geräumt werden. Denn erstens
sagt

sagt er (c), da er von dem Regierungsantritte Otto des I. oder grossen Wittelspachers handelt: „Daß
 „dazumal, nämlich i. J. 1180, die grössten Theile
 „und Stände, als Oesterreich, Kärnthen, Krain,
 „Steiermark, Tyrol von Baiern abgerissen, und
 „die Bischöfe von Salzburg, Freysing, Passau, Regens-
 „burg 2c. ausgezogen (das heisst: der bayeris-
 „schen Landeshoheit entzogen) worden sind.“

Eben dasselbe behauptet er Seite 51, wo er erzählt, daß die Bischöfe von Passau, Freysing, Regensburg und Salzburg den Herzog Ludwig, Otto's Sohn und Nachfolger, mit Krieg überzogen hatten, indem er ausruft; „Was siengen doch diese
 „vier geistliche Herrn, die damals kaum von der
 „Jurisdiktion der Herzoge in Baiern eximirt wor-
 „den waren, an? — Gleich hernach (nämlich Seite 53.) spricht er schon zweydeutig: „Ist dann
 dieses ein Moderamen, wenn man seinen Landes-
 herrn, oder, der es noch vor kurzer Zeit gewesen,
 unversehens ins Land fällt, und darinnen sengt und
 brennt? 2c.“ Da er aber in der Folge der Geschichte unter der Regierung Otto des Erlauchten von dem zu München i. J. 1234. gehaltenen Landtage Erwähnung macht, stieß ihm noch ein größerer Zweifel auf, den er nicht lösen, sondern nur andern
 vor:

(c) Baier. Geschichte III Theil. S. 39.

vorlegen wollte. Er fragt nämlich: „Soll man
 „nicht daraus, weil alle baierische Bischöfe auf
 „diesem Landtage gegenwärtig waren, schließen und
 „urtheilen können, daß die baierischen Bisthümer
 „damals noch nicht völlig immediat gewesen
 „sind?“ — Und so wandt er hin und her, und
 kann sich für keinen Theil bestimmt erklären. Er
 giebt also auch keinen Ausschlag.

Nun zur ersten Parthen: diese behauptet, daß
 die Bischöfe in Baiern schon unter den Agilolfin-
 gern, oder doch gewiß unter den Karolingern un-
 mittelbar den fränkischen Königen und Kaisern un-
 tergeben, und von der baierischen Landesherrlichkeit
 befreit waren. Hieher gehören die Salzburger
 Schriftsteller überhaupt, und besonders der Ver-
 fasser der unpartheyischen Abhandlung 2c., welche
 er unter dem Namen J. C. P. Rathe gegen Berg-
 mann's Dissertatio de jure regio D. B. i. J. 1762.
 herausgegeben hat. Zu den Salzburgern gesellet sich
 auch der freysingische Geschichtschreiber Meichelbeck,
 welcher sich sehr darüber ärgert, daß Abt Celestin
 obigen Satz aufstellen und behaupten mochte. Er
 führt zwar keine Gründe gegen diesen an, sondern
 er spricht mit dürren Worten ab, indem er sagt:
 „Nihil eo tempore (1180.) circa Episcopos fuit
 „immutatum, qui ut eousque semper, ita etiam
 „posthac a solis Cæsarum mandatis in profanis ne-
 gotiis

„gotiis pendebant, hodieque pendent.“ (d) Da aber die Behauptung und Angabe der Salzburger und des P. Meichelbeck aus historischen Gründen schon weitschichtig widerlegt worden ist, und ich die vorzüglichsten Gegenbeweise in der vorgehenden Geschichte bey jedem Zeitraume angeführt, und, wie ich glaube, unwidersprechlich dargethan habe, daß die Bischöfe in Baiern sowohl unter den Agilolfingern und Karolingern, als unter den Regenten aus verschiedenen Häusern mittelbar und Landsassen waren, auch sich der Landeshoheit der Herzoge, ungeachtet der vielen von den Kaisern erhaltenen Freyheiten und Regalien, und ihres immerwährenden Gegensträubens bis auf Otto's Regierung: Ausriss nicht haben entziehen können: so wäre es hier wahrhaft überflüssig, noch Beweise über Beweise anzuführen, oder selbe zu wiederholen.

Die zwente Parthen will gerade das Gegentheil behaupten, nämlich: daß die Bischöfe in Baiern noch bis in das 14te Jahrhundert der Landeshoheit der Herzoge unterworfen waren. In der schon angezeigten baierischen Quadruplik oder Conclusionsschrift wird der Satz, nur gleichsam zum Überflusse, hingeworfen, indem es Seite 37 heißt: „Man glaubt der Sache nicht zuviel zu thun, wenn

§ 2

„man

(d) Hist. frising. Part. I. p. 369.

„man behauptet, daß sich das Erzstift Salzburg
 „in seine heutige Reichsfreiheit nicht früher, als
 „gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts hinauf:
 „zuschwingen angefangen habe.“ Aber der Verfasser
 der Abhandlung: Beweis der Landeshoheit der
 Herzoge in Baiern 2c. welche er unter dem Namen:
 Wisse, als Gegner des obengenannten Rathe heraus:
 gab, behauptet Seite 28. geradezu, daß die Bischöfe
 in Baiern noch im XIV. Jahrhundert mittelbare
 Stände, und von der Landeshoheit der Herzoge
 noch keineswegs entledigt waren. Um seinen Satz
 zu bewahren, führt er aus Geschichtschreibern und
 Urkunden verschiedene Stellen an. Diese muß ich
 also, wenn ich dem Ausspruche des Abts Cölestin
 ohne Vorwurf benpflichten will, noch zu widerlegen
 suchen. Ich unternehme es mit Unbefangenheit.

Erstens führt Hr. Wisse den Aventin auf,
 welcher erzählt: daß Erzbischof Konrad von Salz:
 burg einen Grundstein zu der damals neubauten
 Domkirche habe legen lassen mit der Denkschrift:
 Anno Dom. Incarnat. 1181 XIV Indict. XIV Kal.
 Martii regnante Fridrico R. I. Aug. — *Ottone*
de Wittelinspach inclito Duce Bavariae ducatum te-
nente etc. etc. Aus dieser letzten Stelle, weil näm:
 lich vom Herzoge Erwähnung geschieht, glaubt Hr.
 Wisse einen Beweis für die Landeshoheit desselben
 über Salzburg oder für die Mittelbarkeit des Erz:
 bisthums

bisthums zu finden. Ich sehe aber nicht, aus welchem Grunde, besonders wenn man die Umstände und Verhältnisse betrachtet: Erzbischof Konrad war unsers Herzogs Otto Bruder, und das Bisthum Salzburg hatte ihren Vorfahren, den Agilolfingern, seine Stiftung und nun dem Erzbischofe Konrad die neue Domkirche zu verdanken: denn sie wurde, wie es ebenfalls in der Deutschrift heißt: *Sumptibus ejusdem Archiepiscopi* erbaut. Konnte also nicht mit Recht zu Ehre des nun wieder zur Regierung in Baiern gekommenen Luipoldischen Stammes in der Aufschrift eine Erwähnung gemacht werden? — Ist aber hieraus für die Mittel- oder Unmittelbarkeit des Stiftes ein Schluß zu ziehen?

2tens: Im Jahre 1205. wurde zwischen Herzoge Ludwig dem I., und Bischofe Konrad von Regensburg ein Vergleich geschlossen, vermög welchem die beiderseitigen Unterthanen, wenn sie den Landesfrieden brechen würden, sogleich von dem Bischofe mit dem Bann; von dem Herzoge aber mit der Acht sollen belegt werden. „Da nun, sagt Wisse, die Achterklärungen ganz allein von der obersten Gewalt geschehen können; hier aber der Bischof solche selbst dem Herzoge einräumt, so ist der Schluß handgreiflich, daß der Bischof noch nicht reichsunmittelbar gewesen, sondern unter der Landeshoheit
des

des Herzogs gestanden ſey.“ So meynt Hr. Wiſſe. Man leſe aber die ganze Urkunde (e) und man wird ſich gerade vom Gegentheil' überzeugen. So pflegt es aber zu geſchehen, wenn man auf einzelne Worte und ausgeriſſene Stellen ſich beruft. Der Text lautet: Si damnificans pertinacia vel paupertate ſatisfacere cōtempſerit, excommunicetur ab Episcopo, et a Duce *proſcribatur*. Dieſes letztere Wort hat nur den Sinn, daß der Excommunicirte im Lande des Herzogs keinen Aufenthalt (Unterschlaf) oder Unterſtützung finden durfte: denn der mit dem geiſtlichen Bann Belegte war ohnehin ſchon allemal im Gebiete des Biſchofs für geächtet gehalten. Talem enim (heißt es gleich darauf) ultra ſolam noctem vel prandium nullus in domo ſua recipiat vel detineat. Und einen ſolchen Vertrags-Punkt können auch wohl zween regierende Landesfürſten miteinander ſchließen. — „Noch merkwürdiger aber iſt, (ſagt Hr Wiſſe) daß vermöge dieſes Vergleichs Dux in conſilio familiari *Electionis* Episcopi ſicut *unus ex Canonicis* et *ministerialibus* recipiendus eſt et audiendus.“ Ich finde dieſe Stelle ſelbſt ſehr merkwürdig; aber in einem ganz andern Sinne, als Hr. Wiſſe. Sie iſt für den Herzog ſehr zurückſetzend; denn ſein Vorvorfahrer Heinrich der Löwe übte noch

(e) Sie iſt in Falkenſtein's baier. Geſchichte III Th. 54. S. ſo wie in Hund. Metrop. Salisb. p. 199. abgedruckt.

noch das königliche Recht aus, und setzte die Landbischöfe selbst ein; und Ludwig sollte bei der Wahl eines Bischofs nur eine Stimme, wie jeder anderer Kanonikus, haben. Ueberhaupt kann man nicht leicht eine Urkunde ausfindig machen, die mehr für die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe spricht, als eben diese, besonders wenn man die Geschichte dieser Zeit in Erinnerung bringt, wo die 4 Bischöfe in Baiern den Herzog mit Krieg überzogen, und das Land grausam mitgenommen haben. Hierauf folgte dieser Friedensvertrag mit dem so eben erwählten Bischofe Konrad in Regensburg, welcher des Kaisers Hof-Kanzler war, und hier zu seinem und seines Bisthums Vortheile gewiß nichts vergaß. Er selbst dictirte die Friedenspunkte; und ein mächtiger weltlicher Fürst hätte nicht in einem höhern Tone sprechen können als er. Ich will nur einige Stellen hier ausheben, und sie der Beurtheilung des Lesers überlassen. Nos — *sic amicabilem sumus concordati* — quod nos *invicem* diligere, et *auxilium* præstare promissimus contra quoslibet, exceptis Domino Rege Philippo et ejus in Imperio successoribus, et *fautoribus Ecclesiæ Ratisbonensis* — — Si Dux *decedens sine prole legitima*; sicut donavit Ecclesiæ prædicta prædia (nämlich Castrum Kelheim, Lengenfeld, Stauve, Steveningen, Wolfheringen, Bartelsperch, Durechelburge et Castrum Landshudæ) ita etiam Episcopatui *Ducatum* condixerit, ipse in-

benefi-

beneficiabitur proximo beneficio, quod vacaverit Ecclesiæ. — — De Castro Chuofstein ambo taliter statuimus, ut vel illud *simul habeamus* vel destruamus, et *simul prohibeamus*, ne reædificetur. So spricht gewiß kein mittelbarer Stand, kein Landsaß mit seinem Landesfürsten. In der ganzen Urkunde finde ich überhaupt nicht nur kein Merkmal einer Untermürfigkeit von Seite des Bischofs, sondern den stolzen Ton eines Siegers, und den höchsten Grad von Arroganz. Er bedingt sich das gleiche heitliche Besatzungsrecht in der Festung Kuesstein aus, oder daß sie zerstört werden soll, und nicht wieder aufgebauet werden dürfe: er macht sogar einen Antrag für sich auf den Ducatum (Titel, Würde und Gerechtsame eines Herzogs) im Falle, daß Ludwig ohne einen ehelichen Leibeserben abgehen sollte; denn mit einem Beispiele war schon der Bischof von Würzburg, als Herzog von Franken, vorausgegangen. Welche Friedensbedingungen! welche Anmassungen! wie sehr contrastiren diese mit der vorgeblichen Mittelbarkeit, mit der Untermürfigkeit des Bischofs gegen den Herzog! — Aber Hr. Wisse bemerkt das einzige Wort: Proscribere; und schließt hieraus auf die Landeshoheit des Herzogs über den Bischof.

3tens sagt Wisse: „Auch dieses ist sonderbar, daß Anno 1231. alle bayerische Bischöfe der
Ben:

Benennung Herzogs Ludwig des I. in Schenern ben gewohnt haben.“ Ich frage; läßt sich hieraus gegen ihre Reichsunmittelbarkeit ein Schluß ziehen? — Gewiß eben so wenig, als aus der oben angeführten Denkschrift.

4tens zählt Hr. Wisse die baierischen Landtage von den Jahren 1233, 1239, 1241, 1244 und endlich gar von 1311 auf, und will dadurch, weil die Bischöfe dabei erschienen sind, beweisen, daß sie noch Landsassen und nicht reichsunmittelbar waren. Er führt als Zeugen den Heinrich Stero an, welcher sagt: „Curiae solenni (1233.) Archiepiscopus Salisburgensis, et omnes Episcopi Bavariae interfuerunt.“ — Die Sache soll für sich richtig seyn. Ja! ich lasse dazu noch Aventin, welchem Hr. Wisse, wie er sagt, gerne Glauben beymißt, auftreten: dieser behauptet sogar, daß die Bischöfe dem Herzoge einen Eid geschworen haben: Episcopi fidem iurandi religione, sacramento, faciunt. Diese Worte scheinen also ganz die Angabe des Hrn. Wisse zu bestätigen, und man könnte wohl den Huldigungseid darunter verstehen. Allein sie sind ausgerissene Worte, welche, wenn sie im Zusammenhange gelesen, und nach den Zeitumständen erwogen werden, einen weit andern Sinn geben. Ich will die ganze Stelle Aventins hieher setzen; sie lautet

lautet also: (f) „Ubi igitur Otto iuxta parenti (Ludovico) fecit, inferiasque retulit, concilium bojorum procerum, Episcoporum, ut auspicato honorem iniret Principatus, feliciterque munia obiret, pacis artes, concordiae bona firmaret, leges gubernandi majorum more praescriberet, imperium suum stabiliret, incolae in ejus verba jurarent, Reginoburgium ad idus Januarias indicit. At Henricus Caesar, filius Augusti, edicto id vetat, et civibus praecipit, ne Ottonem urbe (Reichsstadt) accipiant. Bojorum dynastae atque Pontifices Eberhardus *salisburgensis* cum suis collegis, chiemensi, lavantino, seccovienfi episcopis, Conradus *fruxinensis*, Sigefridus *reginoburgensis*, Hainricus *aichstatensis*, Gebhardus *Bataviae*, Sigebertus *augustanus*, sabionensis, Eckbertus *bambergensis*, Landshutae frequenter conveniunt, bona reipublicae se procuraturos pollicentur, foedus, concordiam, fidem jurisjurandi religione, sacramento, sanciant.“ — Man sieht hieraus nun klar, daß dieser Eid der Bischöfe nichts minders als ein Huldigungseid war; denn sonst hätten ihn die Bischöfe von Lavant, Seckau, Brixen und Bamberg gewiß nicht abgelegt, sondern es war eine beschworne Vereinigung, um den Landfrieden in Baiern und den angränzenden bischöflichen Ländern und Gebiethen zu handhaben.

Gleiche

(f) Lib. VII. c. 4. n. 2. p. 636.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem zu Regensburg i. J. 1244 gehaltenen Landtage, wovon Hansiz (g) die Urten gesammelt und herausgegeben hat. Sie fangen also an: Anno 1244 Otto Comes Palat. Rheni Dux Bavariae hanc *formam pacis* juramento confirmavit a festo B. Jacobi per tres annos; jurantibus secum Eberhardo salzburgensi Archiepiscopo, Rudgero patavienfi, Syfrido ratisbonenfi, Chunrado frisingenfi, Friderico aichtetenfi, Heinrico bambergensi Episcopis: similiter universis comitibus ac Nobilibus cum ipsis jurantibus. Sic de Treugis manualibus (*) est constitutum etc. Es war also wieder nichts anders als ein beschworener Landfriede, und, was wohl zu merken ist, der Herzog beschwor ihn eben so feyerlich, als die Bischöfe, und zwar auf 3 Jahre. — „Aber, sagt Hr. Wisse, das merkwürdigste dabei ist dieses, daß auch beschlossen wurde: si aliquis Episcopus aliquem inbanniverit, et ille contumaciter 40 dies inbannatus perseveret, Duci per literas suas insinuet, et *Dux* ipsum statim *proscribet*. E converso Dux de contumace proscripto nunciet Episcopo, et nec inbannatus nec proscriptus absolvatur, nisi ab eo, qui ipsum *prius* ligavit: nisi probaverit, quod *temere*,

(g) Germ. S. Tom. II. p. 342.

(*) Treuga, Treua manualis, Waffenstillstand mittelst Handschlag oder Eid.

mere, vel ob *invidiam* ipsum Episcopus absolvere noluerit, tunc statim a *Duce* secundum *jus* absolvatur:“ Also, sagt Hr. Wisse, gestehen die sämtlichen baierischen Bischöfe ihrem Herzoge das Regal der Landacht ein., — Über die Proscription habe ich mich schon vorhin geäußert; ich will mich aber noch deutlicher erklären. Ich antworte also auf obigen Schluß: das ist ganz richtig und außer allen Zweifel, daß die Bischöfe dem Herzoge das Regal der Landacht eingestehen.“ Also gestehen Sie ihm auch ein, daß sich seine Aechtsklärung über alle ihre Stifter vollgültig erstrecke: das ist unrichtig; denn im obigen Texte finde ich nichts, das auf diese Art erklärt oder gefolgert werden könnte. — „Aber der Herzog war doch befugt, die Entschuldigungen des Excommunicirten anzuhören, und ihn von der Aecht zu entledigen.“ — Allerdings, wenn erwiesen werden konnte, daß der Bischof einen herzoglichen Unterthan aus Neid, Haß oder anderer Leidenschaft (*temere vel ob invidiam*) nicht lossprechen wollte. Und was konnte billiger, ja nothwendiger seyn als dieses, indem es bekannt ist, daß von den baierischen Bischöfen eben zu selber Zeit die herzoglichen Unterthanen wegen jeder Kleinigkeit, ja sogar wegen Treu und Anhänglichkeit an ihren Landesherrn mit dem Kirchenbanne belegt worden sind? Der verdiente Bann zog zwar die Aecht, so wie die Aecht den Bann nach sich; der

Un-

Unterschied aber war dieser, daß die Acht ein großes Verbrechen voraussetzte, schon mit selber der Verlust oder doch die Gefahr des Lebens und Vermögens verbunden war: wenn nun der Bischof leidenschaftlich handelte, so mußte ja der Herzog seinem Unterthan nach Recht (*secundum jus*) sprechen, und ihn von der Acht befreien: *zc.* Wenn man übrigens die Sache genauer erwägt, so springt gerade das Gegentheil von Wisse's Behauptung hervor, daß nämlich die Bischöfe ihre Unterthanen mit Bann und Acht belegen, der Herzog aber nur dieseinigen ächten konnte. Der oben angeführte Text beweiset also selbst vielmehr für die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe in Baiern zu dortiger Zeit, als für die Mittelbarkeit derselben.

stens, sagt Hr. Wisse, „hat sich der Erzbischof von Salzburg entschuldigt, daß er auf dem Landtage zu München i. J. 1239 nicht erscheinen konnte, und versprochen: *se omni diligentia servaturum, quæ ibi statuta fuerint.* „(h) — Richtig; aber aus dieser Entschuldigung, aus diesem Versprechen wird doch nicht die Mittelbarkeit gefolgert werden müssen. Man darf nur aus der Geschichte die Ursache nachsuchen, warum dieser Convent gehalten worden, so wird sich ein ganz anderer Schluß daraus ergeben.

stens

(h) Apud Oefele script. R. B. Tom. I. p. 791.

6ten8. „Auf dem Landtage zu Regensburg i. J. 1241. fährt Hr. Wisse fort, waren sämtliche baierische Bischöfe gegenwärtig, und lagen dem Herzoge so lange bittlich an, bis er den berühmten Passauischen Dechant Albert von Beheimb, als einen Friedensstörer in die Landacht erklärte. Also — obiger Schluß — hatte nur der Herzog; nicht aber die Bischöfe das Regal der Landacht. „ — Antwort; 1) Irrt sich Hr. Wisse sehr; denn dieß war kein baierischer Landtag, sondern eine Versammlung mehrerer teutscher Fürsten und Bischöfe, welche gegen den excommunicirten Kaiser Friedrich einen römischen König erwählen wollten. 2) Schrieb der Kaiser selbst an den Herzog Otto, daß er genanntem Beheimb keinen Schutz mehr, wie bisher, geben sollte: (i) Und die Bischöfe riethen nur, daß er zum Besten des Landes dem Kaiser folgen möchte. Also 3) fällt der Schluß auf die Mittelbarkeit der Bischöfe wieder von selbst weg. Mehrmal ein Beweis, wie leicht man durch einzelne ausgerissene Stellen irregeführt werden könne, wenn man zur Erklärung derselben die Zeitumstände nicht in Erwägung zieht.

Um

-
- (i) Certior sum factus, Albertum quemdam sacerdotulum autoritate Gregorii, qui dicitur Papa, in nos convitia jactare, eumque in vicis, oppidis et castellis tuis habitare etc. *Chron. August.* apud Freher. Tom. I. p. 540.

Um also allen Mißverstand und jede schiefe Auslegung zu entfernen, will ich die Geschichte dieser Zeit kurz, und nur zu Beleuchtung der noch dunkeln Stellen anführen.

Otto von Wittelsbach erhielt Baiern, und in keinem Geschichtschreiber lesen wir, daß die Bischöfe, wie vorhin, dem Herzoge gehuldigt hätten. Er regierte nur 3 Jahre und starb 1183. Dessen 9 jähriger Sohn Ludwig der I. folgte nach, und die Brüder der Otto's, führten die Vormundschaft und Regierung. Ich finde wieder nirgends, daß die Bischöfe dem jungen Herzoge den Pflicht-Eid abgelegt hätten. Vielmehr weist die Geschichte gleich in der Folge ganz das Gegentheil, nämlich, daß bald, nachdem der Prinz wehrhaft gemacht worden war, und die Regierung selbst übernommen hatte, alle Bischöfe fast zugleich, der von Passau, Freysing, Regensburg und Salzburg, den Herzog selbst mit Krieg überzogen, und das Land grausam verheert haben. Aventin (k)

Hun:

(k) *Annal. Boj. Lib. VII. C. 2. n. 13. p. 626.*
 Wolfgerus *Pataviensis* episcopus, et Albertus a Bogen in Boiariam reversi, bellum Rapotoni et Hainrico Artenburgensibus indicunt, castella eorum expugnant, vicos incendunt, ædes diripiunt, Oberndorf arcem, et vicum Oeno conterminum in ripa Noricorum episcopus constituit, atque munit.

Hundius (l) und Hansiz (m) machen uns schreckliche Beschreibungen hievon. — Kein neuer, aber gewiß ein triftiger Beweis, daß die Bischöfe damals die Oberherrschaft der bayerischen Herzoge nicht mehr erkannten, indem sie sich nicht als Vasallen und Landsassen, sondern als unmittelbare Reichsfürsten, als unabhängige Regenten betrachtet haben, und noch dazu sehr tyranisch gegen Baiern verfahren sind. —

Die

Idem p. 627. Otto *frisingensis* episcopus Ottenburgium superioris Boiariæ arcem condit, præsidio firmat: ob salinarium portorium, vectigalque Boiorum regulo Monacensibusque bellum indicit: falem devehentes Veringen vicum atque Ottoburgium petere cogit: cætera itinera præcludit atque obsidet.

(l) *Metropol. salisburg. p. 134.*

(m) *Tom. II. Germ. sacr. p. 316.* Discordia facta est inter Ducem Bavarie Ludovicum et Episcopum *ratisbonensem* Chunradum, cui confœderatus Dominus Eberhardus *salisburgensis* Archiepiscopus, cui propter clientelam Ecclesiæ Oettinganæ lis erat cum Duce, manu valida venit in auxilium, nullo resistente. Et diruta sunt castra aliquanta ex utraque parte, factaque sunt incendia multa per universam Bavariam, villarum deprædationes et Ecclesiarum, ita, ut nec ab altaribus abstinerent, et reliquias Sanctorum inde auferrent, aliaque quam plurima nefanda et inaudita perpetrarent.

Die Uneinigkeiten dauerten einige Jahre fort, bis Kaiser Philipp, nachdem das Land in Bräuel und Verwüstung lag, den Bischöfen Friede geboth. Diese schlossen nun mit dem Herzoge förmliche Friedens-Tractaten, die noch dazu in sehr hochtrabendem Style abgefaßt waren. Einen Beweis hiervon giebt der merkwürdige, vom Bischofe zu Regensburg gefertigte, und oben ausgezogene Vergleich, vom Jahre 1205. welcher also anfängt: In Nomine sanctæ et individuæ Trinitatis. Conradus *Dei gratia* Ratisbonensis Episcopus etc. — Dominus Ludovicus inclitus Dux Bavariae — tam nobiscum quam cum nostris successoribus pacem conservare volens, super concordia stabili nobiscum facienda nos convenit, cui *benignum assensum præbentes* sic *amicabiliter* sumus concordati etc. Diese Urkunde, so wie die kaiserliche Bestätigung darüber, ist in Hund Metrop. salisb. T. I. p. m. 830. et seqq. zu finden. Im Jahre 1223. machte der Bischof mit dem Herzoge einen fast gleichen Vertrag, und gab ihm zum Zeichen seiner Freundschaft (oder vielmehr um seine Herrlichkeit dadurch zu erheben, und das Ansehen des Herzoges desto tiefer herabzumüddigen) die Hälfte des Schlosses Ruefstein, und im Jahre 1224. *ex gratia*, wie es in der Urkunde heißt, die Kastenvogten zu Regensburg zu Lehen. Der Vergleich zwischen dem Herzoge und dem Erzbischof

bischof Eberhard wegen des Patronatrechtes auf Detting ist i. J. 1228 getroffen worden. (n)

Um diese Zeit wurde der römische König Heinrich gegen seinen Vater Kaiser Friedrich II., welcher vom Papste Gregor IX. wegen verzögerter Kreuzfahrt mit dem Banne belegt war, aufgewiegelt. Unser Herzog Ludwig und die Bischöfe in Baiern sowohl, als in den umliegenden Ländern hielten es mit dem Kaiser. König Heinrich ließ Ludwigen meuchelmörderischer Weise aus dem Wege räumen i. J. 1231. Nun lag also den Bischöfen daran, von den Gesinnungen des neuen Herzogs Otto versichert zu seyn. Sie kamen alle bey dem Leichenbegängnisse zu Scheyern zusammen. Otto nahm das System seines Vaters an, und schrieb einen Landtag, eigentlich einen Convent nach Regensburg aus, weil die Bischöfe ohnehin allda noch ihre Höfe und Wohnhäuser hatten. Aber König Heinrich ließ ihnen die Thore schließen, unter dem Vorwande, daß Regensburg eine Reichsstadt sey. Die Zusammenkunft ward also zu Landshut gehalten, und die Bischöfe beschworen den Landfrieden, oder eigentlich zu reden, sie schlossen mit dem Herzoge ein Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß. — Nun wird man also die Worte Aventins: „Episcopi Lan-

(u) *Hansiz Germ. sac.* Tom. II. p. 328.

Landishnti bona reipublicæ procuraturos, pollicentur, foedus, concordiam, fidem jurisjurandi religionem, sacramento, fanciunt.“ aus dem Zusammenhange der Geschichte nach dem wahren Sinne verstehen, und gewiß keinen Unterwerfungs- oder Huldigungsakt herausbringen können. Die Sache wird in der Folge noch deutlicher.

Die Unruhen dauerten fort, und König Heinrich wurde auf dem Reichstage zu Regensburg, weil er überwiesen war, daß er seinem Vater nach dem Leben gestrebt hatte, in die Acht erklärt. Der Papst suchte unsern Herzog Otto auf seine Seite zu bringen, und machte den berücktigten Böhmen zum apostolischen Legaten. Otto wankte, und gab ihm in Hinsicht auf dessen neue Eigenschaft Schutz und Aufenthalt. Dadurch wurden die Bischöfe äußerst aufgebracht, und verlangten auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1241, wo sich schon mehrere Reichsfürsten vom Kaiser Friedrich trennten, und, weil er neuerdings mit dem Kirchenbanne belegt worden war, zu einer Kaiserswahl schreiten wollten, vom Herzog Otto, daß er vor allem dem Ruhestörer Böhmen keinen Schutz mehr geben, sondern selben aus dem Lande schaffen sollte. Dieß geschah endlich, nach mehreren Unruhen in Baiern, und die Bischöfe schlossen sich wieder enger an den Herzog an, und beschworen gegenseitig i. J. 1244.

einen neuen Landfrieden, wovon oben Erwähnung geschehen ist.

Durch diese Darstellung der Geschichte erhalten also die von Wisse angeführten Stellen eine ganz andere Ansicht, bey welcher man gewiß auf eine Mittelbarkeit der Bischöfe nicht mehr schließen kann: besonders wenn man betrachtet, daß diese Versammlungen, man mag sie auch immer Landtage nennen, nicht so fast innere oder privat Gegenstände des Landes, sondern allgemeine und Reichs' Angelegenheiten betreffen, sohin mit unsern heutigen Kreistagen in vollkommener Gleichheit stunden.

Aber Hr. Wisse hat noch mehrere Gründe, wodurch er seine Behauptung unterstützt. Wir wollen sie in einer fortgesetzten Reihe untersuchen.

7tens „Im Jahre 1227 wurde non expectato Cæsare vel Duce zu Regensburg, und 1250 contra voluntatem Conradi Regis et Ottonis Ducis Bawariae zu Passau die Bischofswahl vorgenommen: im ersten Falle ward es geahndet, und im zweiten sogar ein Krieg deßhalben angefangen.“ Antw. Diß war von dem Domkapitel jedesmal ein ahnungswürdiges Unternehmen, wäre es auch nur darum, weil dem Herzoge nach dem angeführten Vertrag von 1205 eine Stimme, wie jedem andern

bern Kanonikus gebührte: aber auch noch heutzutage darf bey den Domkapiteln, ohne des Herzogs oder Churfürsten in Baiern als Landesherrn und Stifters Vorwissen und Genehmigung, keine Wahl vorgenommen werden: dessen ungeachtet aber sind die erwählten Bischöfe unmittelbare Reichsfürsten.

Stens „ Im Jahre 1262 machte Bischof Otto von Passau einen Vergleich mit dem Herzoge Heinrich von Niederbaiern, in welchem dieser herkommen ließ: *in prædiis ipsius Episcopi præter antiqua jura judicium non exercebimus nos vel nostri.* Es waren also alte Rechte vorhanden und zwar solche, die eine Gerichtsbarkeit nach sich zogen.“ Antw. Ja ganz gewiß: das waren die Vogten- und Propstengerichte und die Schirmgerechtigkeiten. Auch heutzutage noch sind die Fürstbischöfe von Salzburg, Freysing, Regensburg und Passau wegen einigen im kurfürstlichen Territorio liegenden Gütern wirkliche Landsassen. Um diesem Einwurfe vorzubeugen, habe ich schon im I Abschnitte S. 5. die Staatsrechtslehre: *Potest immediatus respectu eertorum bonorum etiam Landsassus esse*, angeführt.

Stens. Der Einwurf, welchen Hr. Wisse Seite 35 macht, wo er sogar die Versammlung zu Passau, (nicht Regensburg) i. J. 1311. (er heißt sie wieder einen Landtag) anführt, auf welcher der

Die

Bischof von Salzburg, Passau &c. erschienen sind, widerlegt sich von selbst, wenn man nur das Wort: *Arbitri*, (erwählte Schiedsmänner) in Betracht zieht, indem nach dem Tode des Herzogs Stephan die Erbschaft auseinander gesetzt, eigentlich der Friede mit Oesterreich geschlossen wurde. Es waren ja auch der Herzog von Kärnthen, der Bischof von Brixen, Albert von Gurk dabei gegenwärtig: und diese erschienen gewiß nicht in der Eigenschaft als Landsassen, und eben so wenig die Bischöfe von Salzburg und Passau. Da Hr. Wisse nur einige ausgerissene Worte angeführt hat, so will ich die von ihm selbst angezogene Stelle ganz hiehersetzen, und jedem unbefangenen Leser das Urtheil überlassen.

„MCCCXI. Otto Rex Ungariæ et Dux Bojorum mortuo XI. Kal. Januar. Stephano fratre, *arbitris Archiepiscopo cum Episcopis et nobilibus utriusque principatus conventum habet. . . Adveniunt Regina (vidua Cæsaris) cum filio Duce Austriæ et proceribus ejus, Otto Rex cum Nepotibus ex fratre Ottone et Henrico, Rudolphus et Ludovicus fratres et Palatini Rheni, Henricus Dux Carinthiæ, Comes de Ortenberch et Haimburch (comites) de Hals, Conradus Archiepiscopus salisburg. Wernhard Pataviensis, Joannes Brixinensis, Gurcensis Albertus.*“ (o)

10ten8.

(o) Oefele S. R. B. Tom. I. p. 695. Bestimmtere Auskunft giebt das chron. Osterhof, apud Hansiz Ge sacr. Tom. I. p. 449.

10 tens. Nun führt aber Hr. Wisse zwei Hauptstellen an, die, wie er sagt, von unschätzbarem Werthe sind. Die erste ist aus Menke's Sammlung Rer. Germ. Tom. I. p. 117. von einem Geschichtschreiber, welcher unter Kaiser Friedrich II. gelebt haben soll. Sie heißt: Arnulphus a Heinrico I. 920. institutiones Episcopatum Bawarie optinuit et de coetero Dux Episcopatus porrexit. Ex hoc igitur Dux Bawarie *Principibus* terre sue *imperat* et eisdem ad *curiam suam* venire mandat. Unter den Principibus terræ versteht Hr. Wisse die Bischöfe. Diese Behauptung wird durch das Chronicon Austriacum bey P. Petz S. R. Austr. Tom. I. p. 684. bestätigt: ferner durch die bekannte Stelle von Heinrich Stero, welcher schreibt, daß bis 1156. quatuor Marchiones Austriæ, Styriæ, Istriæ et chambensis evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavarie veniebant, sicut hodie *Episcopi* et comites ipsius terræ facere *tenentur*: und endlich durch eine um das J. 1368. geschriebene, bey Oefele S. R. B. Tom. I. p. 339. befindliche Chronik, wo sich eben die Worte von Stero befinden.“ — Diese 4 Stellen machen in der Hauptsache nicht mehr Beweis als eine von selbst, indem es ganz sichtbar ist, daß eine der andern nachgeschrieben worden. Wenn man sich also an die Wörter: *Ex hoc* und *hodie* halten, und daraus auf die Mittelbarkeit der Bischöfe schließen will, so geräth man mit der Thatsache in einen Widerspruch; denn

denn wer wird wohl behaupten können, daß die Bischöfe in Baiern i. J. 1368. noch nicht unmittelbare Reichsfürsten waren? — Wann hätten sie es doch werden können oder sollen? — Da diese Stellen in Hinsicht auf die Zeit zu viel beweisen, so beweisen sie sicher gar nichts. Denn wenn die Bischöfe die Regalia majora in ihrem Gebiete, wenn sie die oberherrliche Gewalt über ihre Unterthanen, wenn sie die mit der Reichsstandschaft verbundenen Gerechtsame ausgeübt haben, wenn sie Krieg anfündeten und Friedensschlüsse machen konnten, wenn sie vom Kaiser selbst Fürsten genannt worden sind, wie läßt sich noch an ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft zweifeln? — Der Irrthum rührt hauptsächlich daher, daß man mit dem Worte: Curia, bald den Begriff eines Landtages, bald den eines Hoftages verbunden hat. Wenn der Landtag im Sinne eines heutigen Kreistages, nämlich als ein wegen Reichsangelegenheiten berufener Convent genommen wird, so konnten die Bischöfe unbeschadet ihrer unmittelbaren Reichsstandschaft, ja sie mußten vermöge derselben aus Obliegenheit darauf erscheinen. Auch bey den herzoglichen Hoftagen konnten sie gegenwärtig seyn, wenn sie nämlich wegen Tausch, Verkauf oder Erwerbung neuer Kirchengüter eine Vorstellung zu machen, oder die Genehmigung darüber zu bewirken oder einzuholen hatten, oder wenn sie als Kläger gegen herzogliche Unterthanen

auf:

austraten. Aber daß sie als Beklagte vorgerufen worden, und als solche erschienen sind, und über sich das Urtheil haben sprechen lassen, davon wird man vom Jahre 1180. angefangen aus der bayerischen Geschichte kein Beispiel anführen können. Und darin liegt der wesentliche Unterschied. Aber — nun folgt die zweite Hauptstelle;

Item. Rudolph Rokpeck, Notar in Straubing, schreibt i. J. 1364: „*Nota* das sind die Recht, die ein Herzog von Bayern in der Statt zu Regenspurch hat. Er schol seinen Hof da haben, den schol suchen der Bischof von Babenberch, der Bischof von Salzburch, der Bischof von Freysingen, der Bischof von Eichstett, der Bischof von Augspurch, der Bischof von Pazzau, der Bischof von Brichsen, den schol der Herzog da richten, was si zu klagen habent.“ — Ja, was die Bischöfe zu klagen haben gegen die herzoglichen Unterthanen; denn wie hätten sonst noch die Bischöfe von Bamberg und Brixen, wenn auch die übrigen, zum Hoftage berufen werden können? — Aber Rokpeck fährt fort: „Er schol auch hinz in richten alle di Rechte, die der Künich von Rom Gewalt hat zu richten hinz andern Bischöfen.“ — (p) Wer sieht nicht hieraus, daß der Straubinger Notar von

(p) *Hund Metrop. salisb.* Tom. I. p. 267.

von dem Rechte der Herzoge in Baiern über die Bischöfe, vom jure regio spricht, welches Arnulf behauptet, und Heinrich der Löwe zum letzten Male ausgeübt hat: — zu Regensburg, der ehemaligen Residenzstadt, soll der Herzog richten, er soll die königliche Rechte ausüben, das heißt: die Herzoge in Baiern hätten ihre ursprünglichen Rechte auch ferner behaupten sollen; aber die Bischöfe haben sich, theils durch Begünstigung der Kaiser, theils durch eigene Gewalt, der Landeshoheit entzogen, und die Herzoge waren seit 1180, nämlich dem Regierung:Antritte Otto des I. nicht mehr mächtig genug, selbe wieder geltend zu machen. Hier ist die Frage nicht de jure, mit welchem Rechte die Bischöfe sich entzogen haben, sondern de facto, wann und durch welche Veranlassungen: und dieses ist bisher gezeigt und erwiesen worden. Zum Ueberflusse will ich noch einige Worte vom Kaiser Friedrich II. selbst anführen. Dieser sagt in einem Diploma von 1220: „Digna recolentes animadversione, quanta fide *dilecti nostri Principes ecclesiastici* nobis hactenus adstiterunt, censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos. — Igitur quia inter eorum gravamina abusiones inoleverant, in novis teloneis, monetis, guerris advocatorum et aliis malis, nova telonea et novas monetas, in ipforum *territoriis* seu *jurisdictionibus* non statuemus, sed antiqua jura Ecclesiis concessa tuebimur

bimur etc. Inhibemus, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem Principum *jurisdictionem aliquam* sibi vindicet etc. (q)

Da ich nun alle Zweifel und Einwürfe gelöst und widerlegt habe, so muß ich mit der Behauptung des Abts Cölestin um so mehr verstanden seyn, als die Sache in der dortigen Lage und mit den Zeitumständen betrachtet, nicht nur höchst wahrscheinlich auffällt, sondern gewiß und überzeugend wird: da im Gegentheile kein einziger Geschichtschreiber oder Staatenkundiger nur mit einiger Wahrscheinlichkeit einen andern Zeitpunkt bisher anzugeben wußte, in welchem die Bischöfe in Baiern die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben sollten. —

Nun ziehe ich also, soviel die Bischöfe betrifft, aus der bisher angeführten und belegten Geschichte das

Resultat

zu Beantwortung der aufgeworfenen Frage:

- A. Waren einst die sämtlichen heutigen Reichsstände in Baiern auch sämtliche baierische Vasallen? —
- B. Wann und
- C. durch welche Veranlassungen sind sie zur unmittelbaren Reichsstandschafft gelangt?

Ant:

(q) *Gadden de scriptoribus non ecclesiasticis* Tom. I. P. 469.

A n t w o r t

auf A. Die Bischöfe und Vorsteher der Kirchen, als Staatsbürger betrachtet, sind selbst durch den Ausspruch Christi und des Apostels der weltlichen Macht der Könige und Herzoge unterworfen. (§. II. Seite 12. u. 13.) Die orientalischen Kaiser und die fränkischen Könige haben über sie die landesherrliche Gewalt und das jus circa sacra ausgeübt, (Seite 15—18.) Die Bisthümer in Baiern sind von den Herzogen des agilolfingischen Stammes (und nicht von den fränkischen Königen) errichtet, gestiftet und bereichert worden. (§. III. und IV. S. 37—43.) Die Agilolfinger hatten königliche Gewalt und das Recht, die Bischöfe selbst einzusetzen. Die Bisthümer sind auf bayerischen Grund und Boden errichtet, und aus Landes- und Kammergütern gestiftet worden. Die Güter, welche Privatpersonen dazu hergegeben, oder überlassen haben, waren theils eigen, theils Lehen, und durften nicht anders als mit vorgängiger Erlaubniß der Landes- und Lehensherrschaft an die Kirchen übertragen werden. (Seite 44—47.) Die Obrigkeit über sämtliche Kirchengüter behielten die Fürsten. Die Bischöfe stunden unter der weltlichen Gerichtsbarkeit der Herzoge, ihrer Mitten und Richter, sie waren den Landsgesetzen unterworfen, mußten den Herzogen jedesmal zu Gebot stehen, und konnten von ihnen ein- und abgesetzt

gesetzt werden. (§. V. S. 48—53.) Die Bischöfe wurden zwar unter den Karolingern von den Gau-gerichten befrenet; blieben aber dennoch den Hof-gerichten, und der Oberherrschaft der Könige unterworfen. (§. VII. S. 63—68.) Die Bischöfe erhielten zwar Immunitäts Freheiten, sind aber deswegen nicht unmittelbar geworden. (S. 69—76.) Arnulf II, behauptete das von den Agilolfingern hergebrachte jus regium über die Landbischöfe, both sie zu Landtagen auf, gab ihnen Berweise und Vorschriften, und setzte sie ein- und ab. (§. VIII. S. 77—81.) Die Bischöfe erhielten unter den baierischen Regenten aus dem sächsischen Hause wieder mehrere Freheiten und Regalien, auch einige Güter &c. die sie vorhin zu Lehen hatten als eigenthümlich; stunden aber noch immer unter der Landeshoheit der Herzoge, und waren selbst in Criminalfällen der peinlichen Gerichtsbarkeit nach dem baierischen Gesetzbuche unterworfen. (§. IX. S. 83—92.) Obschon das Ansehen der Bischöfe unter den rheinfränkischen Kaisern aufs höchste gestiegen, so waren sie dennoch nicht berechtigt, eigenmächtiger Weise Tausch-Handlungen zu unternehmen, sondern verbunden, von den Herzogen die Erlaubniß und Begnehmigung zu erhohlen, und sich dem Urtheile der Land- und Hofgerichte zu unterwerfen. (§. X. S. 93—96.) Die Bischöfe suchten zwar sich in den trüben Zeiten während des Investiturstreites der Oberherrschaft des

Herz

Herzoge zu entziehen; es gelang ihnen aber noch nicht: denn die Welfen, besonders H. Heinrich der Löwe, behauptete seine Hoheitsrechte, ließ beim Antritt seiner Regierung einen Landtag ansagen, worauf die Bischöfe erscheinen, und ihm den Huldigungseid gleich anderen Landsassen ablegen, und sofort als ihrem Landsherrn gehorchen mußten. (§. XI. S. 106 — 110.)

Schluß: Also waren die Bischöfe von Salzburg, Freising, Regensburg und Passau sämtlich baierische Vasallen und Landsassen, und die Herzoge in Baiern ihre Stiftungs-, Lands- und Lehensherrscher, welche anben noch das königliche Recht über sie ausgeübt haben.

* *

Auf B. Die baierischen Landbischöfe blieben bis auf das Jahr 1180. unter der Oberherrschaft der Regenten in Baiern (§. IV — XI. S. 37 — 109.) Als Otto von Wittelsbach zur Regierung kam, haben sie sich derselben eigenmächtig entzogen. (§. XII. S. 110 — 112.)

* * *

Auf C. Was die ersten Veranlassungen betrifft, wodurch die Bischöfe zur weltlichen Hoheit gelangten, sind selbe auswärts und schon früher, als die christliche Religion in Baiern eingeführt wurde,

wurde, aufzusuchen. Die Bischöfe, ihrem Berufe nach Seelenhirten und Obervorsteher der Kirchen, hatten in den ersten Zeiten des Christenthums nur für das Geistliche zu sorgen, weltliche Dinge lagen ganz außer ihrem Geschäftskreise. (§. II. S. 12 13.) Als aber die Kirchen von den Gläubigen mit Reichthümern und Gütern überhäuft wurden, wich der apostolische Geist von den Priestern, weltliche Sorgen beschäftigten sie, wozu sich bald Geldgeiz, Prachtliebe und Ehrsucht gesellte. Je mehr die Bischöfe von den Kaisern begünstigt wurden, desto mehr drängten sie sich an den Hof, so zwar, daß sie zurückgewiesen werden mußten. (S. 18.) Sie wurden aber in wichtigen Angelegenheiten selbst wieder dahin berufen, und ihres Ansehens, ihrer Beredsamkeit wegen als Mittler, Fürsprecher und Gesandte gebraucht. Dadurch erhielten sie den ersten Einfluß in Staats-Angelegenheiten, der zwar nur persönlich und vorübergehend war: aber die Einführung d. christlichen Religion selbst machte verschiedene Abänderungen in den Gesetzen nothwendig, um diese mit jener in Übereinstimmung zu bringen. Die Bischöfe wurden also auch zu den national Versammlungen gezogen, und bekamen dadurch ständigen Einfluß in die Gesetzgebung. (S. 20 — 24.) Sie wurden in Streithändeln über weltliche Gegenstände und weltliche Personen als Richter erkiesen. Die Unwissenheit der Layen und Beamten kam

kam ihnen trefflich zu statten. Die Bischöfe, als die Alleingelehrten, und selbst schon als Hofrichter aufgestellt, wollten und konnten dem Gaugerichte nicht mehr unterworfen seyn. Sie erhielten Immunitäts-Privilegien für sich, für ihre untergeordnete Geistlichkeit, für ihre Güter. Wenn sie nun mit Weltlichen in Streitigkeiten geriethen, und ihre Macht nicht hinreichte, die Oberhand zu erhalten, fiengen sie an, zu den geistlichen Waffen zu greifen, und Bannstrahlen auf ihre Widersacher hinzuschleudern. (S. 25 — 28.)

Soweit hatten die Bischöfe ihr zeitliches Ansehen, ihre Macht und ihren Einfluß in die Staats-Angelegenheiten bey den benachbarten Franken gebracht, als die christliche Religion in Baiern eingeführt wurde. Nachdem sie auch hier durch die Gnade des Landesfürsten und die Frengeligkeit der Unterthanen viele Güter und Reichthümer erhalten hatten; denn der allererste Titel des neuen bojoarischen Gesetzbuches räumte der Geistlichkeit schon das Erwerbungsrecht ein. (S. III. S. 34.) so suchten sie auch einen Einfluß in die Regierungsgeschäfte zu bekommen. Den ersten ganz leisen Schritt wagten sie schon auf der Versammlung zu Aschheim (763), wo die Bischöfe den Herzog bathen, daß bey den Gau- und Hofgerichten ein Geistlicher gegenwärtig seyn dürfte, um den Ausspruch

spruch des weltlichen Richters mit göttlichem Salze zu würzen. (S. V. S. 53.) Wenn ihnen auch dieser Schritt in das Gebieth der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht sogleich gelungen war, so fanden sie andere Wege zu ihrem Zweck zu gelangen, oder sie wurden vielmehr selbst dahin geleitet. Da die Geistlichen fast allein der lateinischen als der Gerichtssprache kundig waren, so mußten sie in den Kanzleyen als Schreiber und Notarien gebraucht werden. Viel weiter hat es aber die Kleriken in Baiern unter den Agilolfingischen Regenten nicht gebracht: denn diese haben sich die Anmassungen der Geistlichkeit in Franken unter den Merovingern zur Warnung seyn lassen (Seite 54. u. 55). Durch Einwirkung des Papstes in die grossen Staatsangelegenheiten wurden die rechtmäßigen Könige in Frankreich von dem Höflinge Pipin vom Throne gestossen, und der Papst für seine Dienste mit fremden Ländern beschenkt, und zu einem weltlichen Fürsten gemacht. (S. VI. S. 56—60.) Die Agilolfinger in Baiern, so wie ihre nächsten Anverwandte, der Longobarden König und der Herzog zu Benevent, von dem Papste und den Bischöfen gehaßt und verfolgt, hatten gleiches Schicksal mit den Merovingern: sie wurden ihrer Länder beraubt, und in Klöster gesteckt. — (S. 61—63.)

Kaiser Karl der Grosse herrschte nun auch in Baiern, und die baierischen Bischöfe fiengen an, sich, nach Art der fränkischen, Immunitäts-Privilegien ertheilen zu lassen, vermöge welchen die Gaugrafen auf den Gütern der Kirchen kein Gericht halten, auch die den Kirchen angehörigen Leute nicht vor sich fordern, keine Fried- und Strafgelder oder sonst was von ihnen heischen durften. Nun waren also die Bischöfe samt ihrer untergeordneten Geistlichkeit einmal von den Gaugerichten ausgenommen, und dürften selbst die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Leute ausüben. Dadurch ward der Grund zur weltlichen Gewalt der Geistlichkeit nun auch in Baiern gelegt. (S. VII. S. 66 — 74.)

Nachher wurden die Bischöfe hier, wie vorhin schon in Franken, selbst zu Missen aufgestellt, oder doch den Grafen bengeordnet, und ihnen also die Gerichtsbarkeit über Staatsbürger gemeinschaftlich aufgetragen, wodurch ihre Macht und ihr Ansehen in weltlicher Hinsicht außerordentlich vermehrt, und erhöht wurde. Die Senden oder Sittengerichte waren für das Volk weit fürchterlicher als die Gaugerichte: es wurden auch ganz bürgerliche Gegenstände auf selben scharf abgebüßt. Die Grafen und Fürsten selbst waren dem Sittengerichte unterworfen, gleichwie durch die falschen Dekretalen der Papst zum Richter über Kaiser und Könige aufgestellt wurde. (Seite 74 u. 75.) — Wann Könige und

und Fürsten starben, und unmündige Thronfolger zurückließen, übernahmen die Bischöfe die Erziehung derselben, und führten für sie das Staatsruder, machten Reichs- und Landesverweser, Erzkanzler, und Feldherrn, und benutzten die Gelegenheit zu ihrem Vortheile, wie sie immer konnten. Sie erhielten Regalien, Märkte, Maut-Zoll und Münzstädte, und auch das Eigenthum von Ländereien, welche sie vorhin nur nutznießlich innehatten. — Was sie unter den Karolingern erworben, ließen sie sich von den nachfolgenden Kaisern immer bestätigen, und neue Freiheiten hinzusetzen. Das alles gieng um so leichter, als die Bischöfe nun ordentlich nacheinander Kanzler und Erzkanzler, und die Priester und Diakonen Vicekanzler und Sekretarien machten. Da auf den grossen Versammlungen, und National-Concilien weltliche und geistliche, Staats- und Kirchensachen mit- und untereinander vorgetragen und ausgemacht wurden, und diese also eine Art von vermischten Concilien waren, so fanden sich die Bischöfe ohnehin jedesmal dabei ein. Das durch bahnten sie sich den Weg zu den Reichsversammlungen. Nachdem die Regenten Deutschlands von der politischen Krankheit befallen wurden, die man von dem ersten, der sie auf seine Nachkommen vererbte, mit dem Namen: Ottonismus, belegt hat, daß sie nämlich den Bischöfen ganze Grafschaften und Herzogthümer übergeben haben, so be-

trachteten sich, so wie die Päpste nicht mehr als Stadthalter Jesu Christi, dessen Reich nicht von dieser Welt, also auch die Bischöfe nicht mehr als Nachfolger der Apostel, sondern als weltliche Fürsten, und machten nicht mehr aus dem Titel der persönlich geistlichen Würde, sondern wegen ihren zeitlichen Besitzungen und Regalien Anspruch auf die Reichsstandschafft, und wollten keinem Herzoge mehr in weltlicher Hinsicht untergeben seyn, sondern nur den Kaiser als ihr unmittelbares Oberhaupt erkennen. Die Bischöfe in ihren Vorschritten von den Kaisern zur Verkleinerung der übrigen Fürsten durchaus begünstigt, fanden wenig Widerstand im ganzen Teutschlande; nur in Baiern konnten sie ihre Anmassungen nicht so geschwinde geltend machen, weil die Herzoge, besonders Arnulf II. (§. VIII. S. 76—82.) ihre uralten und vorzüglichen Hausrechte, dergleichen andere Fürsten nicht hatten, über die Bischöfe behaupteten. Als aber die rechtmäßigen Erben Arnulf des II. verdrängt waren, und auswärtige Fürsten von verschiedenen Häusern den Thron Baierns besetzten, so schlossen sich die baierischen Landbischöfe meistens an die Kaiser an, und schlugen sich zu ihrer Parthen, besonders wenn zwischen denselben und den baierischen Herzogen Uneinigkeiten und Kriege ausbrachen. Deßhalben wurden ihnen auch wieder von den Kaisern ihre schon erhaltenen Privilegien bestätigt, und neue ertheilet.

(§. IX.

(§. IX. S. 83 — 92.) Nachdem drey baierische Bischöfe nacheinander auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden, erstieg das Ansehen der Landbischöfe in Baiern die höchste Stufe. (§. IX. S. 94.) Die Arroganz des Papstes Gregor VII. ward so übermäßig, daß er aus dem Grunde: weil er im Himmel lösen und binden könne, behauptete, daß es auch in seiner Gewalt stünde, auf Erde Kaiserthümer und Königreiche nach Gutbefinden zu vergeben und nehmen. (§. XII. S. 96 r.) Und die Bischöfe maßten sich im Verhältnisse gleicher Rechte an, und behaupteten, daß sie als Oberpriester und Selbst-Besitzer grosser Länderen und Regalien, der Herrschaft der Herzoge nicht mehr untergeben seyn könnten, besonders da sich diese selbst so weit herabließen, von ihnen einzelne Höfe und Stiftvogteyen als Lehen anzunehmen, und ihre Vasallen zu werden. (S. 104 — 110.)

Die baierischen Landbischöfe also, mit großen Gütern und Grafschaften bereichert, mit allen Regalien, mit der niedern und hohen Gerichtsbarkeit (*) mit

(*) Ich habe schon oben (S. 86, Note i. bemerkt, daß die Geistlichen ehemals keine peinliche Gerichtsbarkeit gehabt haben, und wenn auch die Kaiser ihnen solche zugestehen wollten, so durften sie doch solche vermög des päpstlichen Rechtes und der Bullen vom Alexander III. und Innozenz III. nicht ausüben: Ecclesia ab-

mit den Markt: Maut: Zoll: Forst: Berg: und Münz: rechten , mit Schlössern und Festungen versehen , warteten nur auf einen günstigen Zeitpunkt , um sich der Landeshoheit der Herzoge, ihrer Patronen, Lands: und Lehenherrschaften gänzlich zu entziehen. Die so oft gewünschte Gelegenheit blieb auch nicht mehr lange aus. Heinrich der Löwe, der sich die Bischöfe wegen Behauptung seiner Rechte ohnehin schon zu Feinden gemacht hatte , fiel in die Ungnade des Kaisers , und wurde i. J. 1180. seiner Herzogthümer entsezt.

Otto

horret a sanguine , hieß der alte Spruch ; da es aber den Bischöfen beschwerlich fallen wollte , nachdem sie Land und Leute mit vielen Regalien überkommen hatten, die Gerichte über Leib und Leben nicht ausüben zu dürfen , sondern solche den mit dem Königs- oder Blutbanne Beliehenen überlassen zu müssen, so arbeiteten sie solange , bis sie es dahin brachten, daß Papst Bonifacius VIII eine Gesetzes-Änderung vornahm und (in C. F. ne Cler. vel Monachi sæcul. neg. in 6.) die neue Lehre einführte : Episcopus seu quicumque alius Prælati jurisdictionem obtinens temporalem , si homicidio aut alio maleficio ab aliquibus in jurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicumque injungat, ut super hoc veritatem inquirens justitiæ debitum exequatur, irregularis censeretur non debet etc. *Scheidemanns Repertorium T. II, p. 661.* Die Bischöfe setzten also von nun an in ihren Wappenschildern neben dem Hirtenstabe, dem Zeichen der Liebe und Sanftmuth, das Schwert der strengen Gerechtigkeit. —

Otto von Wittelsbach erhielt das verkleinerte Baiern, und die Bischöfe entzogen sich seiner Landeshoheit, nun zwar ganz sachte; erklärten sich aber gleich darauf mit Gewalt der Waffen als eigenmächtige Landesregenten. (S. XII. S. 111. u. ff.)

Von den noch geretteten Trümmern der herzoglichen Rechte über die Bisthümer gieng eines nach dem andern verloren. Im Jahre 1505. mußte nach dem Kölnischen Spruche die Schutzgerechtigkeit über Salzburg und Passau noch an das Erzhaus Oesterreich abgetreten werden. Ubrig ist noch heutzutage, daß die Bischofswahlen zu Salzburg, Passau, Regensburg und Freysing von Churpfalz-baiern mit Wahlkommissarien beschildt werden, und daß zu Behauptung des landesherrlichen Rechtes (Juris circa sacra) ein eigenes Churfürstlich-geistliches Raths-Collegium aufgestellt ist.

Zum Schluß kann ich nicht umhin, ein paar Stellen aus B. v. Kreitmaiers Staatsrechte und aus Scheidemanns Repertorium anzuführen. Der erste sagt (S. 136. S. 261.) „Im Jahre 1743. soll „durch den K. Minister Grafen von Haslang zu „London ein Friedensschluß vorgelegt worden seyn, „kraft dessen die Erz- und respective Hochstifter Salz- „burg, Passau, Regensburg, Würzburg und Bam- „berg zwar nicht secularisirt, sondern noch bey ihrer „geist-

„geistlichen Verfassung erhalten; quoad temporalia
 „aber an Churbaiern eingeräumt, und den Bischöfen
 „eine mäßige Pension hätte gereicht werden sollen.
 „Was für ein gräulicher Lärmen über dieses Arron:
 „dissement im Reiche, zumal unter den geistlichen
 „Reichständen entstanden, und welcher Gestalten
 „Kaiser Karl der VII. solches hautement defavouirt,
 „und für eine von seinen Feinden nur aus Gehäßig:
 „keit erfundene und ausgebreitete Erdichtung ange:
 „geben habe, sieh mit mehreren in Mosers teut:
 „schem Staator. T. 34. p. 252, und in den Staats:
 „schriften unter Karl VII. T. 2. p. 270.“

Scheidemantel nach Mosers Sinne äußert sich
 T. I. S. 375 u. 76 also: „Nach Karl des VI. Ab:
 „leben brachte der Marschall von Belle: Isle den
 „Vorschlag an, die teutschen Bissthümer, nach Art
 „der französischen, in weltlichen Sachen zu subor:
 „diniren, und ihnen die Landeshoheit zu entzie:
 „hen. — Daß die Reiche:Bischöfe noch nicht durch
 „nachdrückliche Mittel sich bey Zeiten in Verfassung
 „gesetzt haben, um sicher zu seyn, wenn dereinst
 „ein anderer Belle: Isle seinen Rath erneuern
 „wollte — — ist wirklich zu verwundern. Jedoch
 „ich vergesse, daß ich allhier nur Verfasser und
 „kein bischöflicher Rath bin.“ — So sagt Schei:
 demantel: und hiezu von mir kein Wort mehr.

Da ich die vorgelegte Frage in Hinsicht der vorzüglichsten Reichsstände in Baiern umständlich beantwortet habe, so will ich mich über die übrigen Kreisstände, da sie nicht so bedeutend sind, im nachfolgenden Abschnitte, als einem Anhange, ganz kurz fassen.

XIII.

Von Berchtoldsgaden, St. Emmeram,
Nieder- und Obermünster: dann Sternstein, Dr-
tenburg, Breitenneck, und der Stadt
Regensburg.

Berchtoldsgaden.

Diese Propsten ist im Jahre 1108. von Irmen-
gard (a) einer gebornen Gräfinn von Rott, ver-
mählten Gräfinn zu Sulzbach, und ihren Söhnen
Beringar und Konrad gestiftet, (b) und vom
Papste Paskal II. und im Jahre 1141. von Adrian
IV. dem römischen Stuhle unmittelbar untergeben
worden. (c)

Im

(a) Ruedorfers akad. Abhandlung in 3 B. S. 149.

(b) Hund Metrop. falisb. T. II. p. 152. et seq.

(c) Lünig im R. N. Spic. eccl. III. Thl. p. 3. et seq.

Im Jahre 1156 erhielt das Stift vom K. Friedrich I. die Freiheit auf Salz und Metalle zu graben (d), und im nächsten Jahre darauf noch andere Privilegien, wurde auch in kaiserlichen Schutze genommen, in der Absicht, um es mit der Zeit der bayerischen Landeshoheit zu entziehen. Dieß gelang aber diesem Stifte nicht sobald, wie den Bisthümern: die Herzoge in Baiern übten noch länger ihre landesherrlichen Rechte darüber aus. Nach einiger Zeit machten die Erzbischöfe von Salzburg Bewegungen wider die geistliche Exemption, und wollten Berchtoldsgaden sogar ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen. Es entstand ein langwürriger Prozeß daraus. Kaiser Sigmund bestätigte im Jahre 1419. der Propsten die erhaltenen Freiheiten. Aber die Erzbischöfe gaben ihre Präensionen noch nicht auf. Kr. Friedrich III. und Rudolph sprachen endlich gar für die Reichsunmittelbarkeit des Stiftes Berchtoldsgaden (e): und seit dem Jahre 1559. haben die Propste bey den Reichstagen auf der Fürstenbank das Sitz- und Stimmrecht, und üben auf ihren unmittelbaren Gütern die Landeshoheit aus. (f) Wegen den Gütern aber, welche Berchtoldsgaden

(d) *Hund.* ibid p. 221.

(e) *Schweders theat. Præens.* T. I. p. 639. etc. wo die gegenseitigen Prozeßgründe angeführt werden.

(f) *Scheidemantels Repert.* I Thl. p. 357.

den im baierischen Gebiete besitz, werden die Pröpste als baierische Landsassen und Unterthanen betrachtet, und müssen wie andere Landsassen dem Herzoge huldigen. (g) Die Grafen von Sulzbach waren baierische Vargrafen im Nordgau und Landsassen der Herzoge. Als sie 1185. ausstarben, fielen die übrigen Güter dem Lehen- und Landsherrn in Baiern anheim. (h) Obschon also die Stiftung nicht direct von den Herzogen in Baiern geschah, so wurde doch die landesherrliche Einwilligung erfordert, folglich waren auch die ersten Pröpste baierische Vasallen, und Landsassen, bis sie von den Kaisern in den Schuß genommen, der Oberherrschaft der Herzoge entzogen, und unmittelbar gemacht worden sind. Vom Kaiser Rudolph wird der Propst in einer Urkunde vom J. 1577, welche bey Hundio (i) zu finden ist, und worinn die von den vorderen Kaisern erhaltenen Freyheiten bestätigt werden, als *charus Princeps noster* begrüßt. Die Veranlassungen, durch welche sich diese Propsten zu solch hohem weltlichen Ansehen geschwungen hat, sind in der Hauptsache die nämlichen, wie bey den Bisthümern. Die Stiftung fiel eben in die trüben Zeiten ein, wo der

Inve:

(g) B. v. Breitmaiers Staatsrecht. S. 145.

(h) Falkensteins baierisch. Geschichte III Thl. p. 44.

Item antiq. Nordgav. ibid. cit.

(i) Metrop. salisb. T. II. p. 189.

Investiturstreit die Länder verheerte, und die Päpste alle weltlichen Rechte an sich rissen. Die neue Stiftung ward also gleich in päpstlichen Schutz genommen. Die Kaiser gaben Freiheiten und Regalien her, um nach dem damaligen System' die Herzoge in Baiern klein zu machen: und als die Erzbischöfe von Salzburg Anspruch auf das Stift machten, und selbes ihrer geistlichen und weltlichen Jurisdiction unterwerfen wollten, nahmen es die Kaiser desto mehr in Schutz, unterwarfen es unmittelbar ihrer Oberherrschaft, und machten die Propste zu Fürsten und Reichsständen. Der Erzbischof Wolf Dietrich hätte doch ben nahe im Jahre 1611. noch die Propsten an sich gerissen, wenn sich Baiern nicht ins Mittel gelegt, und der Kaiser die Salzburgischen Ansprüche auf immer entkräftet hätte. Doch soll jeder Propst *vi laudi de ao. 1384.*, wie Hundius sagt, (k) sowohl dem regierenden Herrn in Baiern und Oesterreich als einem zeitlichen Erzbischofe von Salzburg die Treue nach altem Herkommen besonders angeloben.

St. Emmeram

Ist vom Herzoge Theodo im Jahre 652. gestiftet: vom Papst Leo III. hernach gegen Abreichung eines jährlichen Zinses von etlichen Goldgulden un-
mittel:

(k) L. c. p. 152.

mittelbar dem römischen Stuhle unterworfen worden. Dieß war der Anfang, die Ordensgeistlichen von der bischöflichen Aufsicht zu eximiren. K. Karl bestätigte es, und nahm das Kloster ebenfalls unter kaiserl. Schutz. (a) K. Arnulf beschenkte es mit einigen Weinbergen um die Stadt Regensburg (b) und die nachfolgenden Kaiser bestätigten ihm die Privilegien. Die Bischöfe von Regensburg widersetzten sich dieser Exemption, und wollten die Abten im Geistlichen und Weltlichen unter ihrer Gerichtsbarkeit haben. Aber Herzog Heinrich II. wirkte dem Kloster die Bestätigung der Exemption aus, i. J. 967. Kaiser Adolph erhob endlich den Abt zu einen Reichsfürsten im Jahre 1295. (c) und K. Karl VI. bestätigte ihm den Fürstenstand im Jahre 1733. Der Fürst Abt hat keine Viril: sondern nur eine Curiatstimme auf der rheinischen Prälaten-Bank. Für sich ist er zwar reichsunmittelbar: aber wegen seinen im bayerischen territorio liegenden Gütern steht er unter der Landeshoheit der Herzoge, und wird wie andere Landsassen behandelt, wo nicht die sonderheitlichen Verträge, und landesherrlichen Concessionen eine Ausnahme machen.

Nieder

(a b c) Die Documenten hierüber finden sich in der beurkundeten Geschichte von St. Emmeram. Vid. etiam Glassey. T. I. p. 707.

Niedermünster.

Judith, die Tochter Herzogs Arnulf II. und Gemahlinn Herzogs Heinrich I. errichtete im Jahre 960, als sie schon Wittwe war, aus einem kleinen Wohn- und Bethhause das adeliche Stift Niedermünster (a), und besetzte es gleich mit 12 Fräulein aus gräflichem Geblüte b) Im Jahre 974. wurde das Stift vom K. Otto II. mit Freiheitsbriefen beschenkt, und unter kaiserlichen Schutz genommen.

Daß auch die ottonianische Politik auf die ansehnlichen Stifter sich erstreckt habe, ist hier wohl abzunehmen.

(a) *Hund. Metr. salisb. T. I. p. 405.*

(b) *Falkensteins Geschichte II Thl. p. 498.*

Obermünster

Wurde von Hemma der Gemahlinn Ludwig des Deutschen errichtet, indem mit dem Bishofe zu Regensburg ein Tausch getroffen, und ihm gegen Ueberlassung des Nonnenhauses Obermünster die Abten Mannsee übergeben worden. Im Jahre 886. begabte K. Karl der Dicke das Stift mit Freiheiten, und nahm es unter seinen Schutz (a) und K. Heinrich der Heil. verlieh die Propsten Geiselhörung dazu her. (b)

Die

(a) *Hund. Tom. III. Metr. salisb. p. 1.*

(b) *Idem ibid. p. 2.*

Die Abtissinnen dieser beyden Stifter sind zwar reichsunmittelbare Fürstinnen; aber wegen der in Baiern gelegenen Güter der baierischen Landeshoheit durchaus unterworfen, wie es letzteres für sich in einem ao. 1719. bey den comitiis übergebenen Memorial mit folgenden Worten selbst bekennet hat: (c) Wie wir die geringste reichsunmittelbare Herrschaft nicht besitzen, keinen einzigen Unterthan zu Kollektiren, oder ein anderes reichsfürstenmäßiges Regale zu genießen haben, sondern alle zu unserm anvertrauten Reichsstift' gehörige wenige Güter, Grundstücke, Zinsen und Gilten in den benachbarten churfürstlichen Landen gelegen, folglich mit Steuern, Anlagen und anderen Bee schwerden belästiget sind. (*)

Stern

(c) B. v. Kreitmairs Staatsrecht. S. 146.

(*) **Kaiser s h e i m**, eigentlich **Kaisbrim** das Kloster, wird zwar allzeit zum baierischen Kreistage mitberufen, und soll seinen Sitz nach Obermünster haben; erscheint aber nicht, weil die Frage: ob solches zum baierischen oder schwäbischen Kreise gehöret, nicht ausgemacht, sondern noch im Stritt' ist. B. v. Kreitmaier baier. Staatsr. S. 132. b. Dieses Kloster wurde i. J. 1133. vom Heinrich Grafen von Lechsgmünd gestiftet, und 1184. vom Papste in besondern Schutz genommen. Ihr Stifter behielt sich und seinen Erben die Schirm- und Kastenvogten bevor, welche nach ihrem Absterben auf die Grafen von Graißbach; nach Erlöschung derselben aber an das Haus Baiern fiel. Wegen der Landsasseren führte

Sternstein

War vor Zeiten eine Herrschaft, und führte den Namen von der nahe dabey gelegenen kleinen Stadt (Neustädtl) an der Waldnabe: Sie gehörte denen v. Pflug, und nachgehends den Freyen von Hendeck. Nachdem aber Johann von Hendeck, Chursächsischer General, in dem Schmalkadischen Kriege in die Acht erklärt wurde, belehnte der Kaiser Max II. Ladislaus Popl von Lokowiz mit dieser Herrschaft: Im Jahre 1641. wurde dieselbe von dem Kaiser Ferdinand III. zu einem unmittelbaren Reichslehen, und zur gefürsteten Grafschaft erhoben, und ihr der Name von dem Schloße Sternstein bengelegt. (a)

Ortenburg.

Engelbert III. baierischer Markgraf in Kärnthen, (1166.) und Graf zu Ortenburg hatte zween Söhne, davon der ältere Ulrich ihm in Kärnthen

Nach:

es schon in ältern Zeiten mit Baiern, und von 1504 mit Pfalz Neuburg bis 1656 immerwährende Prozesse, in welchem letztern Jahre es als Reichs = Stift erkannt wurde: seitdem will es sich aber auch wegen den zerstreuten Gütern der Pfalzbaierischen Bothmäßigkeit nicht unterwerfen, und sich verschiedene andere Freyheiten herausnehmen. Mosers Tractat. von den K. Ständen B. 2. C. 3. S. 19.

(a) Lucae Schles. Chron. p. 1102.

Item Sch. idemantels Repertor. I Theil. S. 232.

nachfolgte; der jüngere aber Rapot, mit Namen, begab sich nach Baiern, und stiftete zu Ortenburg eine besondere Linie, (a) welche sich allda auch fortpflanzte, und noch heute blühet. — Mit diesen Grafen hatte Baiern wegen der Exemption und Immediat lange einen Streit beim Kammergericht anhängig. (b) Die Sentenz fiel aber 1573. für die Grafen aus. Von Baiern wurde zwar hierüber *Revisio actorum* verlangt; aber solche nicht betrieben, sondern die Sache beim Bescheid gelassen. Wegen der in Baiern gelegenen Güter sind die Grafen bayerische Landsassen. (*)

Breiteneck

Die Herrschaft wurde 1624. an den Grafen von Tilly verschenkt, ist i. J. 1631. vom Kaiser mit churbaierischer Bewilligung zur immediaten Reichsgrafschaft erhoben, und 1649. mit dem
Sitz

(a) *Avent.* L. VII. *Annal.* p. 427.

Item *Hund.* Stammbuch.

(b) B. v. *Breitmaier* Staatsrecht. S. 157.

(*) *Alt- und Neufrauenhofen* ist zwar durch ein kammergerichtliches Urtheil vom Jahre 1701 für immediat erkannt, und befindet sich in *possessione libertatis*; hat aber deswegen nicht Sitz und Stimme beim Reichstag, und beruht die Sache noch auf dem Revisionspruche. *Mosers* baier. Staatsr. p. 101.

Sitz- und Stimmerrechte auf den baierischen Kreistagen versehen worden. Die verwittibte Gräfin von Tilly aber, geborne Gräfinn von Montfort, vermachte sie an den Frenherrn von Gumberg. (a) Wie solche wieder an Baiern gekommen, sieh oben Seite 10.

Die Stadt Regensburg.

Die alte baierische Residenzstadt Regensburg wurde im Jahre 1180 zu einer Reichsstadt gemacht. Die Bürger, der so vielen Kriege und Belagerungen eingedenk, der immerwährenden Abänderungen der Regenten, indem bald aus diesem, bald aus jenem Hause einer eingesetzt wurde, überdrüssig, vom Bischofe Hartwig, den Heinrich der Löwe wegen seines unanständigen Wandels gestraft hatte, aufgewiegelt, und durch das Beispiel anderer neuer Reichsstädte gereizt, verlangten von Baiern ausgerissen, und in unmittelbaren Reichsstand gesetzt zu werden. Kaiser Friedrich erklärte also, da Heinrich der Löwe geächtet war, und Otto von Wittelsbach als Herzog eingesetzt wurde, Regensburg für eine Reichsstadt: dem Hause Baiern blieben jedoch noch einige wichtige Gerechtsamen darin, als das Burggrafenthum samt dem davon abhängenden Schultheißenamte, das Polizen- Münz- Besteuerungs- und Geleitsrecht, das Friedensgericht

(a) B. v. Breitmaiers Staatsrecht.

gericht und Kammeramt, die Salgenhueb, Zoll und Maut, welche die Herzoge theils für ihre Personen allein, theils gemeinschaftlich mit dem Bischofe auszuüben hatten; die aber nach der Zeit durch Verträge oder andere Umstände grossen Theils wieder verloren gegangen, oder verändert worden sind. (a)

Schluß.

- (a) *Aventin. Annal. Lib. VII. cap. I. n. 6. p. 621.*
 Reginoburgium urbs ea tempestate potentissima, hactenus Domicilium Ducibus atque Regulis Boiorum fuerat. Cives nacti occasionem ob toties mutatos Principes, excusso iugo Regulorum Bojariae, se vindiciis redemptos in libertatem vindicant. Vectigalia et portoria, servitutemque hujus modi sibi non asservire, eademque adhuc nostri Principes ex pacto retinent. *Item Brunerus Part. III. p. 225.*

Die schon oben S. III. bey Gelegenheit der von den Bischöfen durchgesetzten Reichsunmittelbarkeit angeführten, und auf Regensburg sonderheitlichen Bezug habenden Worte des Abt Celestin von St. Emmeram gelten auch hier für ein unverwerfliches Zeugniß: „Die Stadt Regensburg, die vorher der Könige und Herzoge in Baiern Haupt- und Residenzstadt war, erlangte i. J. 1180. vom K. Friedrich I. den Titel einer Reichsstadt, und wurde Ottoni entzogen. „

S c h l u ß

in Rücksicht auf die in diesem letzten Abschnitte
angeführten Stände.

Es waren also auch diese, folglich sämtliche heutige Reichsstände in Baiern ganz unstreitig einst bayerische Vasallen, Landsassen und Unterthanen der Herzoge, und sind es im gewissen Betrachre, wegen einzelnen Gütern, auch heutzutage noch. Da aber einige nicht nur bayerische Kreisstände, sondern wegen ihren Hauptbesitzungen oder wegen besondern Privilegien für ihre Personen unter dem Kaiser und Reich ohne Mittel stehen, und Sitz und Stimme (viritim oder curiatim) auf dem Reichstage haben; so wollte ich jeden sonderheitlich anführen, und in Kürze erörtern, wann und wie sie unmittelbar geworden, und zur Reichsstandschaft gelangt sind.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite 51 Zeile 16 statt machen lies zu machen.

S. 56 Z. 9 hener l. jenem. S. 66 Z. 10 bleibt

l. blieb. S. 75 Z. 20 können l. zu können. S.

86 Z. 17 l. der Bischof. S. 87 Z. 6. Güter l.

Gütern. S. 90 Z. 14 Schlagsalz l. Schlagsag.

S. 162 Z. 4. l. Gumpenberg.